

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1947)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1947



Antrag des Regierungsrates

vom 24. Januar 1947.

Nachkredite für die Jahre 1946 und 1947.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 24. Januar 1947 folgende Nachkredite gewährt hat:

III b. Polizei.

Für das Jahr 1946:

<i>L. 4. Expertenbureau; Reisekosten, Autoentschädigungen</i>	Fr. 9 000.—
---	----------------

Anschaffung eines Automobils Marke Austin «Ten»-Limousine, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 7155 vom 13. Dezember 1946.

Für das Jahr 1947:

<i>C. 5. Polizeikorps; Erkennungsdienst</i>	9 500.—
---	---------

Anschaffung eines Kriminalprojektors System «Hauser», gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4133 vom 12. Juli 1946.

VI. Erziehungswesen.

Für das Jahr 1946:

<i>B. 1. Hochschule; Besoldungen der Professoren und Dozenten</i>	2 000.—
---	---------

Neuordnung des Studienganges für die französisch sprechenden Kandidaten an der Lehramtsschule; Erhöhung der Studiensemester von vier auf fünf, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3063 vom 24. Mai 1946.

<i>E. 3. Lehrerinnenseminar Thun</i>	15 000.—
--	----------

Errichtung von Doppelklassen für den im Frühling 1946 aufzunehmenden Jahrgang, um dem drohenden Lehrerinnenmangel abzuwehren. Regierungsratsbeschluss Nr. 986 vom 15. Februar 1946.

Uebertrag	35 500.—
-----------	----------

	Fr.
Uebertrag	35 500. —
<i>G. 2. Historisches Museum, Beiträge .</i>	1 469. 30
Staatsbeitrag zur Deckung der Kosten für zusätzliche Teuerungszulagen an das Museumspersonal und die Rentenbezüger, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6800 vom 29. November 1946.	
<i>Für das Jahr 1947:</i>	
<i>B. 5. Hochschule; Verwaltungskosten .</i>	10 000. —
Erstellung einer Oelfeuerungsanlage im Gebäude Freiburgstrasse 30 (Pharmakologie, Pathologie und medizinische Chemie), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 7489 vom 31. Dezember 1946.	
<i>G. 5. Konservatorium Bern, Beitrag .</i>	1 300. —
Gewährung eines Staatsbeitrages an die Vertretungskosten für Dr. Kurt von Fischer, Lehrer am Konservatorium in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3943 vom 2. Juli 1946.	
Total	<u>48 269. 30</u>

II.

Gestützt auf Art. 29, letzter Absatz des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 genehmigt der Grosse Rat folgenden Nachkredit:

X a. Bauwesen.

Für das Jahr 1946:

<i>E. 3. Wasserschaden und Schwellenbauten</i>	Fr.
	<u>348 000. —</u>

Kosten der Behebung von Wasserschäden an Staatsstrassen infolge der ausserordentlichen Niederschläge in den Monaten Juni und Juli 1946, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6334 vom 5. November 1946.

Zusammenzug.

Kategorie I, Kenntnisnahme	48 269. 30
Kategorie II, Genehmigung	348 000. —
Total	<u>396 269. 30</u>

Bern, den 23. Januar 1947.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 24. Januar 1947.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem

Volksbeschluss über die Erhöhung des Verkaufspreises des offenen Kochsalzes.

(Januar 1947.)

Seit 1919 steht der Verkaufspreis des offenen Kochsalzes unverändert auf 25 Rappen das Kilogramm. Verschiedene in den vergangenen Kriegsjahren eingetretene Tatsachen zwingen uns, die Erhöhung des Verkaufspreises um 5 auf 30 Rappen zu beantragen. Diese Preiserhöhung muss nach Art. 2, Abs. 1, des Gesetzes über das Salzregal vom 3. Juli 1938 dem Volk unterbreitet werden. Die Gesetzesbestimmung lautet: «Der Verkaufspreis für das Kochsalz wird bis zum Betrage von 25 Rappen für das Kilogramm vom Grossen Rate festgesetzt; zur Erhöhung des Preises über diesen Betrag bedarf es eines Volksbeschlusses.»

Im Kanton Bern werden im Jahr durchschnittlich 90 000 Doppelzentner offenes Kochsalz verkauft. Eine Erhöhung des Verkaufspreises um 5 Rappen pro Kilogramm bringt mithin eine jährliche Mehreinnahme von rund Fr. 450 000.—.

Die bernische Salzhandlung weist in den Vorkriegsjahren und bis und mit 1940 ziemlich gleichmässige Betriebsergebnisse auf. Vom Jahre 1941 hinweg sind erhebliche Mindererträge festzustellen:

	in Mio. Fr.
1939	1,367
1940	1,366
1941	1,293
1942	1,167
1943	1,164
1944	1,232
1945	1,089

(Das Betriebsergebnis des Jahres 1946 ist zurzeit noch nicht bekannt.)

Der Ertragsrückgang ist auf folgende Tatsachen zurückzuführen:

1. Mit Wirkung ab 1. Juli 1941 erhöhten die schweizerischen Rheinsalinen den *Preis des offenen Kochsalzes* um Fr. 2.— je 100 kg. Stellen wir auf den mittleren Jahresumsatz von 90 000 Doppelzentnern ab, so ergibt sich aus diesem Preisaufschlag ein Ertragsausfall von rund Fr. 180 000.—.

2. Bei den schweizerischen Transportanstalten wurden ab 1. März 1944 die *Frachtsätze* um 10 % erhöht. 1943 betragen die gesamten Frachtkosten (einschliesslich Entschädigung an die Salzauswäger für Fuhrlohne von der Bahnstation zur Salzhütte) rund Fr. 265 000.— und stiegen im Jahre 1944 infolge des Tarifzuschlages auf rund Fr. 290 000.—. Auf 12 Monate umgerechnet belaufen sich die Mehrkosten aus der Tarifierhöhung auf rund Fr. 30 000.—.

3. Mit Beschluss vom 20. August 1946 erhöhte der Regierungsrat, einem Begehren des kantonalen Salzauswägerverbandes teilweise Folge gebend, nach längerem Zögern die seit Jahren 10 % betragende *Verkaufsprovision* der Salzauswäger auf 15 % des staatlichen Salzpreises. Die Erhöhung um 5 % macht, wiederum auf den vorerwähnten durchschnittlichen Warenumsatz abstellend, rund Fr. 112 000.— aus (90 000 Doppelzentner zu Fr. 25.— = Fr. 2 250 000.—; 5 % davon = Fr. 112 500.—).

4. Ein weiterer zunehmender Unkostenfaktor sind die *Gehälter und Teuerungszulagen* des Personals der kantonalen Salzverwaltung. 1933 betrug dieser Posten rund Fr. 39 000.—, 1945 beläuft er sich auf rund Fr. 59 000.—; Erhöhung somit rund Fr. 20 000.—. Vom Jahre 1947 an steigen die Mehrkosten infolge der Besoldungsrevision und neuer Teuerungszulagen um mindestens Fr. 5000.— auf Fr. 25 000.—.

Die in Ziff. 1 bis 4 schräg gedruckten Posten (Ertragsausfall und Mehrkosten) belaufen sich jährlich auf rund Fr. 347 000.—. Rechnet man diese

Summe an dem aus der beantragten Erhöhung des Salzpreises sich ergebenden Mehrertrag von Fr. 450 000.— an, so verbleibt ein *reiner Mehrerlös* von Fr. 103 000.—.

Der Regierungsrat hatte die erwähnte Erhöhung der Salzauswägerprovision auf 15% mit dem Vorbehalt verbunden, diese für den Fall einer Heraufsetzung des Salzpreises neu zu ordnen. Wird die Provision mit dem Preisaufschlag nicht entsprechend herabgesetzt, so erhöht sich das Unkostenkonto der Salzverwaltung um weitere Fr. 67 000.—, wodurch sich der Nettoertrag aus der Salzpreiserhöhung schliesslich auf rund Fr. 36 000.— senken würde. Der Entscheid über diese Frage ist heute noch nicht spruchreif, doch muss der Betrag beim Zusammenstellen der zusätzlichen Unkosten als Eventualität berücksichtigt werden. — Was die Kostenseite weiter betrifft, so stellen wir fest, dass sich in letzter Zeit die Gesuche um Erhöhung der staatlichen Entschädigung für die von den Salzauswägern zu bezahlenden Fuhrlohne häufen. Die Camionneure lehnen es mehr und mehr ab, den Salztransport zu den bisherigen Ansätzen durchzuführen. Die Salzverwaltung kommt daher jeweilen nicht darum herum, die Fuhrlohnentschädigung beim Vorliegen triftiger Gründe zu erhöhen, was ein ständiges Ansteigen der Kosten zur Folge hat.

Daraus ergibt sich, dass, abgesehen von einer allfälligen Neufestsetzung der Salzauswägerprovision, aus der Preiserhöhung schlussendlich kaum ein wirklicher Mehrertrag entspringen wird, sondern sie vermag im wesentlichen nur den durch die Erhöhung des Ankaufspreises seitens der Rheinsalinen erlittenen Ertragsausfall und die oben geschilderten vermehrten Unkosten zu decken.

Die eidgenössische Preiskontrollstelle hat die von uns angebehrte Preiserhöhung genehmigt.

Unser Antrag auf Erhöhung des Salzpreises auf 30 Rappen pro Kilogramm hält auch einem Vergleich mit den Salzpreisen der andern Kantone

stand. Die Umfrage bei den Kantonen über die bei ihnen heute gültigen Preise ergibt folgendes Bild:

	Rp./kg.
Zürich	30
Bern	25
Luzern	30
Uri	30
Schwyz	30
Obwalden	30
Nidwalden	30
Glarus	32
Zug	27
Freiburg	45
Solothurn	25
Baselstadt	30
Baselland	30
Schaffhausen	27
Appenzell A. Rh.	32
Appenzell I. Rh.	38
St. Gallen	32
Graubünden, je nach örtlichen Verhältnissen	45—50
Aargau	25
Thurgau	30
Tessin	52
Waadt	50
Wallis	35
Neuenburg	43
Genf	50

Nur 2 Kantone haben also einen so niedrigen Ansatz wie Bern, bei allen andern Kantonen ist der Salzpreis höher. Nach dem Preisaufschlag auf 30 Rappen werden nur 4 Kantone einen tieferen Ansatz haben als der Kanton Bern; mit 9 Kantonen wird er dadurch auf gleicher Stufe stehen und bei 11 Kantonen wird der Preis dann immer noch höher sein als in Bern.

Gestützt hierauf empfehlen wir dem Grossen Rat Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschlussesentwurf:

Volksbeschluss

über

**die Erhöhung des Verkaufspreises des
offenen Kochsalzes.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Art. 2, Abs. 1, des Gesetzes über
das Salzregal vom 3. Juli 1938,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Verkaufspreis des offenen Kochsalzes wird von 25 Rappen auf 30 Rappen für das Kilogramm erhöht.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Beschlusses nach dessen Annahme durch das Volk.

Bern, den 31. Januar 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 15./17. Januar 1947.

Dekret

betreffend

Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und in Abänderung des Dekretes vom 2. Februar 1938 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern wird auf zwölf erhöht.

Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichtes in zwölf Gruppen eingeteilt.

§ 2. Der Vizepräsident des Amtsgerichtes erhält eine jährliche Entschädigung von Fr. 8600. — nebst Teuerungszulage, wie das Staatspersonal.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die Wahl der neuen Gerichtspräsidenten erfolgt auf 1. August 1947.

Bern, den 29. Oktober 1946 / 17. Januar 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 15. Januar 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. E. Freimüller.

**Gemeinsamer bereinigter Entwurf
des Regierungsrates und der Kommission**

vom 15./17. Januar/4. Februar 1947.

Dekret

über

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Biel werden nach den geltenden Vorschriften drei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts drei Gruppen gebildet.

Diese werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten sollen beide Landessprachen kennen.

Den Parteien steht die Wahl unter den beiden Landessprachen frei; Zeugen sind auf Begehren französisch einzuvernehmen.

Bedienen sich sämtliche Parteien der französischen Sprache, so ist auch das Urteil in dieser Sprache zu eröffnen; auf Verlangen einer Partei ist das in deutscher Sprache eröffnete Urteil im Anschluss an die mündliche Verkündung summarisch auf französisch zu übersetzen.

§ 3. Die Gerichtspräsidenten von Biel vertreten sich gegenseitig. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird durch Reglement des Obergerichts festgesetzt.

Sind sämtliche Gerichtspräsidenten verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 4. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber Sekretäre beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft; damit wird das Dekret vom 8. Juni 1910 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel aufgehoben.

Bern, den 17. Januar/4. Februar 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 15. Januar 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. E. Freimüller.

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Revision des Gesetzes für die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 28. Juni 1931.

(November 1946.)

I.

Das bisher geltende Gesetz wurde im Jahre 1931 geschaffen, um für die Finanzierung der Aufwendungen im Kampf gegen die Tuberkulose eine sichere Grundlage zu erhalten. Niemand konnte sich der Einsicht verschliessen, dass der erfolgreiche und tatkräftige Kampf gegen diese Volkskrankheit den Einsatz grösserer Geldmittel zur Voraussetzung hatte. Das Gesetz wurde am 28. Juni 1931 mit 36 954 gegen nur 5051 Stimmen angenommen.

Das Gesetz ermöglichte die Schaffung eines *Fonds für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose*. Seine Mittel waren für die Geldbeschaffung auf diesem Gebiet bestimmt.

Gespiesen wurde der Fonds durch jährliche Beiträge des Staates und sämtlicher Gemeinden. Die Grundlagen hiefür wurden im Gesetz geordnet, wobei für die Höhe des Staatsbeitrages und jene des Gesamtbeitrages der Gemeinden das Verhältnis von 4 zu 3 festgesetzt wurde. Art. 2 des Gesetzes bestimmte, dass der Beitrag des Staates 4 Rappen und der Gesamtgemeindebeitrag 3 Rappen auf Fr. 1000.— der Steuerkraft aller Gemeinden beträgt.

Die Berechnung dieser Steuerkraft (das alte Gesetz verwendete hierzu den Ausdruck «wirtschaftliche Kraft») wurde alle fünf Jahre vom kantonalen statistischen Bureau vorgenommen. Der Gesamtgemeindebeitrag war jeweilen auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft zu verteilen. Entsprechend dem Aufbau des alten Steuergesetzes war diese Berechnung kompliziert. Praktisch flossen dem Tuberkulosefonds damit in den letzten Jahren Fr. 700 000.— pro Jahr zu. Davon entfielen gemäss dem vorgeschriebenen Verteilungsverhältnis von 4 zu 3 Fr. 400 000.— auf den Staat und Fr. 300 000.— auf die Gemeinden.

II.

Eine *Revision* dieses Finanzierungsgesetzes für die Aufwendungen der Tuberkulosebekämpfungen ist aus folgenden Gründen notwendig und *unaufschiebbar*:

1. Die Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Beiträge, die alljährlich in diesen Fonds von

Staat und Gemeinden abzuführen sind, ist mit der Einführung des neuen Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 eine andere geworden. Das Tuberkulosegesetz *muss daher den Bestimmungen des neuen Steuergesetzes angepasst werden*; diese ermöglichen übrigens eine richtige Bemessung der Steuerkraft und eine gerechtere Verteilung des Gesamtgemeindeanteils auf die Gemeinden. Ausserdem ist die im alten Gesetz vorgesehene fünfjährige Berechnungsperiode mit dem Jahre 1946 *abgelaufen*, es muss also eine neue Berechnung des Staats- und Gemeindeanteils erfolgen und es wäre undenkbar, auf das Jahr 1943 als Steuergrundlage abzustellen, wie es das alte Finanzierungsgesetz erfordern würde.

2. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung, mit dem planmässig und wirksamer zu führenden Kampf gegen die Tuberkulose und im Hinblick auf die Bestimmungen der eidgenössischen Tuberkulosegesetzgebung, die den Kantonen bestimmte Vorkehren und Massnahmen vorschreiben, ist der finanzielle Aufwand, der hierzu notwendig ist, bedeutend gestiegen. Die notwendigen Mittel können mit den Ansätzen, die das alte Finanzierungsgesetz vorsieht, schlechthin nicht mehr gedeckt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass unter der Herrschaft des alten Gesetzes die Tuberkulosefürsorgestellen in den Amtsbezirken entstanden und ausgebaut wurden. Die Folge war eine vollständigere Erfassung der Tuberkulosekranken und dies wiederum führte und führt weiterhin zu einem *erhöhten* Bedarf an Betten.

Die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, die im Kanton Bern staatliche *Trägerin der Tuberkulosebekämpfung* ist und eine segensreiche Tätigkeit entfaltet, ist zu einer tauglichen und wirksamen Organisation des Staates auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung geworden. Sie bedarf *vermehrter staatlicher Mittel, soll sie ihre Mission erfüllen und die gesteckten Ziele erreichen*.

Sorgfältige Berechnungen, die sich auf das von der Liga gegen die Tuberkulose aufgestellte Bau- und Kurversorgungsprogramm stützen, zeigen, dass der jährliche Geldbedarf inskünftig etwa 1,4 bis 1,5 Millionen pro Jahr beträgt. Das bedeutet gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verdoppelung

der Beiträge, die in den letzten Jahren in den Tuberkulosefonds abgeführt wurden.

Der Kanton Bern steht auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung *vor grossen Aufgaben der Volksgesundheit*. Die vermehrten Anforderungen lassen sich in der Hauptsache wie folgt zusammenfassen:

a) *Die bisherigen Anstalten mit ihrer Bettenzahl und die Projekte zur Vergrösserung bisheriger Anstalten.* Gegenwärtig verfügt die Liga gegen die Tuberkulose über rund 1000 Betten, die zahlenmässig für den heutigen Bedarf nicht mehr genügen. *Es fehlen heute mindestens 350 Tuberkulose-Betten*, so dass die Patienten, die dringlich in eine Heilstätte gehören, in jedem Falle monatelang auf die Einberufung warten müssen.

Die heute vorhandenen 1000 Tuberkulose-Betten verteilen sich wie folgt: 540 Betten finden sich in den Sanatorien, nämlich in der Heilstätte *Heiligenschwendi*, in der *Clinique Manufacture* in Leysin, in der Bernerstation des *Sanatoriums Chamossaire* in Leysin und im Sanatorium *Bellavista* in Davos. Mit letzteren zwei Stationen stehen wir nur im Vertragsverhältnis. Etwa 450 Betten sind in Spitälern untergebracht, nämlich zirka 350 in den Tuberkulose-Abteilungen von 11 geeigneten *Bezirksspitälern*, 30 in der Tuberkulose-Abteilung der Medizinischen Klinik des Inselspitals, 12 im Kinderspital Bern und 36 im Tiefenauspital Bern (diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Liga).

Erweiterungsbauten sind dabei in folgenden bisherigen Anstalten vorgesehen:

Heilstätte *Heiligenschwendi*: Erweiterung von 240 auf 290 Betten im Jahr 1947.

Clinique Manufacture in Leysin: Ausbau von 120 auf 190 Betten.

Die *Kinderstation Solsana* in Saanen, als Filiale der Heilstätte Heiligenschwendi, mit 60 Betten wurde im Dezember 1946 eröffnet.

Das Sanatorium *Bellavista* in Davos, mit dem wir lediglich im Vertragsverhältnis stehen und 80 Betten für uns reserviert haben, wird spätestens 1948 aus der bernischen Kurversorgung ausscheiden.

Tiefenauspital der Stadt Bern: Im Zuge des Erneuerungs- und Erweiterungsprogrammes ist vorgesehen, die vorhandene Tuberkulose-Abteilung von 36 auf 70 Betten zu erhöhen.

b) *Neubau und Ausbau einer Bernischen Heilstätte in Montana.* Aus den dargelegten Gründen wurde im Frühjahr 1946 in Montana das Hotel Bellevue zum Preise von Fr. 725 000. — angekauft, um dort eine neue Bernische Volksheilstätte mit 270 Betten zu errichten. Die Arbeiten hiefür sind in vollem Gang, der Grosse Rat wird für den hiezu notwendigen Umbau und den Neubau eines vollständig neuen Flügels die Kreditvorlage auf die Februarsession 1947 erhalten. Es ist klar, dass hiefür noch ausserordentliche grosse Aufwendungen von mehreren Millionen Franken notwendig sind. Im Hinblick auf die übrigen Aufwendungen und die Belastung des Tuberkulosefonds wird die Finanzierung nur teilweise aus diesem Fonds erfolgen können.

c) *Ein Pavillon für geisteskranke und asoziale Tuberkulose* ist ebenfalls dringlich. Besprechungen mit den Heil- und Pflegeanstalten und bisherige

Erfahrungen zeigen, dass hiefür etwa 100 Betten erforderlich sind. Diese besondere Abteilung, die von den Heil- und Pflegeanstalten und ebenso von der Staatswirtschaftskommission immer wieder als unaufschiebbar gefordert wurde, ist in der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen vorgesehen.

d) *Ein Pavillon für die Umschulung und Wiederangewöhnung an die Arbeit* von geheilten Tuberkulose-Patienten, der in die Nähe des Tiefenauspitals zu stehen kommen soll; seine Erstellung ist in einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen.

e) *Die Bernische Liga gegen die Tuberkulose*, wie bereits dargelegt Trägerin der Tuberkulosebekämpfung für den Staat, verfügt in Bern über eine Zentralstelle und über 25 Tuberkulose-Fürsorgestellen im Kanton Bern mit denen die Kurversorgung organisiert wird. Im Jahre 1945 wurden in diesen 25 Tuberkulose-Fürsorgestellen rund 17 000 Personen betreut und für 2500 Personen die Kurversorgung vermittelt. Es liegt auf der Hand, dass mit dem Ausbau und mit der Entwicklung dieser für die Beratung der Patienten, die Kurversorgung und die Kontrolle unentbehrlichen Fürsorgestellen die Aufwendungen und damit auch die Beiträge, zu denen gemäss Gesetz der Kanton verpflichtet ist, wesentlich zugenommen haben.

f) *Durchführung des Schirmbildverfahrens.* Auf Antrag der Sanitätsdirektion beschloss im November der Regierungsrat den Ankauf der Schirmbildapparat für Fr. 29 000. — und der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 100 000. — für die Anschaffung eines Autozuges zum Zweck des *mobilen Einsatzes* der Schirmbildapparat in den Gemeinden des Kantons Bern. Mit der Durchführung des Schirmbildverfahrens wurde von der Sanitätsdirektion die Liga gegen die Tuberkulose beauftragt. Es soll sich selbst erhalten. Die Vorbereitung ist soweit fortgeschritten, dass in der Zentralstelle in Bern im Verlaufe des Monats Januar oder Februar mit der Schirmbilddurchleuchtung begonnen werden kann, während mit der mobilen Verwendung der Apparat im Kanton Bern noch ein Jahr zugewartet werden muss, da für den bestellten Autozug mit einer Lieferfrist von einem Jahr zu rechnen ist.

Neben der Finanzierung für Bauaufwendungen, soweit ihr Anteil aus dem Tuberkulosefonds vorzunehmen ist, *ergeben sich wesentlich grössere Beiträge an die Betriebskosten* für die Sanatorien, die Kurversorgung und die Kosten der Liga gegen die Tuberkulose und ihre Bezirksfürsorgestellen. Eine Aufstellung über die Höhe dieser Betriebsbeiträge und bezahlten Kosten in den Jahren 1945 und 1946 ist aus der Aufstellung am Schlusse des Vortrages Seite 4 ersichtlich.

Die Beiträge des Bundes sind durch das *Bundesgesetz* für Massnahmen gegen die Tuberkulose vom Jahre 1928 und durch den Bundesratsbeschluss über die Bemessung der Bundesbeiträge im Arbeitsgebiet des Gesundheitsamtes vom 5. April 1946 geordnet, während das Beitragswesen für den Kanton in der *kantonalen Vollziehungsverordnung* zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 seine Grundlage findet.

Die Finanzierung der grossen Bauaufwendungen ist natürlich auf verschiedene Jahre zu verteilen und muss wenigstens zum Teil aus dem Tuberkulosefonds vorgenommen werden (25% der Aufwendungen werden gemäss eidgenössischem Tuberkulosegesetz durch den Bund subventioniert).

III.

Da ausserdem andere Artikel des bestehenden Gesetzes gegenstandslos geworden sind (Art. 1, Alinea 2, Art. 6) oder mit dem neuen Steuergesetz nicht vereinbar sind (Art. 5, der den Grossen Rat ermächtigt, notwendigenfalls eine «besondere Steuer auf die Dauer von 20 Jahren» zu erheben) und deshalb aufzuheben wären, ziehen wir es vor, das ganze Gesetz *neu zu ordnen* und die Artikel neu zu numerieren.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Art. 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut. Gestrichen, weil gegenstandslos geworden, ist das Alinea 2 des geltenden Gesetzes. Das dort angeführte zweite Loryspital ist nicht — wie früher beabsichtigt — als Tuberkulosespital vorgesehen.

Art. 2 bringt nun die inskünftig geltende *Neuordnung*, die auf dem neuen Steuergesetz beruht. Der Ansatz von Fr. 4. — *pro Fr. 100.* — der *Steuerkraft* aller Gemeinden entspricht sorgfältigen Berechnungen, die das kantonale statistische Bureau vorgenommen hat. Damit kann mit einem Gesamtbeitrag von 1,4 bis 1,5 Millionen Franken gerechnet werden. Das entspricht einer Verdoppelung des bisherigen Beitrages. Von diesem Gesamtbeitrag entfallen jeweilen wiederum gemäss bisheriger Regelung 4 Teile zu Lasten des Staates und 3 Teile zu Lasten der Gemeinden. Daran wird also nichts geändert. Die Verteilung des Gesamtgemeindebeitrages auf die einzelnen Gemeinden erfolgt grundsätzlich wiederum nach der bisherigen Regelung, das heisst 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung und *der Rest im Verhältnis der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden*.

Art. 3 enthält die Grundsätze für die Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden und legt die *Berechnungsgrundlage* hiefür dar. Es ist klar, dass dieser Artikel dem neuen Steuergesetz und dem veränderten Steuersystem im Kanton Bern angepasst werden musste. Anstelle des Ausdrucks «wirtschaftliche Kraft» verwenden wir inskünftig richtigerweise jenen der «Steuerkraft».

Es liegt auf der Hand, dass sich für die Verteilung des von den Gemeinden aufzubringenden Anteils *zwischen den Gemeinden Verschiebungen in der Höhe der Beiträge* ergeben werden. Diese sind die Folge des neuen Steuergesetzes als neuer Berechnungsgrundlage, *der Aenderung in der Steuerkraft*, über die die Gemeinden verfügen und in der unterschiedlichen Zunahme der Bevölkerung. Es liegt in der Natur des Berechnungssystems und der möglichst gerechten Verteilung der Gemeindebeiträge, dass diese in der Höhe der Gemeindeanteile ihre Auswirkung erfahren. Es darf ferner nicht übersehen werden, dass die *jetzigen* Gemeindeanteile für den Tuberkulosefonds immer noch auf dem Jahre 1938 als Berechnungsgrundlage fassen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dieses weit zurückliegende Vorkriegsjahr als

Berechnungsgrundlage für ein Beitragswesen den heutigen Verhältnissen *in keiner Weise mehr entspricht*.

Art. 4 stellt fest, dass die Berechnung der Steuerkraft *alle zwei* Jahre vom kantonalen statistischen Bureau vorzunehmen ist, während das alte Gesetz fünfjährige Perioden vorsah. Als erste zweijährige Beitragsperiode gelten die Beitragsjahre 1948 und 1949, für welche die Steuerkraft nach den Steuererträgen des Jahres 1945 zu bestimmen ist. Ein späteres Jahr kann für die Berechnung der Steuerkraft deshalb nicht gewählt werden, weil jeweilen die Erledigung von Einsprachen und Rekursen abzuwarten ist, die unter Umständen noch die Grösse der Steuerkraft in einzelnen Gemeinden beeinflussen könnte.

Art. 5 bleibt gleich wie im bisherigen Gesetz.

Art. 6 ist ebenfalls aus dem bisherigen Gesetz unverändert übernommen, da es denkbar und durchaus möglich ist, dass in spätern Jahren die Beiträge des Staates und der Gemeinden *herabgesetzt* werden können.

Art. 7 der Uebergangsbestimmung ist deshalb notwendig, weil *für das Jahr 1947 eine besondere* Bestimmung für die Erhebung der Beiträge zu treffen ist. Dies ist deshalb erforderlich, weil die nach dem jetzt geltenden Gesetz laufende fünfjährige Beitragsperiode mit dem Jahr 1946 aufhört und die erste neue zweijährige Beitragsperiode erst die Jahre 1948 und 1949 umfassen kann. Mit der neuen ersten Beitragsperiode können wir aber aus rechtlichen und praktischen Gründen nicht bereits mit dem Jahre 1947 beginnen. Einmal fällt die Revision des Gesetzes bereits in das Jahr 1947 und zum andern kann die Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden noch nicht abschliessend erledigt werden, weil Einsprachen und Rekurse noch hängig sind und erst im nächsten Jahre ihre Liquidierung finden. Da die Gemeinden in der Praxis für das Jahr 1947 in ihrem Voranschlag mit der bisherigen Höhe des Gemeindebeitrages rechnen, ist es am einfachsten und zweckmässigsten, durch eine *Uebergangsbestimmung* die Gemeinden zu verpflichten, im Jahre 1947 *die gleichen Beiträge wie im Jahre 1946* in den Tuberkulosefonds abzuführen.

Die übrigen Artikel des bisher geltenden Gesetzes sind als gegenstandslos oder im Widerspruch mit dem neuen Steuergesetz stehend, zu streichen.

Nach diesen Darlegungen rechtfertigt es sich, das Geldbeschaffungsgesetz nicht nur durch eine Abänderung, die unübersichtlich wäre, zu revidieren, sondern das Gesetz überhaupt *neu zu ordnen*.

* * *

Im Hinblick auf die gewaltigen Aufgaben, vor denen wir in der Tuberkulosebekämpfung auch im Kanton Bern stehen, und weil die Revision des Gesetzes schon aus formellen Gründen (neues Steuergesetz) unumgänglich ist, empfehlen wir Ihnen, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten.

Bern, den 28. November 1946.

Der Sanitätsdirektor:
Giovanoli.

Kantonsbeiträge aus dem Tuberkulosefonds für die Jahre 1945 und 1946 (Betriebsbeiträge).

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge 1945		Kantonsbeiträge 1946	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi		72 108		70 385
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen		11 000		11 000
3. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut		5 847		6 810
4. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern		2 000		2 000
5. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern		188 517		156 099
6. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital der Stadt Bern		10 000		10 000
7. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen	10 %	2 294	10 %	2 287
8. Sieben Präventorien, d. h. sechs Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau in Bern	10 %	4 530	10 %	5 480
9. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1944, resp. 1945 verpflegten Berner		92 079		100 164
10. Bernische Clinique Manufacture in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1944, resp. 1945 verpflegten Berner		32 828		48 310
11. Sanatorium «Bellavista» in Davos an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld vom 1. August bis 31. Dezember 1945, resp. im Jahre 1946 verpflegten Berner		24 718		109 447
12. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	10 815	50 %	12 736
13. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	15 733	50 %	13 996
14. Kantonaler Hilfsbund für Lupusranke Der Kantonsbeitrag wurde nur an Berner ausgerichtet.	30 %	156	33 %	89
15. 27 Tuberkulosefürsorgevereine Der Kantonsbeitrag betrug für 1945 30 %, für 1946 33 % plus 10 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks. Für Schülerdurchleuchtungen gewährten Bund und Kanton einen Beitrag von je 15 % für 1945 und 20 % für 1946.	30 %	245 497	33 %	253 295
16. Im Jahr 1945 172 und für 1946 166 Einwohner- und gemischte sowie finanziell selbständige Schulgemeinden	30 % oder 5 %	22 389	30 % resp. 8 %	30 772
17. Tuberkulosefürsorgekasse der Universität Bern		200		200
18. Unterstützungen an drei Lehrpersonen pro 1945, bzw. an zwei Personen 1946		4 801		3 003
19. Unsere Direktion hat im Jahr 1945, resp. 1946 bezahlt für:				
a) 451 ärztliche Meldungen je Fr. 2.—, total		902		758
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum		2 367		ca. 2 650
c) Verschiedenes		1 689		ca. 2 000
<i>Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten</i>		750 470		841 481
Im Jahre 1944 betrug die Betriebsbeiträge Fr. 673 254.—.				

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 17. Dezember 1946 und 3./4. Februar 1947.

Gesetz

über

die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

1. dass eine tatkräftige Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern dringend notwendig ist;
 2. dass ein erfolgreicher Kampf gegen diese Krankheit nur mit den dazu erforderlichen Geldmitteln geführt werden kann;
- auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Fonds für die Verhütung und die Bekämpfung der Tuberkulose ist zu den in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Bekämpfung der Tuberkulose bestimmten Zwecken zu verwenden.

Art. 2. Der Fonds wird durch jährliche Beiträge des Staates und der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons gespiesen. Bundessubventionen, welche der Kanton für Leistungen aus diesem Fonds erhält, sind ihm zuzufügen.

Der Gesamtbeitrag des Staates und der Gemeinden beträgt Fr. 4. — je Fr. 100. — der Steuerkraft aller Gemeinden nach dem Steuerertragsfaktor. Von diesem Gesamtbeitrag entfallen vier Teile zu Lasten des Staates und drei Teile zu Lasten der Gemeinden.

Der Gemeindebeitrag wird unter die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt und bezogen: 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung, der Rest im Verhältnis der Steuerkraft nach dem Steuerertragsfaktor der einzelnen Gemeinden.

Art. 3. Die Steuerkraft der Gemeinde nach dem Steuerertragsfaktor ist der Quotient aus dem Ge-

samtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern und dem Steueranlagesatz.

Als Grundlage zur Berechnung der Steuerkraft dient der Gesamtertrag aller ordentlichen Gemeindesteuern (Art. 195, Steuergesetz) nach Berücksichtigung der Steuerteilungen. Der dem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

- die Einkommen- und Vermögensteuer,
- die Gewinn- und Kapitalsteuer,
- die Steuern der Holding-Gesellschaften,
- die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften,
- die Vermögensgewinnsteuer,
- die Liegenschaftsteuer,
- die Personalsteuer,
- die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

Der nach Absatz 2 errechnete Gesamtbetrag der ordentlichen Gemeindesteuern wird durch den Steueranlagesatz dividiert. Das Ergebnis (Quotient) ist die Steuerkraft der Gemeinde nach dem Steuerertragsfaktor.

Art. 4. Die Berechnung der Steuerkraft wird alle 2 Jahre vom kantonalen statistischen Bureau vorgenommen, erstmals für die Beitragsjahre 1948 und 1949, für welche die Steuerkraft nach den Steuererträgen des Jahres 1945 zu bestimmen ist. Für die folgenden zweijährigen Beitragsperioden sind als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraft die Steuererträge des ersten Jahres der jeweils vorangegangenen Veranlagungsperiode massgebend.

Die Berechnung der Wohnbevölkerung erfolgt jeweilen nach dem Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Art. 5. Zuwendungen aus diesem Fonds können innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeiten von der Sanitätsdirektion, vom Regierungsrat und vom Grosse Rat bewilligt werden.

Art. 6. Der Grosse Rat ist befugt, je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds, die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistung nach Art. 2 herabzusetzen oder sie zeitweilig gänzlich aufzuheben.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 7. Für das Jahr 1947 haben der Kanton Bern und die Einwohner- und gemischten Gemeinden die gleichen Beiträge wie im Jahre 1946 in den Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose zu bezahlen.

Art. 8. Das Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat wird auf dem Wege der Verordnung die nähere Vor-

schriften zur Vollziehung dieses Gesetzes, sowie zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und des kantonalen Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose aufstellen. Es hebt das bisherige Gesetz vom 28. Juni 1931 auf.

Bern, den 17. Dezember 1946/4. Februar 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 3. Februar 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

P. Kunz.

Vortrag der Direktion des Armenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

ein abzuschliessendes Konkordat betreffend allfällige Rückerstattung von Armenunterstützungen.

(Oktober 1945.)

Gemäss § 36 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes haben Personen, welche auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen worden sind, die vom zurückgelegten 16. Altersjahr an erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Das Armengesetz selbst schafft also einen Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur, der — was zwar nicht ausdrücklich gesagt wird — dem unterstützenden Gemeinwesen gegenüber den Notarmen zusteht. In gleicher Weise sind aber gemäss § 52 Armen- und Niederlassungsgesetz auch vorübergehend unterstützte Personen rückerstattungspflichtig, und schliesslich wird in § 63, Abs. 2, Armen- und Niederlassungsgesetz noch ausdrücklich festgestellt, dass ein Rückerstattungsanspruch nicht nur den Gemeinden, sondern auch dem Staat zukommt, falls die rückerstattungspflichtigen Personen vom Staat unterstützt worden sind.

Die neue Fassung des § 36 Armen- und Niederlassungsgesetz gemäss Art. 14, lit. c des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts vom 20. Juni 1935 hat die frühere Unsicherheit bezüglich der Zuständigkeit zur Beurteilung von Rückerstattungsansprüchen beseitigt. Das unterstützende Gemeinwesen hat sich an den Regierungsratthaler des Wohnortes des Beklagten zu wenden. Unter dem Wohnort des Beklagten ist der zivilrechtliche Wohnsitz zu verstehen. Oberinstanzlich zuständig ist der Regierungsrat. Wohnt der Beklagte ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsratthaler seines Heimortes zuständig. Diese Bestimmung ist aufgestellt worden, weil der Pflichtige an seinem ausserkantonalen Wohnsitz nicht angesucht werden könnte. Die Gerichte eines andern Kantons würden die Anwendung der kantonal-bernischen Rückerstattungsnormen, deren Herrschaftsbereich

sich räumlich nur auf das Gebiet des Kantons Bern erstreckt, ablehnen. Gegenüber der Belangung vor dem Regierungsratthaler des Heimortes kann sich der Rückerstattungspflichtige nicht auf den in Art. 59 der Bundesverfassung garantierten wohnörtlichen Gerichtsstand berufen. Denn dieser gilt nur für persönliche (zivilrechtliche) Ansprüche, worunter Rückerstattungsforderungen öffentlich-rechtlicher Natur, wie sich aus dem klaren Wortlaut ergibt, und was die Praxis immer bestätigt hat, nicht gehören. Für den aus § 36 Armen- und Niederlassungsgesetz fliessenden Rückerstattungsanspruch kann daher das kantonale Recht für die ausserhalb des Kantons wohnenden Pflichtigen einen örtlichen Gerichtsstand im Kanton schaffen.

Gemäss Art. 61 der Bundesverfassung sind die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, in der ganzen Schweiz vollstreckbar. Den Verfügungen der Verwaltungsbehörden und den Entscheidungen der Verwaltungsjustizbehörden eines Kantons dagegen fehlt diese verfassungsmässige Vollstreckungsgarantie. Die Kantone haben durch das sogenannte Rechtshilfekonkordat vom 18. Februar 1911 die Lücke teilweise ausgefüllt und sich gegenseitig die Vollstreckung folgender Arten von öffentlichrechtlichen Ansprüchen zugesichert:

1. der Steuern, welche auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb, oder auf Grund und Boden, auf Gebäude oder auf andere Vermögensbestandteile verlegt sind; desgleichen die Aktivbürgersteuern, Kopfsteuern und Haushaltungssteuern;
2. der Erb- und Schenkungssteuern;
3. der Nach- und Strafsteuern, die sich an die unter 1. und 2. genannten Steuern anschliessen;
4. des Militärpflichtersatzes;
5. der Bussen und staatlichen Kostenforderungen in Straffällen.

Ansprüche auf Rückerstattung von Armenunterstützungen fehlen in dieser abschliessenden Aufzählung. Der Rückerstattungsentscheid des heimatischen Regierungsstatthalters kann daher im Wohnkanton des Rückerstattungspflichtigen nicht vollstreckt werden und ist somit in vielen Fällen wertlos.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden Armenlasten ist der Kanton Bern gezwungen, Unterstützte, die wieder zu Vermögen gelangt sind oder ein ausreichendes Einkommen haben, nach Möglichkeit zu angemessenen Rückerstattungen zu verhalten. Andere Kantone befinden sich in gleicher Lage. Dabei ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, dass die Vollstreckung von Rückerstattungsurteilen auch in andern Kantonen erwirkt werden kann. Zu diesem Zwecke müssen sich die Kantone gegenseitig die Vollstreckung armenrechtlicher Rückerstattungsansprüche zusichern.

Mit Kreisschreiben vom 13. Dezember 1939 hat der Regierungsrat des Kantons Bern dem schweizerischen Bundesrat und den Regierungen sämtlicher Kantone die Anregung unterbreitet, Art. 1 des Rechtshilfekonkordates von 1911 durch eine Ziffer 6 mit dem Wortlaut: «die Rückerstattung von Armenunterstützungen» zu ergänzen. Diesem Vorschlage haben 21 Kantone und Halbkantone zugestimmt. Dagegen haben die Regierungsräte der Kantone Zürich, Glarus, Basel-Stadt und Genf es abgelehnt, dieser Ergänzung zuzustimmen.

Es wäre an sich möglich gewesen, daraufhin dem Art. 1 des Rechtshilfekonkordates von 1911 die vorgeschlagene Ziffer 6 beizufügen mit der Bemerkung, dass sie nur für diejenigen Kantone gelte, die dieser Ziffer besonders zugestimmt ha-

ben. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass diese Lösung die Einheit und einheitliche Geltung des Rechtshilfekonkordates von 1911 gefährden müsste, und dass deshalb mit Vorteil von dieser Lösung abzusehen sei. Weil aber 21 von 25 Kantonen und Halbkantonen gegenseitig die Vollstreckung armenrechtlicher Rückerstattungen auf dem Rechtshilfewege begrüssen würden, ist trotzdem ein erhebliches Interesse am Abschlusse eines entsprechenden Abkommens vorhanden. Mit Kreisschreiben vom 29. Juni 1945 hat deshalb der Regierungsrat des Kantons Bern sämtlichen Kantonsregierungen den Vorschlag unterbreitet, ein besonderes Konkordat abzuschliessen. Dieses kann zur Hauptsache auf das bestehende Rechtshilfekonkordat verweisen*) und wird ausserdem dahinfallen können, sobald ihm die nämlichen Kantone angehören wie dem Rechtshilfekonkordat von 1911; in diesem Falle kämen wir von selbst auf die am 13. Dezember 1939 vorgeschlagene einfache Lösung.

Auf das neue Kreisschreiben hin haben bereits mehrere Kantone den Beitritt erklärt oder in Aussicht gestellt. Es ist daher gegeben, dass auch der Kanton Bern als Initiativkanton den Beitritt zum vorgesehenen Konkordat erklärt. Wir legen deshalb den beiliegenden Gesetzesentwurf zur Genehmigung vor.

Bern, den 22. September 1945.

Der Direktor des Armenwesens:
Möckli.

*) *Art. 2 bis 7 des Rechtshilfekonkordats von 1911:*

Art. 2. Die Gewährung der Rechtshilfe geschieht durch Erteilung der definitiven Rechtsöffnung im Betreibungsfalle für die in Art. 1 aufgezählten Ansprüche.

Die über solche Ansprüche in einem Konkordatskanton rechtskräftig ergangenen Beschlüsse und Entscheidungen von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind in jedem andern Konkordatskanton nach Massgabe von Art. 80, Alinea 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 3. Als vollstreckbar im Sinne des vorhergehenden Artikels gelten die von den zuständigen Behörden erlassenen rechtskräftigen Beschlüsse und Entscheide, sowie die rechtskräftig gewordenen Steuerregister.

Dem Rechtsöffnungsrichter ist eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses oder Entscheides, beziehungsweise ein Auszug aus dem Steuerregister vorzulegen. Ausfertigung und Auszug müssen mit einer Bescheinigung der entscheidenden Behörde, beziehungsweise des Steuerregisterführers versehen sein, woraus hervorgeht, dass der betreffende Beschluss oder Entscheid, beziehungsweise das Steuerregister nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen ist. Die gesetzlichen Vorschriften, auf welche sich der zu vollstreckende Beschluss oder Entscheid gründet, sind in Original oder beglaubigter Abschrift der Ausfertigung beizulegen.

Die auf der Ausfertigung oder dem Auszuge stehenden Unterschriften sind durch die Staatskanzlei des requirierenden Kantons zu beglaubigen. Dieselbe hat zugleich ein Zeugnis darüber beizufügen, dass die entscheidende oder, soweit es eine durch das Steuerregister festgestellte Abgabe anbetrifft, die einschätzende Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt hat.

Art. 4. Den Betriebenen stehen die in Art. 81, Alinea 1 und 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Einwendungen zu.

Gegenüber den in Art. 81, Alinea 2, des Bundesgesetzes genannten Einwendungen muss, abgesehen von den gemäss Art. 3 hier vor notwendigen Belegen, durch ein von der entscheidenden Behörde, beziehungsweise dem Steuerregisterführer ausgestelltes gehörig beglaubigtes Zeugnis dargetan werden, dass dem Betriebenen oder gegebenenfalls seinem legitimierten Vertreter nach Massgabe der Gesetzgebung des Kantons, in welchem der öffentlichrechtliche Anspruch zur Entstehung gelangte, Gelegenheit geboten war, seine Rechte zu wahren.

Handelt es sich dabei um einen Beschluss oder Entscheid, so muss bescheinigt sein, dass der Betriebene im vorausgehenden Verfahren in Stand gesetzt war, die gesetzlich vorgesehenen Vorkehren zu treffen und die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Handelt es sich dagegen um eine im Steuerregister festgesetzte Abgabe, so ist zu bescheinigen, dass der Betriebene in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Einschätzung Kenntnis erhielt und dass er Gelegenheit hatte, von den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

Art. 5. Die Rechtswirksamkeit der Uebereinkunft beginnt für die das Konkordat abschliessenden Kantone mit der amtlichen Publikation der bundesrätlichen Genehmigung, für die später beitretenden Kantone mit der Vormerkung des Beitritts in der eidgenössischen Gesetzessammlung.

Art. 6. Der Beitritt zum Konkordat bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Die Beitrittserklärung ist dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

Art. 7. Wenn ein Kanton von der Uebereinkunft wieder zurücktreten will, so hat er dies dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates zu erklären.

Der Rücktritt wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission**

vom 28./31. Januar 1947.

Gesetz

über den

Beitritt des Kantons Bern zu einem Konkordat betreffend allfällige Rückerstat- tung von Armenunterstützungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Kanton Bern tritt dem in Art. 2 wieder-
gegebenen Konkordat betreffend allfällige Rück-
erstattung von Armenunterstützungen bei.

Art. 2.

Das Konkordat hat folgenden Wortlaut:

*Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstrek-
kung von Ansprüchen auf Rückerstattung von
Armenunterstützungen.*

Im Bestreben, die in Art. 61 der Bundesverfas-
sung für Zivilurteile und im Konkordat vom 18.
Februar 1911 für bestimmte öffentlichrechtliche
Ansprüche vorgesehene interkantonale Rechtshilfe
auf Ansprüche auf Rückerstattung von Armenun-
terstützungen auszudehnen, schliessen die beitre-
tenden Kantone folgendes Konkordat ab:

Art. 1. Die Konkordatskantone leisten sich ge-
genseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung von An-
sprüchen des Staates, der Gemeinden und der
ihnen gleichgestellten öffentlichen Korporationen
auf Rückerstattung geleisteter Armenunterstützun-
gen.

Art. 2. Bezüglich der Voraussetzungen, der Art
und des Verfahrens der Rechtshilfe, sowie der
Rechtswirksamkeit dieses Konkordates für die bei-
und zurücktretenden Kantone sind die Art. 2 bis
7 des Konkordates vom 18. Februar 1911 be-
treffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe
zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche,

gegebenenfalls die Bestimmungen eines an dessen Stelle tretenden Konkordates anwendbar.

Art. 3. Sobald dem gegenwärtigen Konkordat und demjenigen vom 18. Februar 1911 die nämlichen Kantone angehören, fällt das erstere dahin und gilt Art. 1 des Konkordates vom 18. Februar 1911 als durch folgende Ziffer ergänzt:

«6. Rückerstattung von Armenunterstützungen.»

Art. 3.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, namens des Kantons Bern allfälligen Abänderungen und Ergänzungen dieses Konkordats, sowie des Rechtshilfekonkordats von 1911 zuzustimmen.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordats für den Kanton Bern wird durch den Bundesrat bestimmt.

Bern, den 31. Januar 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 28. Januar 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Etter.

Antrag des Regierungsrates

vom 21. Januar 1947.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Beitragsleistung des Staates an Notstandsbeihilfen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 91 der Staatsverfassung und
§ 85 des Armen- und Niederlassungsgesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Finanzierung 1. Der im Staatsvoranschlag für das Jahr 1947 der Direktion des Armenwesens bewilligte Kredit von Fr. 950 000.— wird nach Wegfall der Beitragsleistungen des Bundes an die Notstandsaktionen ab 1. April 1947 weiterhin zur Gewährung von Staatsbeiträgen an Gemeinden für Notstandsbeihilfen zugunsten Minderbemittelter verwendet.

Zweck der Gemeindebeihilfe 2. Die Gemeinden können mit Unterstützung des Kantons die Notstandsbeihilfen da gewähren, wo sich dies als notwendig erweist, um minderbemittelte erwachsene Einzelpersonen und Familien, die infolge der Nachkriegs- und Teuerungsverhältnisse in Not geraten sind, vor Armengenössigkeit zu bewahren. Die Notstandsbeihilfe ist keine Armenunterstützung; sie darf nicht in die Rechnung der Spend- oder Armenkasse einbezogen werden. Dauernde Armengenössigkeit schliesst den Bezug der Notstandsbeihilfe aus.

Ausführungsbestimmungen 3. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, die zur Ausrichtung des Staatsbeitrages massgebend sind, insbesondere betreffend den Bezügerkreis, die Bezugsberechtigung, die Art und den Umfang der Hilfe, die Einkommens- und Vermögensgrenzen, das Abrechnungswesen.

Bedürftigkeitsnachweis 4. Die zuständige Gemeindestelle prüft auf Grund schriftlich einzureichender Gesuche und der vollständigen Belege über Einkommen und Vermögen, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Notstandsbeihilfen an Minderbemittelte gemäss Ziffer 3 erfüllt sind und bemisst sie derart, dass die Beschaffung des Lebensnotwendigen sichergestellt ist.

5. Die Gemeinden haben die zur Gewährung von Notstandsbeihilfen notwendigen Bestimmungen in einem besonderen Reglement aufzustellen. Das Gemeindereglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Gemeinde-
reglement

6. Der Staat leistet an die Auslagen der Gemeinden grundsätzlich einen Beitrag von 50 %; 45 % werden allen beteiligten Gemeinden ausgerichtet. Der Rest wird zur Entlastung von finanziell besonders bedrängten Gemeinden verwendet; nach Abschluss der Jahresrechnung beschliesst der Regierungsrat über die Verteilung dieses Restbetrages. Staatsbeitrag

Verwaltungskosten sind nicht beitragsberechtigt.

7. Die Gemeinden sind berechtigt, eine Wohnsitzkarenzfrist zum Bezug der Notstandsbeihilfe von höchstens einem Jahre festzusetzen; diese Wartezeit fällt dahin, wenn es sich um Zuzüger handelt, die bereits in der letzten bernischen Wohnsitzgemeinde Notstandsbeihilfe bezogen haben. Karenzfrist

8. Mit der Durchführung dieses Beschlusses und der Ausführungsbestimmungen wird das *kantonale Amt für Nachkriegsfürsorge* der Direktion des Armenwesens beauftragt. Organe

Unter «Nachkriegsfürsorge» bezeichnet der Gemeinderat eine Stelle, die unter seiner Verantwortung für die Durchführung der erlassenen Bestimmungen sorgt.

9. Haben Bezüger für sich oder für Dritte ungerechtfertigterweise Notstandsbeihilfen, oder haben Gemeinden zu Unrecht Staatsbeiträge erwirkt oder zu erwirken versucht, so können bereits zugestandene Leistungen entzogen und zukünftige Berücksichtigung ausgeschlossen werden; unrechtmässig erwirkte Bezüge und Staatsbeiträge sind zurückzuerstatten, wobei strafrechtliche Sanktionen vorbehalten bleiben. Sanktionen

10. Dieser Beschluss tritt am 1. April 1947 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen. Inkrafttreten

Bern, den 21. Januar 1947.

Im Namen des Regierungsrates.

Der Vizepräsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über einen

Volksbeschluss für den Kredit zur Errichtung der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana.

(Januar 1947.)



Die bestehende Besetzung « Bellevue » in Montana, wie sie erworben wurde.

I.

Im Bericht des Präsidenten der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose vom August 1945 über den damaligen Stand und die dringlichsten Aufgaben der Tuberkulose-Bekämpfung wird unter anderem die wohlbegründete Forderung auf Schaffung von 350 zusätzlichen Kurbetten aufgestellt. In Verbindung mit der kantonalen Sanitätsdirektion hat sich der Ligavorstand in der Folge um die Beschaffung dieser fehlenden Sanatoriumsbetten für die kurbedürftigen, für ihre Umgebung ansteckungsgefährlichen Patienten bemüht. Es konnte sich nur darum handeln, durch Erstellung oder Erwerbung geeigneter Gebäulichkeiten diesem Platzmangel abzuwehren. In *Heiligenschwendi* werden in absehbarer Zeit durch Neubauten 70 Betten gewonnen. Durch den Ankauf und den Umbau der ehemaligen Klinik *Solsana* in Saanen in eine Heilstätte für lungenkranke Kinder stellt Heiligenschwendi weitere 65 Betten der Kurversorgung zur Verfügung. In der Bernischen *Clinique Manufacture in Leysin* wird die Errichtung einer Kinderstation mit 45 Betten geplant.

Um die über diese Planung hinaus fehlenden 170 Betten und die nach Verfall des Vertrages mit der Bellavista in Davos zu ersetzenden 80 Betten sicher zu stellen, verhandelte man über die Erwerbung eines geeigneten Objektes in Davos. Das Resultat dieser Bemühungen blieb jedoch negativ, indem weder Kauf noch Miete möglich war. Da aus medizinischen Ueberlegungen nur die Errichtung einer Hochgebirgsstation als Ergänzung der bestehenden Kurstationen in Heiligenschwendi, Solsana und verschiedenen Bezirksspitalern in Frage kommt, wurden weitere Nachforschungen nach dem uns zunächst gelegenen Kurplatz *Montana* verlegt. Dort waren zwei ehemalige Hotels käuflich, die sich für den Umbau in eine Volksheilstätte eignen konnten. Die rasch aufgenommenen Verhandlungen ergaben, dass die eine, für unsern Zweck übrigens weniger geeignete Liegenschaft bereits einen Käufer gefunden hatte. Dagegen erwies sich das zweite Objekt, das *Hotel Bellevue*, hauptsächlich hinsichtlich Lage und Ausdehnung des Umschwunges als ausserordentlich geeignet für die Errichtung einer Heilstätte mit 250 bis 300 Betten.

Es darf deshalb als ein glücklicher Entschluss des damaligen Sanitätsdirektors und des Regierungsrates bezeichnet werden, dass er diese Liegenschaft im Frühjahr 1946 rasch entschlossen erwarb und damit im letzten Moment andern Interessenten zuvor kam.

Das Hotel Bellevue wurde anfangs dieses Jahrhunderts in zwei Etappen erstellt und als Sporthotel betrieben, hat aber während des ersten und zweiten Weltkrieges auch schweizerische und ausländische Wehrmänner zu Kurzwecken beherbergt. Der neuere Teil des Gebäudes (Westflügel) wies denn auch die nötigen Liegehallen vor den Südzimmern auf. In 80 Südzimmern konnten zirka 100 Personen gepflegt werden; das Personal war ausschliesslich in Nordzimmern, vis-à-vis den Fremdenzimmern einlogiert. Die Fremdenzimmer wiesen eine zeitgemässe Hotelmöblierung auf, die für eine Krankenanstalt nicht verwendbar ist. Die Ausstattung der Personalzimmer war mehr als dürftig und kann aus sozialen und hygienischen Erwägungen nicht beibehalten werden. Ebenso muss die Ausstattung der Küche, der Wäscherei und des für die Schweizerspendepatienten notdürftig eingerichteten ärztlichen Dienstes als ganz ungenügend bezeichnet werden. Dagegen bilden die örtliche Verkehrslage und der grosse Umschwung, sowie die sich darbietende unverbaubare Aussicht eine *ausserordentlich günstige Ausgangssituation* für die Erstellung einer bernischen Heilstätte in dem als notwendig erachteten Ausmass. Es sei hier auch ganz allgemein festgestellt, dass nach dem Urteil kompetenter Persönlichkeiten weder in Davos, noch in Leysin oder anderswo in Montana ein annähernd ebenbürtiger Bauplatz für ein Lungensanatorium hätte erworben werden können. Dann nimmt Montana (1600 m Höhe) unter den genannten Kurstationen in klimatischer Hinsicht den ersten Platz ein (siehe z. B. die Abhandlung Ducret). Und schliesslich wollen wir als Berner feststellen, dass Montana in der halben Reisezeit, die für Davos aufgewendet werden muss, erreicht wird.

Mit Kaufvertrag vom 29. April 1946 zwischen dem Besitzerkonsortium und der bernischen Finanzdirektion wurde die *Bellevue-Liegenschaft* mit einem Umschwung von 280 a zum Preis von Fr. 575 000. — *erworben*. Für die zugehörigen Beweglichkeiten mussten Fr. 150 000. — bezahlt werden. Durch Beschluss des Grossen Rates in der Novembersession 1946 wurde noch die 9 m vom Hauptgebäude des Bellevue entfernte *Besitzung de Preux* mit einem arrondierenden Umschwung von 50 a zum Preise von Fr. 137 500. — *zugekauft*. Als notwendige Ergänzung der ganzen Liegenschaft wird nun die Erwerbung der westlich auf eine Marchlänge von 160 m angrenzenden *Besitzung Joli-Bois* mit einem Wohnhaus und 120 a Umschwung für die Errichtung von Personalwohnungen beantragt.

Schon während den ersten Kaufverhandlungen hat die Sanitätsdirektion die *Architekturfirma Ellenberger & Perraudin* in Montana mit der Ausarbeitung eines Umbau- und Erweiterungsprojektes beauftragt. Nachdem das ganze Objekt einer *Stiftung* übergeben worden war, haben deren Organe für die Erstellung einer Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Montana unter Verwendung des

Hotels Bellevue ein genaues *Bauprogramm* aufgestellt, das folgende Hauptpunkte enthält: Schaffung von zirka 280 Patientenbetten, vorzugsweise in Viererzimmern, ergänzt durch einige Zweier- und Einerzimmer, und von 105 Personalbetten, inbegriffen Wohnungen für Chefarzt und Verwalter, Sekundärarzt und höhere Angestellte. Als *Personalhaus* ist der *östliche* Flügel des Bellevue, der älteste Teil desselben, der sich für den Umbau in eine Krankenabteilung schlecht eignet, vorgesehen. *Personalwohnungen* können in der *Besitzung de Preux* eingebaut werden und für den Chefarzt und Verwalter ist ein Doppelwohnhaus zu erstellen. Die Patientenbetten sind in *Pflegeeinheiten* von zirka 20 Betten zu gruppieren; für jede Pflegeeinheit sind die genau bezeichneten Nebenräume vorzusehen. Den Krankenzimmern sind Liegeterrassen vorzubauen, so dass jeder Patient in seinem Bett ausgefahren werden kann. Es sind Räume für die Durchführung einer *Beschäftigungstherapie* zu schaffen; für allgemeine festliche und Unterhaltungsanlässe wird ein Saal mit 250 Sitzplätzen und Raum für Bettpatienten benötigt. Für den *ärztlichen Dienst* sind Arbeitsräume für 5 Aerzte, Sekretärinnen, Laborantin und Wartzimmer vorzusehen, ferner Röntgen-, Durchleuchtungs- und Aufnahmeräume, Operationsaal, Vorbereitung und Sterilisation. Für die *Verwaltung* sind beim Eingang 4 Räume zu disponieren. Für die Küche und die Wäscherei, Glättereie und Lingerie sind neue Räume von genügendem Ausmass zu schaffen und mit neuen Apparaten und Maschinen auszurüsten (elektrische Küche). Für den Transport der Speisen zu den bettlägerigen Patienten sind ein bis zwei Aufzüge für Speisewagen vorzusehen. Ein weiterer Dienstlift für den Transport von schmutziger Wäsche und von Abfällen ist erwünscht. Die ganze *Heizungs- und Warmwasseranlage ist neu anzulegen*. Neben den elektrischen Starkstromanlagen sind an Schwachstromanlagen vorzusehen: 1 Lichtrufanlage, 1 automatische Telephonanlage mit Amtsanschluss und Personensuchanlage, 1 zentral gesteuerte Uhrenanlage. Die zum Bellevue gehörende *Wasserversorgung* ist ungenügend und muss sowohl hinsichtlich Quellenzufluss wie Grösse des Reservoirs ergänzt werden.

In Ausführung dieses Bauprogramms haben die Herren Ellenberger & Perraudin ein auf Grund verschiedener Besprechungen korrigiertes, heute *baureifes Projekt* eingereicht (siehe beiliegende Planreproduktionen). Dasselbe sieht in einer *gradlinigen Verlängerung nach Westen* und einer *Aufstockung* des neuern Teils des Bellevue auf fünf Böden in 88 Südzimmern die Unterbringung von *280 bis 290 Patienten* vor. Der *Ostflügel* des bestehenden Gebäudes enthält in drei Stockwerken 54 Personalzimmer und im Parterre Wäscherei, Glättereie, Lingerie, Küche und Personaleszimmer. Der *ärztliche Dienst* und der Konzertsaal sind in einem zum Teil schon bestehenden nördlichen Trakt vorgesehen. Der Haupteingang, der aus topographischen Gründen leider nicht auf die Nordseite verlegt werden kann, ist in der Richtung der Anfahrt nach Westen verlegt mit angrenzenden Verwaltungsbureaux.

Der neue *Patiententrakt* erhält ein eigenes Treppenhaus mit einem zweiten Bettenlift. Die Patientenzimmer, zu drei Fünftel Viererzimmer, entspre-

chen hinsichtlich Fenster- und Bodenfläche und Luftkubus den Vorschriften des eidgenössischen Gesundheitsamtes. Die Möblierung der Zimmer ist mit neuem Krankenanstaltsmobiliar vorgesehen; die Möbel aus den frühern Hotelzimmern werden für die Personalabteilung verwendet. Die verlangte Unterteilung der Krankenabteilung in Pflegeeinheiten, die auch die Geschlechtertrennung nach dem jeweils vorliegenden Bettenbedarf erleichtert, ist eingehalten. Die Dotierung der Nebenräume ist auf das praktisch Notwenige beschränkt. Ein Vergleich des vorgesehenen Gebäudekubus mit demjenigen der Heilstätte Heiligenschwendi, in welcher die Patienten zum Teil noch in Sälen bis zu 8 Betten untergebracht sind, ergibt, dass in beiden Heilstätten je 180 m³ pro Patientenbett aufgewendet werden.

In der benachbarten Besetzung *de Preux* werden nach dem Umbau für Personal zur Verfügung stehen: 4 Wohnungen (1 Zweizimmerlogis, 2 Dreizimmerlogis und 1 Vierzimmerlogis), ferner 18 Zimmer mit 22 Betten. Wie dargelegt ist auch die Besetzung Joli-Bois mit jetzt 6 Wohnungen für Personal vorgesehen.

Das ganze Projekt *darf als eine in therapeutischer und betriebstechnischer Hinsicht zweckmässige Lösung des gestellten Problems gelten. Die Bernische Heilstätte in Montana wird in der Reihe der schweizerischen Volksheilstätten einmal zu den besten zählen.* Der Berner Architekt Gaberel in Davos, der auf Grund seiner reichen Erfahrung mit Recht als Autorität im Sanatoriumsbau gilt, hat im Auftrag der Sanitätsdirektion das vorliegende Projekt begutachtet und ohne wesentliche Abänderungen zur Ausführung empfohlen.

Die Pläne der Architekten und die Kostenberechnung wurden von der kantonalen Baudirektion *kontrolliert*. Das endgültige Projekt ist das Resultat verschiedener Abklärungen, welche die Sanitätsdirektion in Verbindung mit dem Stiftungsrat vornahm. Die Vorlage fusst nun auf einer normalen Belegung mit 277 Patientenbetten und einem einschliesslich ärztlichen Dienst notwendigen Personalbestand von 102 Personen. Im Patiententrakt (Westflügel) sind vorhanden: 53 Viererzimmer mit 212 Betten, 22 Zweierzimmer mit 44 Betten und 13 Einerzimmer, die jedoch auch noch mit einem zweiten Bett (als Reserve) besetzt werden können.

Das *alte* Hotel Bellevue in Montana, wie es im Frühjahr 1946 gemäss Grossratsbeschluss erworben wurde, ist in der Reproduktion auf Seite 1 dieses Vortrages im Bilde ersichtlich. Die Pläne für den Umbau sind zu einem Teil auf einer *besondern Beilage* zur bessern Orientierung und Beurteilung des Projektes wiedergegeben.

Die Hauptaufwendungen beanspruchen der vollständig *neu* zu errichtende *Anbau im Westflügel* (siehe Beilage Frontansicht vom Pfeil an nach links) und der *Nordtrakt* für den medizinischen Dienst. Wie bereits dargelegt, wird der für das Personal reservierte und 54 Einzelzimmer aufweisende *Ostflügel* die geringsten Aufwendungen erfordern, da hier am wenigsten Umbauten nötig sind, mit Ausnahme der Heizungs-, Küchen- und Wäschanlagen, die, weil vollständig veraltet, wesentliche Mittel benötigen.

In den Kostenberechnungen sind *inbegriffen* die notwendigen Kredite für die *Ausrüstung* der Heil-

stätte, für Krankenzimmer, Küche, Lingerie, Bestuhlung, Werkstätte usw. mit rund Fr. 800 000. —, während die medizinische Ausrüstung, nach einem detaillierten und sorgfältig überprüften Plan Fr. 170 000. — erfordern.

II.

Die Bernische Heilstätte Bellevue Montana ist in der Rechtsform einer Stiftung organisiert.

Durch Beschluss vom 19. Juli 1946 ist die Organisation der Stiftung vom Regierungsrat genehmigt und die Eintragung dieser Stiftung im Handelsregister von Bern bewilligt worden. Die Stiftung wird durch einen aus 17 Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat verwaltet. Vom Regierungsrat werden 9 Mitglieder (als Staatsvertreter) und von der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose 8 Mitglieder in den Stiftungsrat gewählt. Ein vom Regierungsrat genehmigtes Reglement ordnet die Richtlinien und die Kompetenzen für die Verwaltung. Diese steht unter der *unmittelbaren Aufsicht der Sanitätsdirektion* und unter der *Oberaufsicht* des bernischen Regierungsrates.

Der Stiftungsrat und seine Organe sind bereits im Herbst 1946 bestellt worden. Aus der Mitte des Stiftungsrates wurde mit Herrn *Hans Bürki*, dem erfahrenen Verwalter der Volksheilstätte Heiligenschwendi, als *Präsidenten* ein *Direktionskomitee* von 5 Mitgliedern gewählt. Als *Präsident des Stiftungsrates* wurde der Sanitätsdirektor gewählt, der mit Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann auch dem *Direktionskomitee* angehört. Noch im Herbst 1946 wurde bereits gewählt der *Verwalter* der Bernischen Heilstätte Bellevue Montana in der Person des Herrn *Robert Matthys* in Thun, der als noch jüngere Kraft dennoch über die notwendige Eignung für die Verwaltung eines solch grossen Institutes verfügt, und ebenso der *Chefarzt*, *Dr. Alois Kuechler*, dem die Geschicke der Heilstätte in medizinischer Hinsicht anvertraut werden, und der durch seine bisherige Tätigkeit als Spezialist der Lungentuberkulose im Tiefenauspital sowie im Inselspital in Bern und in Davos und Leysin grosse Erfahrungen sammeln konnte.

III.

Für die Beurteilung der noch notwendigen Aufwendungen und die Finanzierung des Um- und Ausbaues der Heilstätte sind folgende Grundlagen massgebend:

Die bisherigen Aufwendungen betragen:

	Fr.
a) Erwerb der Besetzung Bellevue .	725 000. —
b) Erwerb der Liegenschaft de Preux	137 500. —
c) Kredit des Grossen Rates für dringliche Vorarbeiten (Grossratsbeschluss vom 6. September 1946)	300 000. —

Im Ganzen 1 162 500. —

Der bisherige Aufwand beziffert sich somit auf Fr. 1 162 500. —. Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, dass für den Um- und Ausbau und vor allem für den Neubau des notwendigen Westflügels (Patiententrakt) im Hinblick auf die ausserordentlich angestiegenen Baukosten und Ma-

terialpreise wesentliche Aufwendungen erforderlich sind.

Ein detaillierter *Kostenvoranschlag* kommt inklusive die innere und medizinische Ausrüstung auf einen Betrag von Fr. 7 965 000. —. *Mit enthalten* sind in diesem Betrag der Ankauf der benachbarten Liegenschaft *Joli-Bois* für Fr. 203 000. — und für den Umbau für Zwecke von Personalwohnungen Fr. 82 500. —. Ferner der Umbau der bereits angekauften Liegenschaft *de Preux* und der Neubau eines Hauses für den Chefarzt und den Verwalter mit Kosten im Betrage von Fr. 180 000. —. Schliesslich ist noch mit enthalten die Erstellung eines Treibhauses mit Heizung und eine Schweinemästerei, die für den Betrieb der Heilstätte notwendig sind, auf dem Boden der Besetzung *Joli-Bois*.

Eine genaue Untersuchung der Kostenaufstellung, die an Ort und Stelle in Montana in Verbindung mit den Architekten und einem Vertreter der kantonalen Baudirektion stattfand, führte zum Ergebnis, dass auf dem Konto Baukosten der Heilstätte, Umbau der Besetzung *de Preux*, sowie innere und medizinische Ausrüstung *Einsparungen und Abstriche* möglich sind im Betrag von Fr. 265 000. —, so dass wir auf einen *Neuaufwand für die Kreditvorlage von 7,7 Millionen kommen*. Diese Kosten sind zweifellos wesentlich höher, als man dies bis jetzt angenommen hatte. Die Erhöhung findet die Erklärung einmal in der Tatsache, dass in diesem Gesamtbetrag die Erwerbung und der Umbau der Besetzung *Joli-Bois* enthalten ist, für die die Heilstätte ein Vorkaufsrecht besass, ferner namhafte Aufwendungen, die sich nach genauer Untersuchung vor allem für die Heizungsanlage als notwendig erweisen, in erster Linie aber in der seit dem Sommer 1946 eingetretenen wesentlichen Erhöhung der Baukosten und Materialpreise.

Die Neuaufwendungen der genannten 7,7 Millionen verteilen sich nunmehr in der Hauptsache folgendermassen:

	Fr.
1. Baukosten	6 087 000. —
2. Innere und medizinische Ausrüstung	970 000. —
3. Erwerb <i>Joli-Bois</i>	203 000. —
4. Umbau <i>de Preux</i>	130 000. —
5. Umbau <i>Joli-Bois</i>	80 000. —
6. Neubau Haus Chefarzt und Verwalter	170 000. —
7. Dependenzen	60 000. —
<i>Total</i>	<u>7 700 000. —</u>

Rechnen wir neben den bisher aufgewendeten Fr. 1 162 500. — noch die Fr. 155 000. —, die der Staat der Stiftung als Betriebsmittel à fonds perdu zur Verfügung stellte zum Neuaufwand für die Erstellung im Betrag der erwähnten 7,7 Millionen, so kommen wir auf *Gesamtkosten* im Betrag von Fr. 9 017 500. —. Berechnungen ergeben, dass man bei einem vollständigen Neubau eine Kostensumme von gegen 12 Millionen Franken (ohne Terrain!) annehmen müsste.

In formeller Beziehung haben wir es mit zwei Beschlüssen zu tun:

1. einem Grossratsbeschluss für die *Erwerbung der Besetzung Joli-Bois* für Fr. 203 000. —, da dieser Ankauf der Kompetenz des Grossen Rates

vorbehalten ist, und da der Kauf noch nicht abgeschlossen werden kann;

2. dem eigentlichen *Volksbeschluss* für den Neu- und Ausbau, der den noch erforderlichen und durch das Volk zu beschliessenden Kredit auf 7,5 Millionen Franken festsetzt.

Ein weiterer Grossratsbeschluss bewilligt der Heilstätte auf Rechnung des zu bewilligenden Kredites für *dringliche* Vorarbeiten im bestehenden Gebäude einen Betrag von Fr. 350 000. —, wozu der Grosse Rat kompetent ist, damit die Eröffnung der Heilstätte nicht nutzlos um drei bis vier Monate verzögert wird.

Bei der Beurteilung der für den Kanton notwendigen Aufwendungen ist zu berücksichtigen, dass gemäss Tuberkulosegesetz ein *Bundesbeitrag von 25%* erhältlich ist; dieser Betrag dürfte rund 2 Millionen Franken ausmachen.

Eingehendere Untersuchungen ergeben, dass vom Neuaufwand von 7,7 Millionen Franken im Jahre 1947 etwa 50%, im Jahre 1948 40% und im Jahre 1949 etwa 10% zur Verfügung gestellt werden müssen. Um die Geldbeschaffung zu erleichtern, sehen wir für die Durchführung des Um- und Ausbaues dieses Programms vor. Der Um- und Ausbau der eigentlichen Heilstätte und des Personalhauses *de Preux* ist in einer Etappe vorgesehen, während der Neubau des Hauses für Chefarzt und Verwalter, der Umbau der Besetzung *Joli-Bois* und einige andere Arbeiten auf die Jahre 1948 respektive 1949 verschoben werden können. Im Volksbeschluss ist eine Klausel aufgenommen, wonach Durchführung und Abrechnung der Bauarbeiten der *Kontrolle der kantonalen Baudirektion* unterliegen. Es ist zu diesem Zweck vorgesehen, in Montana durch einen von der kantonalen Baudirektion zu stellenden aber auf Rechnung des Baukredites zu besoldenden Bauführer die Kontrolle durchführen zu lassen.

Der noch notwendige Gesamtkredit von 7,7 Millionen Franken wird vom Staat durch Vorschüsse geleistet und wie folgt *amortisiert*:

Einmal für einen Betrag von 1,5 Millionen Franken durch jährliche Amortisationen aus dem Tuberkulosefonds innerhalb von 10 Jahren und durch Rückerstattung des Bundesbeitrages von 25% der beitragsberechtigten Kosten an die Staatskasse, während der übrig bleibende Betrag von etwa 4,3 Millionen Franken innert 10 Jahren durch jährliche Amortisationen, die in den Staatsvoranschlag ab 1948 aufzunehmen sind, zu tilgen ist.

Das vorliegende Projekt soll eine Volksheilstätte zur Ausführung bringen, die ohne Luxus auszustatten ist, aber den modernen Betriebsgrundsätzen und den heutigen medizinischen Erfordernissen eines vorbildlichen Lungenanatoriums entspricht. Es wird unter den Volksheilstätten, die wir in der Schweiz besitzen, eine *führende Stellung beanspruchen dürfen und es wird dem Bernervolk zum Segen gereichen*.

Wir beantragen Ihnen, dieser Vorlage zuzustimmen.

Der Sanitätsdirektor:
Giovanoli.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beantragt der Regierungsrat Zustimmung zu folgendem Antrag:

Volksbeschluss

über

die Bewilligung eines Kredites zur Errichtung der Bernischen Heilstätte «Bellevue» in Montana.

Für den zur Errichtung der Bernischen Heilstätte «Bellevue» in Montana notwendigen Um- und Ausbau des mit Genehmigung durch den Grossen Rat vom 4. Juni 1946 erworbenen Hotels «Bellevue» und der gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 1946 angekauften Besitzung «de Preux» in Montana wird ein Kredit von 7,5 Millionen Franken bewilligt.

Der Um- und Ausbau der Besitzungen «Bellevue» und «de Preux» ist in einer Etappe durchzuführen. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt für die Ausführung des übrigen Bauprogramms. Durchführung und Abrechnung der Bauarbeiten unterliegen der Kontrolle der kantonalen Baudirektion.

Der gemäss Abs. 1 bewilligte Kredit von 7,5 Millionen Franken wird je nach Bedarf aus der Staatskasse bevorschusst und wie folgt getilgt:

1. ein Betrag von 1,7 Millionen Franken aus der Rückerstattung des Bundesbeitrages von 25 % der beitragsberechtigten Kosten;
2. ein Betrag von 1,5 Millionen Franken durch jährliche Amortisationen von Fr. 150 000.— aus dem Tuberculosefonds ab 1948.
3. der restliche Betrag von 4,3 Millionen Franken durch jährliche, ab 1948 in den Staatsvoranschlag aufzunehmende Amortisationen von Fr. 430 000.— bis zur vollständigen Tilgung.

Bern, den 24. Januar 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu dem

Dekret betreffend die Sanierung der Lehrerversicherungskasse.

(Oktober 1946.)

I.

Die Bernische Lehrerversicherungskasse enthält drei verschiedene Abteilungen: die Primarlehrerkasse, die Mittellehrerkasse und die Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen. Sie sind zu verschiedenen Zeiten ins Leben gerufen worden, und zwar im Jahre 1904 zuerst die Primarlehrerkasse, im Jahre 1917 die Arbeitslehrerinnenkasse und im Jahre 1921 die Mittellehrerkasse. Eine Zusammenlegung in eine einheitliche Kasse ist nicht wohl möglich, da die Risiken in den drei Kassen verschieden sind, wodurch die durch den zeitlichen Abstand ihrer Gründung bedingten Unterschiede noch unterstrichen werden.

Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sowie die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, sind verpflichtet, der Bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten (Art. 29 des Gesetzes vom 22. September 1946 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen). Ebenso ist der Beitritt der Lehrer an Mittelschulen zur Lehrerversicherungskasse obligatorisch (Art. 30 des zitierten Gesetzes). Endlich besteht eine analoge Pflicht zum Beitritt der definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen in die Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen, die auch auf die Haushaltungslehrerinnen ausgedehnt worden ist. Das grosse Interesse des Staates an der Pensionskasse der Lehrkräfte kommt auch darin zum Ausdruck, dass er durch 5 Vertreter in der Verwaltungskommission von 11 Mitgliedern vertreten ist, und dass die Kassenstatuten der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat unterstehen.

Der Staat bezahlte ab 1. Januar 1921 an die Versicherung der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse einen jährlichen Beitrag von 5 % der versicherten Besoldungen (Art. 33 des Lehrerbe-

soldungsgesetzes vom 19. März 1920). Immerhin konnte der Grosse Rat durch Dekret diesen Beitrag nötigenfalls neu festsetzen. Nach dem neuen Lehrerbeseoldungsgesetz werden die Leistungen an die Kasse durch Dekret des Grossen Rates festgelegt (Art. 32).

Unter dem alten Gesetz hat der Grosse Rat unter dem Zwange der Verhältnisse schon drei Mal von dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch gemacht. Im Zuge einer Sanierung der Primarlehrerkasse wurde der Beitrag des Staates an diese Kasse durch Dekret vom 7. September 1935 in der Weise auf 7 % erhöht, dass der Staat der Lehrerversicherungskasse den für das Jahr 1935 festgesetzten Kredit von Fr. 250 000. — für Leibgedinge und Zuschüsse an Pensionen und Renten für 44 Jahre zusicherte. Dieser Beitrag entspricht allerdings nicht einer dauernden Erhöhung des Staatsbeitrages auf 7 %, da die Lehrerversicherungskasse daraus noch die vorher vom Staat ausgerichteten Leibgedinge und Staatszuschüsse zu den Pensionen übernehmen musste. Der ständige Rückgang des Zinsertrages auf den Anlagen der Kasse bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern und die aus den Erfahrungen festgestellte längere Lebensdauer der Rentner gegenüber den Rechnungsgrundlagen hatten eine Erhöhung der Beiträge von zusammen 10 % auf 14 % dringend notwendig gemacht. Die Beitragserhöhung wurde somit je zur Hälfte von den Mitgliedern und dem Staat getragen.

Die finanzielle Entwicklung war am ungünstigsten bei der Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen, wo vorerst im Jahre 1931 durch Dekret des Grossen Rates vom 26. Februar 1931 eine Beitragserhöhung von 10 % auf 12 % vorgenommen wurde, in die sich Mitglieder und Staat teilten. Dieselben Gründe wie bei der Primarlehrerkasse erforderten dann im Jahre 1939 sehr einschneidende Massnahmen, nämlich eine Reduktion der Rentenskala, einen Abbau der laufenden Renten um

15 % ihres vorherigen Betrages und eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages von 6 % auf 7 %. Der Staat konnte sich seiner Pflicht zur Mithilfe bei der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Arbeitslehrerinnenkasse nicht entziehen, und so fasste der Grosse Rat am 2. Oktober 1939 den Beschluss, den Prämienanteil des Staates von 6 % auf 7 % zu erhöhen und zur Verzinsung des Fehlbetrages einen jährlichen Zuschuss von Fr. 22 000.— zu gewähren.

Die seit 1935 auf 3,5 % gebliebene Verzinsung der Anlagen der Lehrerversicherungskasse zwangen die Kassenleitung, diesen Umstand in ihrer Rechnungslegung gebührend zu berücksichtigen. Der Umstellung der technischen Bilanz auf den Zinsfuss von 3,5 % und der Berücksichtigung der längeren Bezugsdauer der Renten als Folge der Abnahme der Sterblichkeit bei den pensionierten Mitgliedern waren die einschneidenden Massnahmen bei der Arbeitlehrerinnenkasse zuzuschreiben.

Die im Jahre 1935 angestrebte Sanierung der Primarlehrerkasse hatte sich auf die Annahme gegründet, der Zinsertrag auf den Anlagen der Kasse werde, wie in den vorangegangenen Jahren, wenigstens 4 % betragen. Als es sich dann immer mehr herausstellte, dass auf lange Zeit nicht mehr mit einem so hohen Zinsertrag zu rechnen sein wird, da musste auch für die Primar- und die Mittellehrerkasse die Umstellung vorgenommen werden. Die Kassenleitung überprüfte zu diesem Zwecke gleichzeitig noch die übrigen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln der Aktiven, Invaliden und Witwen, Invaliditätswahrscheinlichkeiten) und passte sie den gemachten Erfahrungen an.

Das Bild, das sich für die Primarlehrer- und die Mittellehrerkasse ergab, war derart ungünstig, dass die Organe der Lehrerversicherungskasse nach Mitteln und Wegen suchen mussten, um das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen. Es beträgt nämlich der Fehlbetrag bei der Primarlehrerkasse Ende 1945 29,4 Millionen Franken, bei der Mittellehrerkasse 11,3 Millionen Franken. In erster Linie wurden die Mitglieder aufgeklärt, und diese fanden sich in den in allen Amtsbezirken Ende 1943 und Anfang 1944 durchgeführten Versammlungen mehrheitlich bereit, eine Beitragserhöhung auf sich zu nehmen.

Es ist klar, dass der Mitgliederbeitrag nicht mehr sehr stark erhöht werden kann, beträgt er doch bereits bei der Primarlehrerkasse 7 % des versicherten Gehaltes, bei der Mittellehrerkasse 6 %. Der Beitrag wurde bei der Mittellehrerkasse auf den 1. Oktober 1939 auf 6 % heraufgesetzt, ohne dass der Staat damals seinen Beitrag erhöht hat. Unter Berücksichtigung der Steueraufwendungen der Lehrer und ihres Beitrages an die Lohnausgleichskasse bezeichnet die Direktion der Lehrerversicherungskasse einen persönlichen Beitrag von 8 % des versicherten Jahresverdienstes als maximalen Beitrag. Unter Hinweis auf die Beitragsleistung des Staates an die kantonale Hülfskasse, die 9 % des versicherten Jahresverdienstes beträgt, hat die Verwaltungskommission der Lehrerversicherungskasse in verschiedenen Eingaben das begründete Begehren gestellt, der Staat möchte seinen Beitrag an alle drei Abteilungen der Lehrerversicherungskasse auf diesen Satz erhöhen.

Wenn bei der Primarlehrerkasse der persönliche Beitrag des Mitgliedes auf 8 % festgesetzt wird und bei der Mittellehrerkasse auf 7 % für Lehrer und 8 % für Lehrerinnen, so haben eingehende versicherungstechnische Untersuchungen ergeben, dass mit einem Staatsbeitrag von 9 % der versicherten Besoldungen sich die Fehlbeträge bei der Primarlehrerkasse auf 20,3 Millionen Franken, bei der Mittellehrerkasse auf 7,2 Millionen Franken reduzieren, und dass es überdies gelingt, diese Fehlbeträge zum Zinsfuss von 3,5 % zu verzinsen, so dass sie nicht mehr anwachsen. Bei der Primarlehrerkasse lässt sich dieser Ausgleich allerdings nur dann erreichen, wenn ihr der im Jahre 1935 auf 44 Jahre gewährte Zuschuss dauernd ausgerichtet wird. Wir sind der Meinung, dass diese Auflage deshalb tragbar ist, weil die Mittel dazu dem Kanton aus der Bundessubvention für die Primarschule zufließen. Es ist also möglich, eine Lage zu schaffen, wie sie nun seit drei Jahren bei der Kantonalen Hülfskasse dadurch erzielt worden ist, dass der unverzinsten Fehlbetrag von 25 Millionen Franken zu 4 % verzinst wird.

Wir sind mit der Leitung der Lehrerversicherungskasse der Auffassung, dass der Staatsbeitrag auch an die Arbeitslehrerinnenkasse auf 9 % erhöht werden soll. Die durchschnittliche Rente bei dieser Kasse beträgt bloss rund Fr. 1000.—. Die durchgeführten versicherungstechnischen Untersuchungen haben gezeigt, dass es möglich wird, durch die Erhöhung des Staatsbeitrages auf 9 % und gleichzeitige Heraufsetzung des persönlichen Beitrages auf 8 % für die Arbeitslehrerinnen dieselbe Rentenskala einzuführen, wie für die Primar- und Mittellehrerinnen. Eine bescheidene Erhöhung der künftigen Pensionen der Arbeitslehrerinnen ist unseres Erachtens angebracht, besonders mit Rücksicht auf den durchschnittlich kleinen Rentenbetrag.

Die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Versicherten der drei Abteilungen der Lehrerversicherungskasse hat auch eine solche an die Spareinleger zur Folge.

Basieren wir für die Ermittlung der Sanierungsaufwendungen auf den versicherten Gehaltssummen Ende 1945, so gelangen wir zu folgender Erhöhung des Staatsbeitrages:

Primarlehrerkasse	Fr. 669 000.—
Mittellehrerkasse	Fr. 289 000.—
Arbeitslehrerinnenkasse	Fr. 35 000.—
	<hr/>
Total	Fr. 993 000.—

II.

Mit der Sanierung der Lehrerversicherungskasse eng verknüpft ist die Frage der Versicherung einer Gehaltserhöhung durch den Einbezug eines Teils der Teuerungszulagen in die gesetzliche Besoldung der Lehrerschaft. Jede Erhöhung der versicherten Besoldung bedingt eine einmalige Einlage in das Deckungskapital einer Pensionskasse. Beim versicherten Staatspersonal sind zum Beispiel von jeder Gehaltserhöhung zwölf sogenannte Monatsbeträge an die Kantonale Hülfskasse abzuführen, von welchen fünf vom Mitglied und sieben vom Staat aufgebracht werden. Bedingt sind die Monatsbeträge durch den Umstand, dass die

Ansprüche an eine Pensionskasse immer vom gesamten versicherten Jahresverdienst bemessen werden. Für den auf eine Erhöhung entfallenden Gehaltsteil sind aber für die vor ihrem Eintritt liegende Mitgliedschaftszeit keine Beiträge entrichtet worden, obschon die Versicherungsansprüche so berechnet werden, wie wenn die erhöhte Besoldung vom Versicherungsbeginn an bestanden hätte. Für die nicht geleisteten Beiträge muss daher eine Einmaleinlage in die Pensionskasse gemacht werden, die eben genannten Monatsbetroffnisse.

Je mehr Dienstjahre ein Mitglied bei einer Gehaltserhöhung aufweist, ein umso höherer Betrag an Monatsbetroffnissen ist zu ihrer Versicherung notwendig. Bei der Lehrerschaft bestehen die ordentlichen Gehaltserhöhungen in den gesetzlichen zwölf Alterszulagen. Normalerweise erreicht eine Lehrkraft ihre maximale Besoldung zwischen 35 und 40 Jahren. Für diesen Fall haben besondere Untersuchungen gezeigt, dass bei den erhöhten Beiträgen an die Lehrerversicherungskasse der Staat nicht noch an die Monatsbetroffnisse beizusteuern braucht, indem sein Anteil gewissermassen im erhöhten Beitrag mitenthalten ist.

Anders gestalten sich die Verhältnisse jedoch bei einer allgemeinen Gehaltserhöhung. Für diesen Fall ist im Jahre 1936 eine besondere Bestimmung im Dekret vom 9. November 1920 über die Kantonale Hülfskasse aufgenommen worden, in deren Ausführung durch Dekret vom 6. November 1944 ausserordentliche Monatsbetroffnisse vom Staat und von den Mitgliedern in der Höhe der ordentlichen zu leisten sind. Sie werden bei der Kantonalen Hülfskasse der zu diesem Zwecke durch Dekret des Grossen Rates auf den 1. Juli 1943 geschaffenen Beitragsrückstellung entnommen. Nachdem durch Beschluss des Regierungsrates vom 5. April 1945 auch für die Lehrerversicherungskasse eine Beitragsreserve geschaffen wurde, kann nun beim Ein-

bezug eines Teils der Erhöhung der gesetzlichen Besoldungen in die Versicherung der Lehrerschaft analog vorgegangen werden. Einzig bezüglich der Höhe der ausserordentlichen Monatsbetroffnisse muss auf die Besonderheiten bei den drei Abteilungen der Lehrerversicherungskasse Rücksicht genommen werden. Nach der Erhöhung der Beiträge von Staat und Mitgliedern, wie sie zur Sanierung der Kasse erforderlich sind, ergeben sich folgende zur Deckung der Versicherung einer allgemeinen Gehaltserhöhung notwendigen Monatsbetroffnisse:

bei der Primarlehrerkasse 23 Monatsbetroffnisse
 bei der Mittellehrerkasse . 28 Monatsbetroffnisse
 bei der Arbeitslehrerinnen-
 kasse 14 Monatsbetroffnisse

Der Staat hat bei seiner Hülfskasse von 24 Monatsbetroffnissen deren 14 übernommen, so dass wir es als angemessen betrachten, wenn er von den für die Lehrerversicherungskasse erforderlichen je die Hälfte übernimmt.

Nach Art. 37 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes wird von der Erhöhung der Besoldungen vorläufig die Hälfte bei der Lehrerversicherungskasse versichert. Es erhöht sich daher per 1. Januar 1947 die versicherte Besoldung um:

Fr. 500.— bei den Lehrkräften der Primarschule
 Fr. 750.— bei den Lehrkräften der Mittelschulen
 Fr. 75.— pro Arbeitsschulklasse.

Für Haushaltungslehrerinnen wird die versicherte Besoldung um 50 Rappen pro Unterrichtsstunde, im Maximum um 500 Franken, erhöht.

Die definitive Belastung kann erst auf Grund der Zahl der Lehrkräfte am 1. Januar 1947 ermittelt werden. Ein gutes Bild erhält man aber, wenn man sich zur Feststellung der Belastung des Staates auf die Zahlen Ende 1945 stützt.

	Lehrkräfte	Erhöhung der versicherten Besoldung	Monatsbetroffnis	9 % Beitrag auf der Besoldungserhöhung
		Fr.	Fr.	Fr.
Primarlehrerkasse	2 855	1 427 500	1 368 000	128 500
Mittellehrerkasse	868	651 000	760 000	58 600
Arbeitslehrerinnenkasse	894	222 500	130 000	20 000
	4 617	2 301 000	2 258 000	207 100

Der Staat kann die Monatsbetroffnisse von Fr. 2 258 000.— zum Teil aus seiner Beitragsreserve decken und den Rest in einer oder mehreren Raten abtragen. Auf Ende 1946 wird die Beitragsreserve, aus den Mitteln des Staates geäufnet, Fr. 900 000.— betragen. Der Restbetrag von Fr. 1 358 000.— kann beim Zinsfuss von 3,5 % durch fünf jährliche, nachschüssige Leistungen von je Fr. 300 000.— und eine Schlussrate von Fr. 4434.— am Ende des 6. Jahres getilgt werden. Wir sind der Auffassung, dass diese Tilgung durch den Staat vorgesehen werden soll, dass sie aber beschleunigt wird, wenn das Ergebnis der Staatsrechnung dies jeweils erlaubt.

Die Monatsbetroffnisse der Mitglieder dagegen können nicht über eine so lange Frist verteilt werden, weil sonst bei Pensionierungen oder Todesfällen die Renten zu stark gekürzt werden müssten, damit die Kasse für die jeweils noch ausstehenden Monatsbetroffnisse durch Verrechnung an den Kassenleistungen Deckung erhält.

Bereits haben einzelne Gemeinden ihre Gehaltsordnungen geändert. Die Versicherung solcher allgemeiner Besoldungserhöhungen ist für die Lehrerversicherungskasse ohne Verlust nur möglich, wenn auch in diesen Fällen die ausserordentlichen Monatsbetroffnisse geleistet werden. Damit nicht durch Massnahmen von Gemeinden die Lehrer-

versicherungskasse geschädigt werden kann, sind wir der Meinung, dass im Dekret niedergelegt wird, dass Besoldungserhöhungen, die durch Gemeindebeschluss erfolgen, nur dann bei der Lehrerversicherungskasse versichert werden können, wenn dafür die nämlichen ausserordentlichen Monatsbeträge bezahlt werden, wie für die Versicherung eines Teils der Erhöhung der gesetzlichen Gehälter der Lehrerschaft. Der Staat beteiligt sich an diesen Monatsbeträgen nicht.

III.

Ueber die Leistungen des Staates im Jahre 1945 an die verschiedenen Abteilungen der Lehrerversicherungskasse orientiert die folgende Zusammenstellung:

Primarlehrerkasse	Fr. 1 089 191.—
Mittellehrerkasse	Fr. 456 561.—
Invalidentpensionskasse für die Arbeitslehrerinnen . . .	Fr. 150 843.—
Zusammen	<u>Fr. 1 696 595.—</u>

Von diesen Aufwendungen konnte der Staat der Bundessubvention für die Primarschule Fr. 210 000.— entnehmen, und zwar Fr. 136 000.— für die Primarlehrerkasse und Fr. 74 000.— für die Arbeitslehrerinnenkasse. Der Beitrag an die Mittellehrerkasse enthält einen Betrag von Fr. 148 368.— als Ablösung des Staates an die Kasse für die Uebernahme der Ruhegehälter, die er vor dem Inkrafttreten des Lehrerbesoldungsgesetzes vom Jahre 1920 zu seinen Lasten zu

übernehmen hatte. Diese Annuität des Staates wird mit dem Jahre 1960 dahinfallen. Ebenso enthält der Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse einen Zuschuss von Fr. 50 000.— gemäss Regierungsratsbeschluss vom 23. Mai 1939, der sich im Jahre 1947 auf Fr. 38 350.— reduzieren wird.

Sanierung der Lehrerversicherungskasse und Anpassung der Versicherung der Lehrerschaft an die eingetretene Teuerung bedingen eine Erhöhung der jährlichen Beitragsleistungen des Staates um 1,2 Millionen Franken und ausserdem die Uebernahme von ausserordentlichen Monatsbeträgen von 2,26 Millionen Franken, für die aber bereits eine Beitragsreserve von 0,9 Millionen Franken durch den Staat zurückgelegt worden ist.

* * *

Die Massnahmen, die wir in unserem Dekretsentwurf vorschlagen, verlangen vom Staat und von der Lehrerschaft wesentliche finanzielle Mehrleistungen. Sie sind jedoch notwendig, wenn die Lehrerversicherungskasse auf einen zuverlässigen Boden gestellt werden soll, von dem aus sie ihre Aufgabe richtig erfüllen kann.

Wir ersuchen den Regierungsrat, dem Dekretsentwurf zuzustimmen und ihn mit seiner Empfehlung an den Grosse Rat weiterzuleiten.

Bern, 9. September 1946.

Der Erziehungsdirektor:
Feldmann.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 13. Dezember 1946 und 30./31. Januar 1947.

Dekret

betreffend

die Sanierung der Lehrerversicherungskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 32 des Gesetzes betreffend die
Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und
Mittelschulen vom 22. September 1946,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Beitrag des Staates an die drei Abteilungen der Lehrerversicherungskasse beträgt 9 % der versicherten Besoldungen.

Der Zuschuss des Staates an die Primarlehrerkasse nach § 1, Ziffer 2, des Dekretes vom 11. September 1935 wird der Kasse dauernd ausgerichtet.

§ 2. Die Beiträge der Mitglieder betragen:

- 8 % für die Lehrer und unverheirateten Lehrerinnen der Primarlehrerkasse, die Lehrerinnen der Mittellehrerkasse und die Mitglieder der Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen,
- 7 % für die Lehrer der Mittellehrerkasse.

§ 3. Die notwendigen Monatsbetroffnisse für die Versicherung der nach Art. 37 Lehrerbesoldungsgesetz erfolgten Erhöhung der versicherten Besoldungen werden vom Staat und von den Mitgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

Der Staat leistet seine Monatsbetroffnisse in jährlichen Raten von mindestens Fr. 300 000.—.

§ 4. Von den einzelnen Gemeinden beschlossene Erhöhungen der Besoldungen ihrer Lehrerschaft, die über die Verpflichtung des Lehrerbesoldungs-

gesetzes hinausgehen, können nur versichert werden, wenn die entsprechend § 3 notwendigen Monatsbeträge einbezahlt werden. Der Staat beteiligt sich daran nicht.

§ 5. Dieses Dekret tritt rückwirkend am 1. Januar 1947 in Kraft.

Bern, den 13. Dezember 1946/31. Januar 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 30. Januar 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Finanzierung und Ergänzung des Strassenbauprogrammes.

(Januar 1947.)

In der November-Session 1946 stimmte der Grosse Rat auf den Antrag der kantonalen Baudirektion einem Strassenbauprogramm zu, das die Instandstellung der wichtigsten kantonalen Verbindungs- und Nebenstrassen vorsah; er beauftragte gleichzeitig den Regierungsrat, ihm in der Februar-Session 1947 ein Finanzierungsprogramm für die Aufwendung von 34 Millionen Franken zu unterbreiten, wobei er dem Willen Ausdruck gab, die Finanzierung des Strassenbauprogrammes sei in erster Linie durch die Automobilsteuer vorzunehmen.

Bei der Abfassung seiner Anträge ging damals der Regierungsrat von der bisher gültigen Ansicht aus, dass für das kantonale Hauptstrassenprogramm, das in Verbindung mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat ausgearbeitet worden war, erhebliche Bundesbeiträge erhältlich sein würden und dass der Kanton Bern an der ersten Etappe, deren Gesamtbetrag auf 500 Millionen Franken veranschlagt war, woran der Bund 300 Millionen Franken zu leisten haben würde, in der nächsten Zeit ebenfalls beteiligt würde.

Seither sind aber durch den Chef des eidgenössischen Finanzdepartementes bestimmte Erklärungen abgegeben worden, dass der Bund nicht in der Lage sein werde, während einer Reihe von Jahren Beiträge für das Hauptstrassenprogramm zu leisten; diese Erklärungen erfolgten während der Budgetberatungen der eidgenössischen Räte in der Dezember-Session 1946 und wurden seither an der Finanzexperten-Kommission in Locarno wiederholt. Die Voraussetzungen für eine Bundeshilfe bei der Erstellung und Korrektur des kantonalen Hauptstrassenprogrammes sind damit hinfällig geworden; der Regierungsrat steht einer völlig veränderten Situation gegenüber.

Der Zustand der bernischen Hauptstrassen ist aber streckenweise derart, dass er eine ständige Gefahr für alle Strassenbenützer darstellt; mit der

Zunahme des Automobilverkehrs, der mit Bestimmtheit in den nächsten Jahren erheblich sein wird, werden an einzelnen Stellen des bernischen Hauptstrassennetzes Verhältnisse eintreten, die der Regierungsrat nicht verantworten zu können glaubt. Es muss daher versucht werden, wenigstens die allerdringendsten Arbeiten im kantonalen Hauptstrassennetz in das Strassenbauprogramm einzubeziehen und für die dadurch notwendig werdende Ergänzung des Strassenbauprogrammes die Finanzierung sicherzustellen. Es ist selbstverständlich, dass weitaus der grösste Teil des kantonalen Hauptstrassennetzes erst in Angriff genommen wird, wenn ein Kriseneinbruch die Bereitstellung grösserer, öffentlicher Bauwerke nötig macht, und wenn dann auch Bundesbeiträge aus Arbeitsbeschaffungskrediten in grösserer Masse erhältlich sein werden.

Es darf dabei nicht übersehen werden, dass die Durchführung des Strassenbauprogrammes auch ohne Ergänzung wahrscheinlich in nächster Zeit auf erhebliche Schwierigkeiten, die aus dem Mangel an Arbeitskräften und Baumaterialien herrühren, stossen wird. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, dass das Strassenbauprogramm auf jeden Fall der Arbeitsmarktlage angepasst werden muss, so dass in der jährlichen Dosierung der Bauarbeiten Unterschiede entstehen werden, die aus Gründen der Anpassung der Bauarbeiten an den Arbeitsmarkt nötig werden. Der Regierungsrat wird ganz allgemein versuchen, durch eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsverbänden und der öffentlichen Hand, wozu neben dem Kanton auch die Gemeinden und der Bund gerechnet werden, eine den Möglichkeiten des Arbeitsmarktes angepasste Rationierung der Bauarbeiten und eine entsprechende Planung herbeizuführen. Gerade diese Verhältnisse machen es aber nötig, für das zu ergänzende Strassenbauprogramm eine längere Frist vorzusehen und die in das Programm aufzu-

nehmenden Ergänzungsarbeiten sowohl nach ihrer Dringlichkeit, als auch nach ihrer zeitlichen Reihenfolge genau zu überprüfen.

Zur Ueberprüfung der Arbeiten für das Ergänzungsprogramm und die zeitliche Reihenfolge braucht die Baudirektion noch einige Zeit.

Der Regierungsrat hat sich bemüht, mit den Automobilverbänden eine Einigung über die Erhöhung der Autosteuern zur Finanzierung des Strassenbauprogramms herbeizuführen. Die Verhandlungen haben zu keinem Ergebnis geführt. Die Automobilverbände machten unter anderem geltend, dass man den Betrag der Autosteuern pro 1947 noch gar nicht kenne und dass wahrscheinlich eine Erhöhung nicht nötig werde, wenn der Eingang des Jahres 1947 bekannt sei. Der Regierungsrat, welcher die andern, von den Automobilverbänden gegen die Erhöhung der Autosteuern gemachten Einwände entschieden ablehnt, kann nicht übersehen, dass diesem Argument eine gewisse Berechtigung zukommt; da ferner, angesichts der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, kaum damit gerechnet werden kann, dass 1947 mehr Arbeiten aus dem Strassenbauprogramm ausgeführt werden können, als Mittel aus den nicht erhöhten Autosteuern pro 1947 zur Verfügung stehen, hat der

Regierungsrat beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, es sei für das Jahr 1947 auf die Erhöhung der Autosteuer zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt aber nur in der Meinung, dass eine Erhöhung unter allen Umständen pro 1948 vorgenommen werden muss, wenn die Einnahmen aus der Automobilsteuer nicht genügen, um die Finanzierung des Strassenbauprogramms zu sichern. Um auch diese Frage abklären zu können, braucht der Regierungsrat noch etwas Zeit.

Aus den angeführten Gründen ist daher der Regierungsrat nicht in der Lage, dem Grossen Rat, wie es dieser gewünscht hat, auf die Februar-Session 1947 eine wohlbegründete, gegen alle Einwände gesicherte Finanzierungsvorlage auf der Grundlage einer erhöhten Autosteuer zu unterbreiten. Er wird aber dem Grossen Rat auf jeden Fall einen entsprechenden Beschlusses-Entwurf für die November-Session 1947 unterbreiten, so dass die Finanzierungsmassnahme für das Strassenbauprogramm vom Jahre 1948 in Kraft treten kann.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat Genehmigung des nachstehenden Beschlusses-Entwurfes.

Beschlusses-Entwurf.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den Ausführungen des Regierungsrates zum Strassenbauprogramm. Er beauftragt den Regierungsrat, ihm für die November-Session 1947 eine Vorlage zu unterbreiten, welche umfassen soll:
 - a) ein Ergänzungsprogramm, das die dringendsten Arbeiten im Hauptstrassenprogramm aufführt;
 - b) einen Vorschlag über die zeitlich grössere Ausdehnung des Strassenbauprogrammes und des Ergänzungsprogrammes;
 - c) eine Finanzierungsvorlage.
2. Der Grosse Rat wiederholt seinen Beschluss, dass die Finanzierung des Strassenbauprogrammes aus den Erträgnissen der Automobilsteuern erfolgen soll.
3. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass im Jahre 1947 diejenigen Teile aus dem Strassenbauprogramm 1946 in Angriff genommen werden, die dringlich sind und aus den Eingängen der nicht erhöhten Automobilsteuern pro 1947 finanziert werden können.

Bern, den 27. Januar 1947.

Der Baudirektor des Kantons Bern:

Reinhard.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. Januar 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 18. Februar 1947.

Beschluss des Grossen Rates

über die

Errichtung der Stelle eines Adjunkt/Landwirtschaftslehrers der Strafanstalt Witzwil.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Strafanstalt Witzwil wird die Stelle eines Adjunkt/Landwirtschaftslehrers geschaffen.

§ 2. Dieser Beamte wird vom Regierungsrat gewählt. Die Stelle wird in die Besoldungsklasse 4 eingereiht.

§ 3. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie bestimmt insbesondere die Amtspflichten dieses Beamten.

Bern, den 18. Februar 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Antrag des Regierungsrates

vom 18. April 1947.

**Nachkredite
für das Jahr 1947.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bis 15. April 1947 folgende Nachkredite gewährt hat:

II. Gerichtsverwaltung.

L. 1. Bezirksverwaltung; Möblierung 5 000. —

Kosten der Möblierung des neu geschaffenen Richteramtes in Biel, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1741 vom 28. März 1947.

III b. Polizei.

C. 4. Polizeikorps; Bewaffnung und Ausrüstung 2 609. 65

Kosten der Anschaffung von 5 Maschinenpistolen und 8400 Schuss Munition, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 358 vom 21. Januar 1947.

K. 1. Polizeikommando; Autobetrieb 14 515. 90

Kosten für den Ankauf von 3 Motorrädern Marke Condor C 580, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1044 vom 25. Februar 1947.

VI. Erziehungswesen.

B. 8. Hochschule; Institute und Kliniken 5 000. —

Erwerbung der pathologischen Fachbibliothek von Prof. Dr. C. Wegelin, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1635 vom 21. März 1947.

B. 11. b. Poliklinik; Apparate, Medikamente, etc. 8 000. —

Anschaffung eines zweiten Durchleuchtungsapparates, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 415 vom 24. Januar 1947.

Uebertrag 35 125. 55

Uebertrag 35 125. 55

VIII. Armenwesen.

J. 2. Bekämpfung des Alkoholismus 30 000. —
 Vermehrte Unterstützung von Organisationen zur Bekämpfung der Trunksucht, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1559 vom 18. März 1947.

IX b. Gesundheitswesen.

C. 4. b. Frauenspital; Hausgeräte 29 960. —
 Kosten der Möblierung des neu zu beziehenden Schwesternhauses an der Schanzeneckstrasse 7, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 348 vom 21. Januar 1947.

X a. Bauwesen.

D. 1. Neue Hochbauten 4 100. —
 Anteilsmässige Kosten für die neue Aufzugsanlage in der Getreidescheune der landwirtschaftlichen Schule Schwand, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1306 vom 7. März 1947.

Zusammen 99 185. 55

Bern, den 15. April 1947.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. April 1947.

Im Namen des Regierungsrates,
 Der Präsident:
Seematter.
 Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

zu einem

Grossratsbeschluss und zu einem Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot.

(April 1947.)

I.

Gleichzeitig mit der Annahme des Familienschutzartikels bewilligte das Bernervolk am 25. November 1945 mit überwältigendem Mehr einen Kredit von 6 Millionen Franken für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit. Es hat damit einmal mehr seinen offenen sozialen Sinn und seine Einsicht für staatspolitische Notwendigkeiten bewiesen.

Die bereitgestellten Geldmittel, zuzüglich der Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds, waren vorgesehen für die Jahre 1946, 1947 und 1948, doch enthielt der Volksbeschluss selbst keine Bestimmung darüber, wie der Kredit auf die drei Jahre zu verteilen sei. Schon bald wurde offenkundig, dass er für die in Aussicht genommene Frist keinesfalls ausreichen werde. Seit dem 1. November 1945, das heisst dem Zeitpunkt der Ueberleitung der Wohnbauaktion in die Arbeitsbeschaffung, ging eine wahre Flut von Beitragsbegehren ein, die sich trotz der strengen Beurteilung zum grössten Teil als subventionswürdig erwiesen und daher berücksichtigt werden mussten. Wenn auch die Zahl der Subventionsgesuche allein nicht massgebend sein kann, so lässt sie doch zweifellos Schlüsse auf die anhaltend gespannte Lage des Wohnungsmarktes zu. Tatsächlich zeigen alle Erhebungen, dass in den meisten bernischen Gemeinden nach wie vor ein grosser ungedeckter Wohnungsbedarf besteht, was ebenfalls durch die kommunalen Mitberichte immer wieder erhärtet wird, die nicht selten geradezu alarmierend lauten. Trotz aller bisherigen Anstrengungen zur Förderung des Wohnungsbaues konnte das in den Kriegsjahren

entstandene Manko an Wohnungen noch nicht aufgeholt werden. Dies vor allem auch deshalb, weil neben dem aufgestauten Bedarf in den letzten Jahren auch die laufende Nachfrage nach Wohnungen, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung ergibt, ein überdurchschnittliches Ausmass erreichte.

Angesichts dieser Sachlage sah sich der Regierungsrat — wenn auch nicht ohne Bedenken — gezwungen, die durch den eingangs erwähnten Volksbeschluss zur Verfügung gestellten Mittel bedeutend rascher als ursprünglich beabsichtigt, für die Milderung der Wohnungsnot einzusetzen. Der Grosse Rat, dem darüber periodisch Rechenschaft abgelegt wurde, hat dieses Vorgehen des Regierungsrates jeweils gebilligt.

Eine verstärkte Beanspruchung der Kredite wurde auch durch die weiter gestiegenen Baukosten bedingt. Die gleiche Erscheinung einer raschern Erschöpfung der Kredite als ursprünglich vorgesehen war, zeigt sich übrigens nicht nur bei uns, sondern auch in andern Kantonen und beim Bund, der beispielsweise im Jahre 1946 statt der in Aussicht genommenen 24 Millionen nicht weniger als 63 Millionen Franken für die Wohnbauförderung aufwenden musste.

II.

Um in der Behandlung der dringenden Beitragsbegehren keinen Unterbruch eintreten zu lassen, gab der Regierungsrat im Laufe des vergangenen Jahres sukzessive 5 Millionen Franken, einschliesslich der daraus zu erwartenden Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds, und zu Beginn 1947 auch die sechste und letzte Million gemäss Volksbeschluss

vom 25. November 1945 frei. Im weitem unterbreitete er dem Grossen Rat in der letzten Februar-session den Antrag, darüber hinaus noch einen zusätzlichen Kredit im Betrag von 1 Million Franken zu eröffnen.

Es handelte sich dabei nicht etwa um neue Gelder, sondern um einen vom Grossen Rat schon bewilligten, aber bis heute nicht beanspruchten Kredit, der durch Beschluss vom 7. März 1944 für die vorsorgliche Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit ausgeschieden wurde. Da im Hinblick auf die derzeitige Wirtschaftslage aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren mit einer grössern Arbeitslosigkeit nicht zu rechnen ist, liess es sich durchaus rechtfertigen, diesen Kredit für die Förderung des Wohnungsbaues heranzuziehen. Dies war auch deshalb nicht abwegig, weil der in Frage stehende Beschluss des Grossen Rates basiert auf dem Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 über die «Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot» (35 Millionenanleihe). Mit der vorgeschlagenen Kreditübertragung wurde somit nicht über den Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung hinausgegangen. Der Rat stimmte denn auch dem Antrag diskussionslos zu.

Damit hat der Kanton Bern seit Beginn der Aktion für die Subventionierung des Wohnungsbaues folgende Kredite bereitgestellt:

Alte Aktion, Herbst 1942 bis 31. Oktober 1945.

	Fr.
Bewilligte Kredite	8 950 000. —
Davon durch Beitragszusicherungen bis 31. Oktober 1945 beansprucht	7 982 888. —
Restanz	<u>967 112. —</u>

Neue Aktion seit Ueberleitung in die Arbeitsbeschaffung, 1. November 1945 bis 15. April 1947 (Stichtag).

	Fr.
Kreditrestanz aus alter Aktion (siehe oben)	967 112. —
Neue Kredite	7 000 000. —
Vom Kanton zur Verfügung gestellt	7 967 112. —
Dazu kommen ferner die vom Bund zu erwartenden Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds zirka	5 235 000. —
Somit stehen insgesamt zur Verfügung	13 202 112. —
Davon durch Beitragszusicherungen bis 15. April 1947 beansprucht	10 637 040. —
Verbleiben für weitere Subventionszusicherungen	2 565 072. —
Demgegenüber waren am 15. April 1947 Gesuche hängig mit einem kantonalen Kreditbedarf von rund	3 600 000. —
Fehlbetrag somit zirka	<u>1 035 000. —</u>

Wenn aus vorstehender Aufstellung auch ersichtlich ist, dass für die weitere Zusicherung von Beiträgen vorläufig noch Mittel vorhanden sind, so drängt sich doch die Beschaffung neuer Gelder auf, wenn die Wohnbauförderung keinen Unterbruch erleiden soll. Der Regierungsrat ist der Auffassung, es müsse grundsätzlich für die hängigen und neu entgegenezunehmenden Gesuche Deckung vorhanden sein.

III.

Nachstehend folgt ein Ueberblick über die Verwendung und Verteilung der seit Beginn der Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit insgesamt zugesicherten Beiträge:

Bewilligte Subventionen

(Herbst 1942 bis 15. April 1947.)

Anzahl subventionierte Wohnungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Beiträge			
		Bund	Kanton	Gemeinde	Total
8141	Fr. 241 384 900	Fr. 22 573 555	Fr. 18 619 928	Fr. 19 315 843	Fr. 60 509 326
Durchschnittlicher Subventionsansatz in % der subventionierten Bausumme	—	9,35 %	7,71 %	8,00 %	25,06 %

Verteilung auf die grössern Städte und übrigen Gemeinden des Kantons.

	Subventionierte Wohnungen		Kantonsbeiträge	
	Anzahl	%	Fr.	%
Bern }	3772	46,33	8 015 600	43,05
Biel }				
Thun }				
Uebrigte Gemeinden	4369	53,67	10 604 328	56,95
Total	8141	100	18 619 928	100

Gliederung der subventionierten Wohnungen nach Bauherren.

	Wohnungen	
	Anzahl	%
Private	4 354	53,48
Genossenschaften	3 045	37,40
Gemeinden	742	9,12
Total	8 141	100

Gliederung der subventionierten Wohnungen nach Haustyp.

	Wohnungen	
	Anzahl	%
Einfamilienhäuser	3 420	42,01
Mehrfamilienhäuser	4 721	57,99
Total	8 141	100

Die Inanspruchnahme der Kredite erfolgte nicht gleichmässig. Während in den Jahren 1943, 1944 und 1945 je rund 1500 Wohnungen mit Beiträgen der öffentlichen Hand erstellt wurden, waren es allein im Jahre 1946 deren 2823. Neben der Vollbeschäftigung der Wirtschaft, die den ohnehin bestehenden Wohnungsmangel durch den anhaltenden Zuzug von Arbeitskräften vielerorts noch verschärfte, war es zweifellos auch die am 1. November 1945 in Kraft getretene Aenderung der Subventionsvorschriften bei Bund und Kanton mit ihren erhöhten Ansätzen, welche diese starke Zunahme mitbedingten.

IV.

Für die heutige Regelung der Wohnbauförderung sind massgebend die Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Oktober 1945 und die regierungsrätliche Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit). Diese beiden Erlasse kennen, im Gegensatz zur frühern Ordnung, verschiedene einschränkende Bestimmungen nicht mehr. So werden nun Beiträge nicht nur in Gemeinden gewährt, die ein Mietamt besitzen, sondern überall dort, wo nachweisbar Wohnungsnot besteht. Damit wurde der Kreis der beitragsberechtigten Gemeinden erheblich ausgedehnt, was ebenfalls zur vermehrten Beanspruchung der Kredite führte. Im weitern liessen die neuen Vorschriften die unterschiedliche Behandlung des privaten und genossenschaftlichen Wohnungsbaues fallen. Dies ermöglicht, namentlich bei Ein- und Zweifamilienhäusern, eine bessere Abstufung der Leistungen der öffentlichen Hand nach den persönlichen Verhältnissen der Wohnungsbezüger. Die Beiträge werden im allgemeinen so angesetzt, dass sich die jährliche Belastung, je nach Erwerb und Familiengrösse, zwischen 18 und 25 % des jährlichen Brutto-Familieneinkommens bewegt. Um dieses Verhältnis zu erreichen, genügten bei der überwiegenden Zahl der im vergangenen Jahr behandelten Fälle Gesamtsubventionen von Bund, Kanton und Gemeinden von 20 bis 30 %. Für rund ein Fünftel der subventionierten Wohnungen war jedoch die Ausrichtung erhöhter Beiträge von 30 bis 45 % nach den Vorschriften über den sozialen Wohnungsbau notwendig, um die Belastung der Mieter oder Eigentümer auf ein für die in Frage stehenden minderbemittelten oder kinderreichen Familien tragbares Mass herabzusetzen.

Dabei wurde die Beitragsleistung auf die dringendsten und in sozialer Hinsicht geeignetsten Bau-

vorhaben beschränkt, dies sowohl im Hinblick auf die Kredite wie auch auf die Unmöglichkeit, mit dem knappen Baumaterial und den verfügbaren Arbeitskräften mehr als ein begrenztes Bauvolumen auslösen zu können. Bei der überaus grossen Zahl der eingegangenen Gesuche erwies es sich deshalb als unumgänglich, eine gewissenhafte Auslese vorzunehmen und an die Subventionswürdigkeit einen zusehends strengern Maßstab anzulegen. So werden beispielsweise Beitragsbegehren für Einfamilienhäuser, bei denen lediglich der Wunsch nach einem neuen Eigenheim im Vordergrund steht, ohne dass der Nachweis erbracht wird, die bisherige Unterkunft sei ungenügend oder ungesund, nicht berücksichtigt. Ferner muss den einkommens- und vermögensmässig gutgestellten Bauherren in vermehrtem Masse zugemutet werden, zugunsten weniger begünstigter Bevölkerungskreise zurückzutreten. Ausserdem beschloss der Regierungsrat, Dienstwohnungen sowie Wohnungen in Geschäftshäusern, Fabriken, Anstalten, Schulhäusern usw. und solche, die im Zusammenhang mit dem Neubau landwirtschaftlicher Betriebe stehen, seien nur noch in Ausnahmefällen zu subventionieren, das heisst, höchstens dann, wenn damit die Schaffung zusätzlicher Wohnungen verbunden ist.

Für diese, durch die dargelegten Umstände aufgezwungene und zeitweilig auch durch mangelnde Kredite beim Bund mitverursachte Zurückhaltung in der Subventionspraxis, fehlte es leider vielfach an Verständnis. Wiedererwägungsgesuche, Interventionen und Beschwerden gegen ablehnende Entschiede trugen wesentlich dazu bei, die ohnehin nicht leichte Arbeit der Subventionsbehörden zu erschweren.

V.

Die ständig steigenden Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Förderung des Wohnungsbaues erfüllen die verantwortlichen Behörden mit wachsender Besorgnis. Dies trifft nicht nur für den Bund mit seiner bekannt prekären Finanzlage zu, sondern auch der Regierungsrat widmet dieser Frage schon seit längerer Zeit alle Aufmerksamkeit. Wenn auch eine Einstellung der Wohnbauaktion im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden kann, so setzte sich doch immer mehr die Erkenntnis durch, eine Ueberprüfung der bisherigen Hilfsmassnahmen sei unerlässlich.

1. Die Bestrebungen des Bundes, die auf der Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Oktober 1945 beruhende Regelung der Wohnbauförderung durch eine Neuordnung zu ersetzen, reichen bis in den Sommer 1946 zurück. Schon damals machte der Delegierte für Arbeitsbeschaffung in einem Kreisschreiben darauf aufmerksam, die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung und der Wohnbauförderung müsse im Zusammenhang mit der vorgesehenen Verteilung des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung neu geregelt werden. Insbesondere dränge sich eine baldige Aenderung bei der Wohnbauförderung auf, weil die Rückvergütungen nur noch während einer beschränkten Zeit ausgerichtet werden könnten. Die Loslösung der Wohnbauförderung von der Arbeits-

beschaffung rechtfertige sich sachlich aber auch deshalb, weil diese Aktion bei der heutigen Beschäftigungslage ausschliesslich eine Massnahme zur Bekämpfung der Wohnungsnot und Verbilligung der Mietzinse sei.

Die Befürchtung, das geltende System könnte zu kurzfristig aufgehoben werden, führte allerdings zu einer starken Beunruhigung der an der Förderung des Wohnungsbaues interessierten Kreise. Auch der bernische Regierungsrat sah sich veranlasst, in einer Eingabe vom August 1946 an den Bundesrat dagegen Stellung zu nehmen. Er machte unter anderem geltend, Kanton und Gemeinden hätten sich gestützt auf die geltende Regelung, die erst seit dem 1. November 1945 in Kraft sei, in weit grösserem Umfang für die Wohnbauaktion engagiert, als dies ohne Aussicht auf die Rückvergütungen des Ausgleichsfonds der Fall gewesen wäre. Wenn daher die Finanzierung der Wohnbauförderung eine Aenderung erfahren sollte, dann sei unbedingt eine Lösung zu suchen, die es den Kantonen und Gemeinden gestatte, die Wohnbauaktion höchstens im Rahmen der bisherigen Nettoaufwendungen weiterzuführen.

In ähnlichem Sinne haben die kantonale Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz und die kantonale Baudirektorenkonferenz bei den Bundesbehörden Vorstösse unternommen. Es wurde dabei unter anderem darauf hingewiesen, der stete Wechsel der Grundlagen in der an und für sich heiklen Materie der Wohnbauförderung sei dazu angetan, bei Bevölkerung und Behörden einen Zustand dauernder Rechtsunsicherheit zu schaffen. Das bisherige Finanzierungssystem mit den Rückvergütungen sollte deshalb noch bis Ende 1947 beibehalten werden. Eine genügend lange Uebergangsfrist sei unerlässlich, um den Kantonen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich den veränderten Verhältnissen einer neuen Ordnung anzupassen, die indessen für die Kantone und Gemeinden keinesfalls eine Mehrbelastung mit sich bringen dürfe.

Alle diese Demarchen hatten insofern Erfolg, als der Bundesrat beschloss, die ursprünglich auf den 1. Januar 1947 beabsichtigte Aenderung in der Subventionierung vorerst bis Mitte dieses Jahres hinauszuschieben. Eine seither vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Expertenkommission, in der auch der bernische Regierungsrat vertreten war, beantragt nun dem Bundesrat, nach einlässlicher Beratung des ganzen Problems der künftigen Wohnbauförderung, die geltende Regelung noch bis Ende 1947 beizubehalten. Dies bedeutet, dass auch die Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds bis zu diesem Zeitpunkt fliessen würden.

Der gespannten Lage der Bundesfinanzen wegen sind allerdings gegenüber der bisherigen Praxis ab 1. Januar 1947 gewisse Einschränkungen verfügt worden. Sie betreffen vor allem die Höhe der Subventionsansätze und die Verteilung der Beiträge zwischen Bund und Kanton.

Diese Herabsetzung der Bundesansätze gilt nicht für den sozialen Wohnungsbau. Hier geht der Bund nach wie vor bis auf 15 %. Er erwartet allerdings, dass auch beim sozialen Wohnungsbau die Beiträge auf das unbedingt Notwendige beschränkt

und nur so bemessen werden, dass die Mietzinse beziehungsweise die jährlichen Belastungen je nach den Familienverhältnissen zwischen 18 und 25 % des Einkommens der betreffenden Mieter oder Eigentümers bleiben.

Bisher wurde zur Auslösung der Bundessubvention ein kantonaler Pflichtbeitrag von gleicher Höhe verlangt. Wenn darüber hinaus von Kanton und Gemeinden Mehrleistungen übernommen wurden, so hatten diese freiwilligen Charakter und dienten ausschliesslich dazu, dem Bauherrn erhöhte Gesamtsubventionen auszurichten. Dies war allerdings in vielen Fällen notwendig, um überhaupt die Ausführung dringender Projekte zu ermöglichen.

Inskünftig müssen nun aber die Kantone, zusammen mit den Gemeinden, in der Regel den doppelten Betrag der Bundessubvention, beziehungsweise zwei Drittel bis drei Fünftel der gesamten öffentlichen Hilfe, leisten. Die Berechtigung dieser Aenderung wird vom Bund mit der günstigeren Finanzlage der Kantone und Gemeinden begründet.

Es ist dabei nicht zu übersehen, dass mit der Kürzung der Bundesbeiträge automatisch auch die den Kantonen und Gemeinden zufließenden Rückvergütungen, des Lohnausgleichsfonds herabgesetzt werden, weil diese nicht grösser sein dürfen, als die entsprechenden Anteile des Bundes.

Soweit die gegenwärtig und voraussichtlich bis Ende des Jahres geltende Regelung des Bundes.

2. Auf kantonalem Boden wird schon seit einiger Zeit die Möglichkeit geprüft, das bisherige System der Subventionierung à fonds perdu, das zu einer allmählichen Verschuldung der Gemeinwesen führen müsste, durch eine grundsätzlich neue Lösung zu ersetzen, bei welcher nicht lediglich auf die gegenwärtige Situation der Gesuchsteller abgestellt, sondern auch auf die allfällige spätere Verbesserung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen werden könnte. Es lässt sich nicht bestreiten, dass der einmaligen Beitragsgewährung eine gewisse Starrheit anhaftet. Auch kommt von den beiden für die Wohnbauförderung hauptsächlich massgebenden Gesichtspunkten, die Erleichterung der Finanzierung einerseits und die Verbilligung der Mietzinse andererseits, heute nur noch dem letztern unveränderte Bedeutung zu.

Nachdem sich die unsichere politische und wirtschaftliche Lage der Kriegsjahre weitgehend geändert hat und angesichts der heutigen Kapitalflüssigkeit, erscheint es weniger notwendig, dass der Staat die Mittel zur Finanzierung des Wohnungsbaues direkt aufbringt. Vielmehr dürfte es genügen, wenn die öffentlichen Gelder zur Sicherung und Verbilligung der auf privater Basis erfolgten Kreditbeschaffung eingesetzt werden. Von dieser Ueberlegung ausgehend, hat der bernische Finanzdirektor einen neuen Weg aufgezeigt, der unter teilweiser Verwertung ähnlicher Anregungen zur Ausarbeitung eines konkreten Projektes führte. Darnach würde die öffentliche Hand die nachstelligen Hypotheken in einem variablen, den Bedürfnissen des Einzelfalles angepassten Ausmass verbürgen, so dass diese zu den gleich

günstigen Bedingungen wie die 1. Hypothek erhältlich wären. Schon allein dadurch ergäbe sich eine gewisse Reduktion der jährlichen Belastung. Zu der Verbürgung hinzu käme die Verzinsung und teilweise Amortisation der nachrangigen Hypotheken in Form eines gleichbleibenden jährlichen staatlichen Zuschusses von 3,5 % des verbürgten Betrages. Dieser müsste zudem vom Bauherrn mittels einer jährlichen Quote von $\frac{1}{2}$ % des gesamten Anlagekapitals getilgt werden, was zur Folge hätte, dass der staatliche Zuschuss, wie erwähnt, neben der Zinsendeckung in steigendem Masse ebenfalls zur Amortisation der verbürgten Schuld beitrüge. Nach deren gänzlicher Tilgung liefe für die Öffentlichkeit jede finanzielle Belastung durch Zinsen oder Schulden dahin, während das gegenwärtige Subventionssystem die Aufnahme langfristiger Anleihen bedingt, die neben der Verzinsung in vollem Umfang zurückzuzahlen sind. Gemäss aufgestellten Berechnungen soll die Auswirkung des vorstehend skizzierten Vorschlages auf die Mietzinse, bei gleichzeitiger Schonung der öffentlichen Finanzen, annähernd dieselbe sein wie bei den zurzeit gewährten Beiträgen à fonds perdu.

Ein weiterer Vorteil dieser Neuordnung läge darin, dass sie sich im Einzelfall veränderten Verhältnissen anpassen liesse. Sofern nämlich im Verlaufe der Amortisationsfrist die Einkommen und Mietzinse ganz allgemein ansteigen oder sich die persönlichen Verhältnisse eines Eigenheimbesitzers grundlegend verändern würden, könnte die Hilfe allmählich eingeschränkt oder abgebaut werden.

Eine andere nicht unbedeutende Erleichterung bestünde in der Verteilung der Lasten aus der Wohnbauförderung auf einen längeren Zeitraum. Die Bereitstellung grosser Kredite, wie sie nun seit Jahren notwendig war, würde sich erübrigen; vielmehr könnte die Finanzierung der periodischen Leistungen auf dem Budgetweg erfolgen.

Man hat gegenüber der neuen Lösung unter anderem den Einwand erhoben, die öffentliche Hand gehe damit ein unübersehbares Risiko ein. Diese Befürchtung ist deshalb nicht stichhaltig, weil die Risiken in keinem Fall höher sind als die Beiträge, die bisher à fonds perdu geleistet wurden und ohne Aenderung des Systems auch in Zukunft geleistet werden müssten. Ebenfalls wären die Schwierigkeiten der administrativen Durchführung nicht derart, dass sie sich bei zweckmässiger Organisation nicht überwinden liessen. Beispielsweise könnte die Abwicklung der Geschäfte der bernischen Hypothekarkasse übertragen werden, die über die nötigen Erfahrungen verfügt, zumal sie schon bei den Hilfsmassnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot nach dem ersten Weltkrieg mitwirkte.

Eine kantonale Expertenkommission befasst sich zurzeit mit der nähern Prüfung und Beratung des Entwurfes zu einer Neuordnung in obigem Sinne. Nach Abschluss ihrer Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat allfällig eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

3. Der Regierungsrat hätte es begrüsst, wenn auch beim Bund der Vorschlag des bernischen Finanzdirektors, das bisherige Subventionssystem zugunsten der Verbürgung nachstelliger Hypotheken mit periodischen Zuschüssen aufzugeben,

durchgedrungen wäre. Ein solcher Wechsel wurde ebenfalls vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung empfohlen.

Ziffer 1 hievore enthält bereits einige Hinweise über die Revisionsbestrebungen auf eidgenössischem Boden. Für den Bund stellt sich indessen das Problem noch unter einem andern Gesichtspunkt dar. Durch den neuen Familienschutzartikel der Bundesverfassung erhielt er den Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzes über das Wohnungs- und Siedlungswesen. Es wird sich dabei um ein Werk handeln, das weniger die Deckung des derzeitigen kriegsbedingten Wohnungsbedarfes zum Ziel hat, als vielmehr eine Dauerlösung zur Hebung der sozialen Wohnverhältnisse im Rahmen des Familienschutzes bezweckt. Obschon über ihre Ausgestaltung noch keine Klarheit herrscht, glaubt man möglicherweise mit einer Wohnungsbeihilfe in Form von Mietzinszuschüssen auskommen zu können. Diese Regelung dürfte aber kaum vor zwei bis drei Jahren in Kraft treten. Bis dahin ist beabsichtigt, als Uebergangslösung ab 1. Januar 1948 die Wohnbauförderung durch einen Bundesbeschluss zu ordnen, ohne dadurch irgend ein Präjudiz für die Zukunft zu schaffen. Die schon erwähnte, vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Expertenkommission, die hierüber zu beraten hatte, gelangte nicht zuletzt auch aus dieser Erwägung dazu, das Subventionssystem à fonds perdu grundsätzlich auch für die Uebergangslösung nach Ablauf dieses Jahres beizubehalten. Der Entwurf zum erwähnten Bundesbeschluss lehnt sich im wesentlichen an die geltenden Vorschriften an, wobei allerdings die Bundeshilfe nochmals eine bedeutende Herabsetzung erfahren soll. Vorgesehen ist ein Ansatz von höchstens 5 % für den allgemeinen und von 10 % für den sozialen Wohnungsbau, bei mindestens doppelt so hohen Leistungen von Kanton und Gemeinden zusammen sowie gleichzeitigem Wegfall der Vergütungen des Lohnausgleichsfonds.

Immerhin besteht die Möglichkeit, dass Kantone und Gemeinden ihre Mitleistungen auch in anderer Form als durch Beiträge à fonds perdu aufbringen dürfen, denn Art. 7 des Beschlussesentwurfes, der vorwiegend auf Anregung des bernischen Vertreters in der Expertenkommission aufgenommen wurde, lautet:

«Kantone und Gemeinden können ihre Leistungen ... auch in anderer Form als durch einen Beitrag aufbringen, zum Beispiel durch niedrig verzinsliche Darlehen, unter Gewährung von Zinszuschüssen, durch Mietzinsbeiträge oder andere Hilfe. Diese Leistungen müssen jedoch dem Beitrag, an dessen Stelle sie treten, in jedem Falle annähernd gleichwertig sein.»

Unserm Kanton stünde es somit frei, das unter Ziffer 2 hievore skizzierte Projekt zu verwirklichen, obschon der Bund beim System der Subventionierung à fonds perdu bleibt.

VI.

Aus vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass die Weiterführung der Wohnbauförderung beim Bund bis auf weiteres gesichert erscheint, vorerst durch Verlängerung der geltenden Regelung bis

Ende 1947 und anschliessend durch Schaffung einer Uebergangslösung bis zum Inkrafttreten eines auf dem Familienschutzartikel beruhenden Bundesgesetzes über das Wohnungs- und Siedlungswesen.

Wenn schon der Bund, trotz seiner schlechten Finanzlage und seinem Bestreben, sich von denjenigen Massnahmen zu entlasten, die er in erster Linie als solche der Kantone und Gemeinden bewertet, mit der Unterstützung des Wohnungsbaues fortfährt, so darf sich zweifellos auch das Bernervolk dieser Aufgabe keinesfalls entziehen. Dazu gehört namentlich die Bereitstellung der notwendigen Geldmittel. Wie eingangs ausgeführt, reichen die bisher bewilligten Kredite nicht einmal zur Behandlung aller hängigen subventionswürdigen Beitragsbegehren aus. Dass eine Unterbrechung der Wohnbauaktion im gegenwärtigen Zeitpunkt, da die Gefahr drohender Obdachlosigkeit vielerorts noch keineswegs behoben ist, nicht tragbar wäre, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat im beiliegenden Beschlussesentwurf I, zur Sicherstellung der Wohnbauaktion bis Ende Juni 1947 eine Million Franken aus dem durch Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 eröffneten 35-Millionenkredit für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot, zur Verfügung zu stellen, um wenigstens die dringendsten Bauvorhaben subventionieren zu können. Es handelt sich dabei um einen Ueberbrückungskredit bis zum Entscheid über den der Volksabstimmung zu unterbreitenden Beschlussesentwurf II, der die Bereitstellung weiterer 4 Millionen Franken vorsieht. Dieser Betrag sollte bis Ende 1947 ausreichen. Unterdessen wären die Vorarbeiten für die Neuregelung ab 1. Januar 1948 derart zu fördern, dass diese rechtzeitig dem Souverän zur Stellungnahme vorgelegt werden kann. Bei allfälligem Uebergang zum System der Verbürgung nachstelliger Hypotheken in Verbindung mit Zins- und Amortisationszuschüssen, ist vorgesehen, die Finanzierung durch Aufnahme entsprechender Posten ins Budget zu ordnen. Deshalb verzichtet der Regierungsrat darauf, seinem Antrag eine bedeutend höhere Summe, wie ursprünglich beabsichtigt, zugrunde zu legen.

Die Festsetzung des Kreditbetrages von 4 Millionen bis Jahresende erfolgte auf Grund provisorischer Schätzungen und der letztjährigen Erfahrungen. Der Regierungsrat hätte es allerdings vorgezogen, dabei auf konkrete Zahlen über den

tatsächlichen Wohnungsbedarf in den bernischen Gemeinden abstellen zu können. Zu diesem Zweck wurde das kantonale statistische Bureau mit der Durchführung einer umfassenden Erhebung beauftragt, deren Ergebnis zurzeit noch nicht vorliegt. Dagegen dürften die Zahlen voraussichtlich bis zur Ausarbeitung der Botschaft an das Bernervolk zur Verfügung stehen.

VII.

Die Mittelbeschaffung soll wie bei den Volksbeschlüssen vom 13. Februar 1944 (35 Millionen Franken) und vom 25. November 1945 (6 Millionen Franken) erfolgen, das heisst Finanzierung durch Anlehensaufnahme (Vollmacht an den Grossen Rat) und Deckung des Schuldbetrages durch Erhebung einer Zuschlagsteuer von $\frac{1}{10}$ der Einheitsansätze der direkten Staatssteuern.

Beim 35-Millionenkredit ist für die Erhebung der Zuschlagsteuer eine Dauer von längstens 20 Jahren vorgesehen. Da anzunehmen war, dank der vermehrten Steuereingänge könne auch der später hinzugekommene 6-Millionenkredit innert dieser Zeit durch die Zuschlagsteuer bewältigt werden, wurde auf eine Verlängerung der Bezugsdauer verzichtet. Es geht jedoch nicht an, fortgesetzt neue Schuldbeträge in diese 20-jährige Steuerbezugsfrist hineinzuzwängen. Aus Gründen einer soliden Finanzgebarung beantragt der Regierungsrat, den Grossen Rat im Volksbeschluss zu ermächtigen, die Zuschlagsteuer über diese 20 Jahre hinaus zu beziehen, sofern sich dies als notwendig erweisen sollte.

VIII.

Der Regierungsrat gibt der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck, dass der Grosse Rat und das Bernervolk ihr bis anhin schon wiederholt bewiesenes Verständnis für die Bedrängnis der vielen wohnungssuchenden Familien auch dieser neuen Vorlage nicht versagen werden. Unser Land blieb vom Krieg verschont. Auch die befürchtete grosse Arbeitslosigkeit trat nicht ein. Statt Krise haben wir Vollbeschäftigung. Als dringendste Aufgabe der Nachkriegszeit bleibt uns die Lösung der Wohnungsfrage. Vieles wurde dafür schon getan, doch ist die Gefahr von Obdachlosigkeit noch nicht völlig gebannt und weitere Hilfe geboten. Deshalb empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat nachstehende Beschlussesentwürfe zur Annahme.

Entwurf des Regierungsrates

vom 25. April 1947.

I.

Grossratsbeschluss

über die

Milderung der Wohnungsnot.

Der Grosse Rat des Kantons Bern
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass die durch Volksbeschluss vom 25. November 1945 sowie die durch Grossratsbeschluss vom 17. Februar 1947 für die Förderung des Wohnungsbaues bewilligten Kredite, einschliesslich der daraus zu erwartenden Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds, durch bewilligte und hängige Beitragsbegehren voll beansprucht sind.

II.

Zur Weiterführung der Subventionsaktion bis Ende Juni 1947 bewilligt der Grosse Rat einen Kredit von 1 Million Franken. Dieser Betrag wird dem durch Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 über die «Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot» eröffneten Kredit von 35 Millionen Franken belastet.

Soweit aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit Rückvergütungen auf den Kantonsbeitrag erfolgen, werden diese dem Kredit zur Förderung des Wohnungsbaues zur gleichen Verwendung gutgeschrieben. Vorbehalten bleibt die Beteiligung von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften an den Rückvergütungen.

III.

Vom neuen Kredit darf nicht mehr als die Hälfte auf die Gemeinden Bern, Biel und Thun entfallen.

IV.

Im übrigen finden die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse und Richtlinien Anwendung.

Bern, den 25. April 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Entwurf des Regierungsratesvom 25. April 1947.

II.**Volksbeschluss**

über

die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot.

1. Der Kanton Bern stellt für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit im Sinne der Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Oktober 1945 und der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit), sowie allfälliger ergänzender oder an Stelle dieser Erlasse tretender Bestimmungen, eine Summe von 4 Millionen Franken bereit.

Soweit aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit Rückvergütungen auf den Kantonsbeitrag erfolgen, werden diese dem Kredit zur Förderung des Wohnungsbaues zur gleichen Verwendung gutgeschrieben. Vorbehalten bleibt die Beteiligung von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften an den Rückvergütungen.

2. Zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung dieses Schuldbetrages kann der Grosse Rat die auf Grund des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot eingeführte Zuschlagssteuer von $\frac{1}{10}$ der Einheitsansätze der direkten Staatssteuern nötigenfalls über die vorgesehene Höchstdauer von 20 Jahren hinaus beschliessen.

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. April 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das

Dekret über den Kantonalen Steuerausgleichsfonds

(Januar 1947.)

A. Einleitung.

Das Dekret über den Kantonalen Steuerausgleichsfonds (Art. 222, Abs. 5, StG) ist das letzte Ausführungsdekret zum neuen Steuergesetz. Die Gründe für die späte Vorlage des Entwurfes an den Grossen Rat sind folgende:

Die ersten Dekretsentwürfe stellten für die Festsetzung der Beitragsleistung aus dem Fonds auf die von den Gemeinden *beschlossene Steueranlage* ab. Bei der Beschaffung der rechnerischen Unterlagen zeigte sich aber bald, dass diese Grundlage ungenügend war und keine gleichmässige und gerechte Verteilung der Mittel gewährleistete. Die Verhältnisse und die Festsetzung der Steueranlage in den voraussichtlich beitragsberechtigten Gemeinden waren viel zu verschiedenartig. Die einen Gemeinden hatten zum Beispiel die Kirchensteuer in ihrer Steueranlage eingeschlossen, andere nicht; wieder andere rechneten die Steuern der Unterabteilungen ein, berücksichtigten bereits den künftigen Beitrag aus dem Fonds, rechneten Gemeindegewerke mit, usw. Die beschlossene Steueranlage war daher ein untaugliches Mittel zur gleichmässigen Festsetzung der Beiträge. Die Verschiedenheiten mussten auf einen gleichen Nenner gebracht werden, und man fand diesen in der sogenannten *Gesamtsteueranlage*.

Im weitem zeigten die Untersuchungen, dass genügende rechnerische Unterlagen nur auf Grund der *abgeschlossenen Gemeindegerechnungen* zuverlässig beschafft werden konnten; die ersten, von den Gemeinden einverlangten Angaben waren völlig ungenügend und zum Teil auch falsch. Die Steuerverwaltung war deshalb gezwungen, 420 Rechnungen von Gemeinden und Unterabteilungen zu überprüfen. Diese Arbeit und die oft stark verspätete Rechnungsablage der Gemeinden brachten eine grosse Verzögerung mit sich. Das Zuwarten hat sich aber gelohnt; die Unterlagen sind heute ge-

nügend, während man beim Abstellen auf die beschlossene Steueranlage ohne Zweifel das Dekret binnen kurzem wieder hätte revidieren müssen. —

Bei der Aufstellung des Dekretes hat man sich an folgende grundsätzliche Richtlinien gehalten:

1. Richtlinien.

a) *Gleiche Behandlung aller Gemeinden.*

Die Verschiedenartigkeit in der Steuererhebung der Gemeinden (Kirchensteuer, Gemeindegewerk, Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern) oder in ihrer Zusammensetzung (Gemeinden mit oder ohne Unterabteilungen, Beteiligung an Gemeindeverbänden) darf auf die Feststellung der Beitragsberechtigung und Beitragsbemessung keinen Einfluss ausüben.

b) *Gemeindeautonomie.*

Beitragsberechtigte Gemeinden dürfen in ihrer Autonomie nicht beeinträchtigt werden.

c) *Besondere und ausserordentliche Gemeindesteuern.*

Der Steuerausgleich darf das Interesse der Gemeinden an der Erhebung besonderer und ausserordentlicher Gemeindesteuern nicht beeinflussen.

d) *Verhinderung starker Schwankungen der Steueranlage.*

Der Beitrag aus dem Fonds soll nach Möglichkeit — bei gleichbleibenden Verhältnissen in den beitragsberechtigten Gemeinden — jedes Jahr ungefähr gleich hoch sein. Er soll eine Herabsetzung der erforderlichen Steueranlage bewirken, doch darf diese Herabsetzung in der Regel keine Verminderung des Beitrages für das übernächste Jahr zur Folge haben. Mit andern Worten: Der Beitrag ist als gemeindeeigene Leistung für die Beitragsbemessung späterer Jahre anzurechnen.

e) Zufallsercheinungen.

Die Beitragsberechtigung und Beitragsbemessung dürfen nicht von Zufälligkeiten wesentlich beeinflusst werden (siehe unter: Dreijahresdurchschnitt).

2. Begriffliches.

Ausdrücke wie Steueranlage, Gesamtsteueranlage, umgerechnete Anlage, einfache Steuern, Steuerbedarf, Gesamtsteuerbedarf sind für den Steuerausgleich sehr wichtig. Wir möchten diese Begriffe wie folgt umschreiben:

a) Gesamtsteuerbedarf.

Unter Gesamtsteuerbedarf verstehen wir denjenigen Betrag, den die Gemeinde in der Rechnungsperiode in irgendeiner Form von Gemeindesteuern aufbringen muss, damit sie ihre Gemeindefinanzrechnung bei gleichbleibendem Vermögen ausgeglichen abschliessen kann; Schuldenabzahlungen und Rückstellungen in zweckgebundene Fonds gelten als Aufwendungen. (Ueber Kirchensteuern und Gemeindefinanz, siehe unten).

b) Die einfache Steuer.

Die einfache Steuer ist der Steuerertrag gemäss *Einheitsansätzen* nach Steuergesetz für die Einkommens-, Gewinn-, Ertrag-, Vermögens- und Kapitalsteuer sowie für die Vermögensgewinnsteuer. Er wird in der Praxis ermittelt, indem das Gemeindetotal der Bruttostaatssteuer durch die Steueranlage des Staates von 2,1 geteilt wird. Die Veränderungen durch Zu- und Wegzüge, Vermögensgewinnsteuer, Gemeindesteuerteilungen, Einsprache- und Rekursentscheide usw. werden auf Grund besonderer Mutationskontrollen für jede beitragsberechtigte Gemeinde ermittelt. In der einfachen Gemeindesteuer tritt die *Steuerkraft* einer Gemeinde in Erscheinung.

c) Die Steueranlage.

Sie ist das Vielfache der einfachen Steuer beziehungsweise der Einheitsansätze nach Steuergesetz. Die *Gesamtsteueranlage* wird ermittelt, *indem der Gesamtsteuerbedarf (oben Ziffer 2, a) durch die einfache Steuer geteilt wird.* Beispielsweise müsste eine Gemeinde eine Gesamtsteueranlage von 3,9 beschliessen, wenn sie neben den auf Grund des Gesamtsteuerregisters bezogenen Gemeindesteuern keine andern Gemeindesteuern bezöge, ihr Gesamtsteuerbedarf Fr. 19 500. — und die einfache Steuer Fr. 5000. — betragen würden ($19\,500 : 5000 = 3,9$). — Auf gleiche Weise kann jede Steuerart in die Steueranlage umgerechnet werden, indem man diese ebenfalls durch die einfache Steuer teilt. Beispiel: Die besondere Gemeindesteuer stellt sich auf Fr. 2500. —. $2500 : 5000$ (einfache Steuer) = 0,5 (umgerechnete Anlage für die besondere Gemeindesteuer). Das Ergebnis (Koeffizient) bezeichnen wir als *umgerechnete Anlage*. Ebenso kann der Beitrag aus dem Steuerausgleichfonds in die Anlage umgerechnet werden; das Ergebnis, das heisst die umgerechnete Anlage sagt, um wieviel die Gemeinde ihre Anlage dank des Beitrages herabsetzen kann.

B. Die gesetzlichen Grundlagen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung eines Steuerausgleichfonds sind in Art. 222, StG enthalten. Er bestimmt:

«Zur Beitragsleistung an Gemeinden mit *hoher Steueranlage*, die infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine erhebliche *Schmälerung des Steuerertrages* erleiden, wird ein kantonaler Steuerausgleichsfonds errichtet.»

Danach setzt die Beitragsberechtigung der Gemeinden zwei Erfordernisse voraus: 1. eine hohe Steueranlage und 2. eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages infolge des Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes.

1. Die hohe Steueranlage.

Die «hohe Steueranlage» ist relativ und kann nicht ohne weiteres als Ausdruck der Steuerbelastung einer Gemeinde betrachtet werden. Wir haben hier weniger die Veränderungen der Steuerbedürfnisse von Staat und Gemeinden im Laufe der Zeit und damit die Veränderlichkeit des Begriffes «hohe Steueranlage» im Auge, als vielmehr die *gesamte* Steuerlast, die eine Gemeinde ihren Bürgern aufzubürden gezwungen ist. Die Gemeinden erheben nach neuem Steuergesetz folgende Gemeindesteuern:

- a) auf Grund des Staatssteuerregisters; sie ist die wichtigste;
 - b) besondere Gemeindesteuern (Liegenschaft- und Personalsteuer);
 - c) ausserordentliche Gemeindesteuern; Gemeindefinanz;
- ferner können als Steuereinnahmen noch erwähnt werden; Hundetaxen, Billettsteuer, Erbschaftssteueranteile.

Nur die unter Buchstabe a) erwähnte Gemeindesteuer tritt in der Steueranlage in Erscheinung (Einkommen-, Vermögen-, Gewinn-, Kapital-, Vermögensteuer, Vermögensgewinnsteuer). *Diese Steueranlage vermag über die Steuerbelastung noch kein vergleichbares Bild zu vermitteln.* Die Steuerbelastung in der Gemeinde A. mit einer effektiven Steueranlage von 2,7, einer besondern Kirchensteuer in der umgerechneten Anlage von 0,2, einem Gemeindefinanz in der Anlage von 0,4 — Gesamtanlage somit 3,3 — ist zweifelsohne grösser als in der Gemeinde B. mit einer Anlage von 3,1, einschliesslich der oben erwähnten besondern Steuerlasten. *Vergleichbar sind bloss die Gesamtsteueranlagen*, das heisst diejenige Steueranlage, die eine Gemeinde beschliessen müsste, wenn sie den gesamten Steuerbedarf nur mit Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters deckte (siehe nebenstehende Spalte).

Die von den Gemeinden *beschlossene Steueranlage* ist deshalb für die Feststellung der Beitragsberechtigung und für die Beitragsbemessung ein *unbrauchbarer Wertmesser*. Sie ist es aber auch schon deshalb, weil *die* Anlage von Gemeinden mit *Unterabteilungen* gar nicht bekannt ist, indem *Unterabteilungen* eigene Steuerhoheit besitzen und die Steueranlage nach *ihrem* Finanzbedarf festsetzen. Der Umstand, dass in einer Gemeinde *Unterabteilungen* bestehen, darf aber auf die Fest-

stellung der Beitragsberechtigung und Beitragsbemessung keinen Einfluss ausüben, das heisst solche Gemeinden werden für den Steuerausgleich als Gesamtgemeinde behandelt, und es ist diejenige Anlage zu ermitteln, die notwendig wäre, wenn in dieser Gemeinde keine Unterabteilungen beständen.

Im Interesse einer gleichen Behandlung aller Gemeinden kann somit die «hohe Steueranlage» nur als *Gesamtsteueranlage* verstanden werden. Stellte man für die Beitragsberechtigung und -bemessung nur auf die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Gemeindesteuern ab, so hätte diese Massnahme auf die Steuerpolitik der Gemeinden insofern einen unerwünschten Einfluss, als diese Gemeinwesen auf die Erhebung besonderer und ausserordentlicher Gemeindesteuern zur Erhöhung des Bedarfes an Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters verzichten würden.

Auf Grund von Erhebungen kann gesagt werden, dass eine *Gesamtsteueranlage von 3,3* und mehr als hoch bezeichnet werden muss. Von den bernischen Gemeinden weisen für das Jahr 1945 122 Gemeinden eine Gesamtanlage von 3,3 und mehr auf, mit Einschluss des Gemeindewerks, aber ohne Kirchensteuer. Diese Gesamtsteueranlage setzt sich zum Beispiel für die Gemeinde *Reichenbach* wie folgt zusammen:

Gemeindesteuer auf Grund der Staatssteuer	Einwohnergemeinde und Unterabteilungen:	3,78
Besondere Gemeindesteuer (umgerechnete Steueranlage)		0,64
Gemeindewerk (umgerechnete Anlage)		0,3
Gesamtanlage somit		<u>4,72</u>

Man vergleiche demgegenüber die Steueranlage der steuerkräftigen Gemeinde *Muri*:

Gemeindesteuer auf Grund der Staatssteuer	1,32
Besondere Gemeindesteuer (umgerechnete Steueranlage)	0,06
Gesamtanlage somit	<u>1,38</u>

Wir beantragen, als beitragsberechtigt diejenigen Gemeinden zu bezeichnen, deren erforderliche Gesamtsteueranlage auf *mindestens 3,3* festgesetzt werden müsste (siehe unten: «Die Beitragsberechtigung»).

2. Die erhebliche Schmälerung des Steuerertrages.

Die «erhebliche Schmälerung des Steuerertrages» fassen wir auf als eine *Verminderung der Steuerkraft* einer Gemeinde als Folge des Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes. Die Steuerkraft einer Gemeinde findet ihren Ausdruck im *einfachen Steuerertrag*, gerechnet nach den gesetzlichen Einheitsansätzen (vergleiche Seite 2, Spalte 1). Diese einfache Steuer eignet sich nicht nur als *vergleichbare Grösse von Gemeinde zu Gemeinde*, sondern sie bietet durch das *Vergleichen mit der einfachen Steuer nach dem alten Steuergesetz* im grossen und ganzen Anhaltspunkte für das Feststellen einer Schmälerung oder eines Gewinnes der Steuerkraft infolge Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes. Ein wichtiger Grund für die Verminderung der Steuerkraft (einfache Steuer) besteht in der Zulassung des Abzuges von Schuldzinsen und Schulden vom Einkommen beziehungsweise Vermögen gemäss neuem Steuergesetz. Berggemeinden mit verschul-

Beispiele für die Verminderung der Steuerkraft:

Gemeinden	Gesamtsteueranlage	Einfache Steuer			Anlage für die besondere Gemeindesteuer	Beslossene Steueranlagen	
		Nach altem Steuergesetz 1944 Fr.	Nach neuem Steuergesetz 1945 Fr.	in %		1945	1946
Eriz	7,0	4,539	3,423	75	1,88	3,6 *	3,6 *
Gsteig	3,6	7,254	8,983	123	0,75	3,1 *	3,1 *
Gsteigwiler	5,7	4,412	3,463	78	1,06	3,0 *	3,0 *
Gündlischwand	4,0	4,764	4,342	91	0,67	2,8 *	2,8 *
Heimenhausen	3,5	3,618	4,826	133	0,59	3,0 *	3,0 *
Hofstetten b. Br.	5,5	3,171	3,521	111	0,87	3,5 *	3,5 *
Lajoux	4,2	3,971	3,632	91	0,91	2,8	2,8
Röthenbach i. E.	4,7	12,453	12,300	99	0,98	3,8 *	3,8 *
Saanen	3,9	79,960	93,084	116	0,43	3,2 *	3,2 *
Saxeten	5,9	1,380	1,306	94	0,78	3,6 *	3,6 *
Schwendibach	5,9	1,382	1,252	90	1,74	3,0	3,0
Sigriswil	3,9	52,912	62,163	117	0,50	3,1 *	3,1 *
Sornetan	5,1	1,178	1,068	90	0,98	3,0	3,0

Beispiele für unwesentliche Aenderung der Steuerkraft:

Kirchlindach	3,5	17,079	24,267	142	0,52	3,2 *	3,2 *
Konolfingen	2,3	75,140	120,360	160	0,29	2,7 *	2,7 *

Beispiele für Zunahme der Steuerkraft:

Auswil	3,1	4,093	7,095	173	0,36	3,15 *	3,15 *
Büren z. H.	2,6	5,176	11,519	222	0,32	2,8 *	2,3 *
Courtelary	2,6	24,534	45,735	186	0,23	2,8	2,8
Höchstetten	2,8	2,978	5,431	182	0,42	3,0 *	2,5 *
Arni	2,9	11,210	18,775	167	0,53	3,0 *	2,5 *
Schangnau	3,1	8,538	14,444	169	0,60	3,8 *	3,0 *
Muri	1,4	301,385	577,270	191	0,06	1,4	1,4

* Kirchensteuer inbegriffen.

Die einfachen Steuern 1945 können sich noch verändern (Einsprache-, Rekursentscheide, Gemeindesteuerteilungen).

deten Steuerpflichtigen weisen denn auch einen Schwund ihrer Steuerkraft auf. Eine Erhebung bei über 200 Gemeinden ergab, dass bei *steuerschwachen Gemeinden* das neue Steuergesetz in der Regel eine Verminderung der Steuerkraft mit sich brachte, so dass sie ihre Steueranlage bei gleichbleibendem Steuerbedarf in der Regel auf über zwei Drittel der alten Anlage festsetzen müssten.

Vorstehende Beispiele legen dar, dass Gemeinden mit hoher Steueranlage einen Verlust ihrer Steuerkraft erlitten haben, den sie durch Festsetzung einer höhern Steueranlage wettzumachen gezwungen sind. Je höher die Gesamtsteueranlage, umso grösser ist in der Regel der Steuerausfall. — Aber keine Regel ohne Ausnahme! Die hohe Steueranlage kann zum Teil von einem verhältnismässig grossen Steuerbedarf abhängen. Für die meisten Gemeinden lösen sich Zeiten geringer Ausgaben mit solcher erhöhter Ausgaben ab. Der Bau eines neuen Schulhauses, die Schadensbehebung von Ueberschwemmungen, Wildwasserverbauungen, Krisenzeiten und dergleichen lassen eine Periode erhöhten Steuerbedarfes folgen, sofern den Gemeinden keine Reserven zur Verfügung stehen. Bleibt die Steuerkraft (einfache Steuer) gleich, so muss sich bei erhöhtem Steuerbedarf die Steueranlage notwendigerweise erhöhen. So können denn auch Gemeinden, die sich bereits unter dem alten Steuergesetz in einer Periode grosser Ausgaben und demzufolge mit hoher Steueranlage befanden oder noch befinden, eine Zunahme ihrer Steuerkraft wegen des neuen Steuergesetzes verzeichnen. Umgekehrt können Gemeinden mit relativ niedriger Steueranlage derartige Ausgaben lange nach dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes erwachsen, die eine Erhöhung des Steuerbedarfes bedingen. Im grossen und ganzen kann aber eine hohe Steueranlage eher als Auswirkung einer geringen Steuerkraft denn als Folge eines verhältnismässig zu hohen Steuerbedarfes gewertet werden. Im wesentlichen bleibt der *Grundsatz vom Steuerkraftverlust steuerschwacher Gemeinden* infolge Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes, welcher Verlust in der hohen Steueranlage seinen Ausdruck findet, unumstösslich.

Dieser Auffassung ist auch Prof. Alder, wenn er in seinem Gutachten vom 14. Januar 1946 unter anderem schreibt: «Die Gemeinden mit einer Steueranlage bis zu 3 (für Gemeindesteuern auf Grund der Staatssteuerregister) finden fast durchwegs den Ausgleich und nur wenige erfahren einen unbedeutenden Ausfall. Daraus ergibt sich als Erfahrungstatsache, dass die zur Deckung des Steuerbedarfes erforderliche neue Steueranlage ein typischer Maßstab für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist. Je höher die ohne Beitrag aus dem Steuerausgleichsfonds erforderliche Steueranlage ist, umso grösser wird in der Regel der Steuerausfall». ... «Ich teile durchaus die Auffassung der Steuerverwaltung, wonach das Abstellen auf die zur Deckung des Steuerbedarfes erforderliche Steueranlage die *einzig gangbare und gerechte Lösung* ist, die ausserdem eine einfache Berechnung des Beitrages ermöglicht. Diese Einfachheit ist im vorliegenden Falle von besonderer praktischer Bedeutung.»

Je mehr der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes in die Vergangenheit rückt, umso schwieriger wird es sein, einen Zusammenhang zwischen Steuerkraftschwund und dem neuen Steuergesetz nachzuweisen. Zu dessen Feststellung müsste für sämtliche Steuerpflichtigen der beitragsberechtigten Gemeinden in Zukunft eine zweifache Steuerveranlagung stattfinden, eine nach altem und eine nach neuem Steuergesetz, was aber völlig undurchführbar ist. Auf die Verminderung *beim* Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes zu Beginn 1945 abzustellen und für die Beitragsberechtigung und -bemessung ein für allemal diese damalige Verminderung zu Grunde zu legen, wäre ungerecht, indem in späteren Jahren und Jahrzehnten sich die Verhältnisse in den Gemeinden wesentlich verändern können. Je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen kann eine Gemeinde im Jahre 1945 einen relativ hohen oder kleinen einfachen Steuerertrag aufweisen. Man denke nur an vorwiegend landwirtschaftliche oder industrielle Gemeinden. Dank der günstigen Ertragsverhältnisse der Landwirtschaft werden solche Gemeinden gegenwärtig einen guten Steuerertrag erreichen, also eine relativ hohe Steuerkraft aufweisen. Sollten die momentan guten Einkommensverhältnisse ins Gegenteil umschlagen, so würden diese Gemeinden in spätern Jahren eine ganz empfindliche Einbusse ihrer Steuerkraft erleiden. Wollte man ihnen in dieser Lage einen Beitrag aus dem Steuerausgleichsfonds verweigern mit der Begründung, dass sie *beim* Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Jahre 1945 keinen Steuerausfall erlitten hätten, so würde von ihnen mit Recht hervorgehoben, dass sie unter dem alten Steuergesetz mit der festen Grundsteuer ohne Schuldenabzug einen bedeutend kleinern Ausfall aufweisen würden. Dies stimmt. Es geht daher nicht an, diese Gemeinden einfach ihrem Schicksal zu überlassen. So war es jedenfalls bei der Revision nicht gemeint, sonst hätte man in dem betreffenden Gesetzestext nicht «*infolge*», sondern *beim* Inkrafttreten dieses Gesetzes gesagt.

Der Dekretsentwurf stellt für die Feststellung der Beitragsberechtigung und für die Beitragsbemessung grundsätzlich auf die Höhe der erforderlichen *Gesamtsteueranlage* ab. Aus der Ueberzeugung, dass dies dem vom Gesetzgeber in Art. 222, Abs. 1, StG ausgedrückten Willen entspreche, wurde vor der Abstimmung auch in der Botschaft des Grossen Rates darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung des Beitrages aus dem Ausgleichsfonds auf die Höhe der Gemeindesteuernanlage abgestellt werde. In der *Botschaft* steht auf Seite 12 der Satz: «*Je nach der Höhe ihrer Steueranlage haben also die stark belasteten Gemeinden ein Recht auf die Hilfe aus dem Fonds.*»

C. Die Beitragsberechtigung.

Beitragsberechtigt sind nach Art. 222, StG Gemeinden mit hoher Steueranlage und mit erheblicher Verminderung der Steuerkraft als Folge des Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes. Bei den «Gemeinden» kann es sich nur um solche im Sinne des Art. 63, StV handeln, soweit sie mit der Steuerhoheit ausgestattet sind. Die Beitragsberechtigung

der *Einwohner- und gemischten Gemeinden* steht ausser Zweifel. *Bürgergemeinden* fallen mangels eigener Steuerhoheit von vornherein ausser Betracht. *Kirchgemeinden* sind zwar steuerfordernde Gemeinwesen; eine Steueranlage im Sinne des Steuergesetzes haben sie aber nicht festzusetzen, und da sie die Kirchensteuer in Prozenten der Staatssteuer (eventuell Gemeindesteuer) beziehen (§ 9 Kirchensteuerdekret) — und der Staatssteuerertrag nach dem alten und neuen Steuergesetz sich nicht wesentlich verändern kann —, können bei ihnen die in Art. 222, Abs. 1, StG verlangten Voraussetzungen — hohe Steueranlage und erhebliche Schmälerung des Steuerertrages — nicht vorhanden sein. *Unterabteilungen* und *Gemeindeverbände* — letztere soweit sie die Steuerhoheit besitzen — sind dem Grundsatz nach beitragsberechtigt. Doch erreichen ihre Steueranlagen allein die Mindestgrenze in keinem Fall, so dass sie am Steuerausgleich praktisch nicht teilhaftig werden. Die effektive Steueranlage der Gemeinde *Diemtigen* setzt sich zum Beispiel wie folgt zusammen:

Einwohnergemeinde	2,0
Diemtigen Schulgemeinde	1,5
Oeyen Bäuert	0,5
Zwischenflüh Schulgemeinde	1,5
Schwenden Weggemeinde	0,2
Schwenden Schulgemeinde	1,6
Horben Weggemeinde	1,7
Horben Schulgemeinde	1,2
Riedern Weggemeinde	1,0
Riedern Schulgemeinde	1,0
Entschwil Weggemeinde	1,0
Entschwil Schulgemeinde	2,0
Bächlen Schulgemeinde	2,0
Oey Weggemeinde	0,2
Oey Schulgemeinde	1,0

Da die Einwohnergemeinde selber die Mindestgrenze ebenfalls nicht erreicht, käme die Gesamtgemeinde um jeden Beitrag, was angesichts des ausserordentlichen Schwundes der Steuerkraft und der hohen Gesamtsteueranlage sehr ungerecht wäre. Aus diesem Grund sind *Gemeinden mit Unterabteilungen* als *Gesamtgemeinden* für die Feststellung der Beitragsberechtigung und für die Beitragsbemessung zu behandeln, indem der Steuerbedarf der Einwohnergemeinde und derjenige der Unterabteilungen zusammengezählt wird. Ein solches Vorgehen gewährleistet auch ein gleiches Behandeln sämtlicher Gemeinden, unabhängig von ihrer Organisation (vergleiche oben Seite 2, Spalte 1, lit. a). Ähnliches gilt für die *Gemeindeverbände*; deren Steuerbedarf wird den beteiligten Einwohnergemeinden zugerechnet. Praktisch spielen diese Verbände jedoch für den Ausgleich keine Rolle.

Wir fassen zusammen: Beitragsberechtigt sind Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden, deren Gesamtsteueranlage mindestens 3,3 beträgt. Unter Gesamtsteueranlage verstehen wir diejenige Anlage, die eine Gemeinde festsetzen müsste, wenn sie den gesamten Steuerbedarf (einschliesslich des Gemeindegewerkes aber ohne Kirchensteuer) nur durch Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters decken müsste, also keine besondern Gemeindesteuern (Liegenschafts- und Personalsteuer) und ausserordentliche Gemeindesteuern erhöhe.

Der Gesamtsteuerbedarf geteilt durch die einfache Steuer ergibt die Gesamtsteueranlage. Stellt sich diese Verhältniszahl auf 3,3 oder mehr, so ist die Gemeinde beitragsberechtigt.

D. Die Beitragsbemessung.

Vorauszuschicken ist, dass der bernische Steuerausgleich unmittelbar nicht eine Steuerentlastung steuerschwacher Gemeinden bezweckt; denn er setzt — wie schon mehrfach erwähnt — eine Verminderung der Steuerkraft als Folge des neuen Steuergesetzes voraus. Dieser Grundgedanke wirkt sich bei der Ausgestaltung der für die Beitragsbemessung massgebenden *Beitragsskala* insofern aus, als sie nicht derart progressiv angelegt werden kann, wie wenn es sich um einen voraussetzungslosen Steuerausgleich handelte, der nichts anderes als das Verschwinden der höchsten Spitzen der Steuerbelastung wollte. *Der bernische Steuerausgleich bezweckt nach seinem Wesen in erster Linie nur einen Ausgleich der durch das neue Steuergesetz verlorenen Steuerkraft und nicht das Verschwinden der hohen Anlagen.* Gemeinden mit notorisch hohen Steueranlagen können deshalb grundsätzlich keinen derart hohen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds erwarten, der ihnen die Herabsetzung der Anlage auf ein Mittelmass erlaubte. Indessen muss die Beitragskala gleichwohl progressiv ausgestaltet sein entsprechend der auf Seite 4, Spalte 1 erwähnten Tatsache: je höher die Gesamtsteueranlage, umso grösser in der Regel der Steuerausfall.

Grundsätzlich dürfen die Beitragsprozentalkalen keine Beiträge vorsehen, die die Mindestgrenze von 3,2 übersteigende Anlagen (wir nennen die 3,2 übersteigende Anlage den *Anlageüberschuss*) zu 100 % vergüten.

<i>Beispiele:</i> Gesamtanlage	3,3
Anlagegrenze	3,2
Anlageüberschuss	<u>0,1</u>

Bei einer Gesamtsteueranlage von 3,3 muss der Beitragsprozentsatz auf *weniger als 10 % der einfachen Steuer* (oder: 3,03 % des Gesamtsteuerbedarfes) angesetzt werden; sonst würde der Anlageüberschuss von 0,1 ganz, also zu 100 %, vergütet, weil ein Beitrag von 10 % der einfachen Steuer eine Summe ergäbe, die einer Anlage von 0,1 entspricht, so dass die Gemeinde ihre Gesamtsteueranlage auf die Mindestgrenze von 3,2 herabsetzen könnte.

Gesamtanlage	3,8
Anlagegrenze	3,2
Anlageüberschuss	<u>0,6</u>

Der Beitragsprozentsatz muss bei einer Anlage von 3,8 weniger als 60 % der einfachen Steuer betragen (oder: 15,79 % des Gesamtsteuerbedarfes), weil dadurch der Anlageüberschuss von 0,6 zu 100 % vergütet würde und die Gemeinde ihre Gesamtanlage auf 3,2 ansetzen könnte.

Im Dekretsentwurf haben wir die *Beitragsprozente* der *einfachen* Steuer wie folgt festgesetzt:

Bei einer Gesamtanlage von 3,3 = 8 % der *einfachen* Steuer, was 80 % des Anlageüberschusses von 0,1 ausmacht; durch den Beitrag kann die

Gemeinde ihre Anlage auf 3,22 herabsetzen. Bei den folgenden Anlagen erhöhen sich die Prozentsätze wie folgt:

Gesamtanlage	3,3	=	8,0 %	der einfachen Steuer
»	3,4		+ 3,4 %	
			<u>11,4 %</u>	» » »
»	3,5		+ 3,5 %	
			<u>14,9 %</u>	» » »
»	3,6		+ 3,6 %	
			<u>18,5 %</u>	» » »
»	3,7		+ 3,7 %	
			<u>22,2 %</u>	» » »
			u. s. f.	

Gesamt- anlage	Beitrag in % der einfachen Steuer	Anlage- überschuss	Gesamtanlage nach Abzug des Beitrages
3,3	8,0 %	0,1	3,22
3,4	11,4 %	0,2	3,286
3,5	14,9 %	0,3	3,351
3,6	18,5 %	0,4	3,415
3,7	22,2 %	0,5	3,478
3,8	26,0 %	0,6	3,54
3,9	29,9 %	0,7	3,601
4,0	33,9 %	0,8	3,661
4,1	38,0 %	0,9	3,72
4,2	42,2 %	1,0	3,778
4,3	46,5 %	1,1	3,835
4,4	50,9 %	1,2	3,891
.....			
6,0	134,9 %	2,8	4,651
6,1	141,0 %	2,9	4,69

Die so berechneten Beiträge aus dem Steuer-
ausgleichsfonds wirken sich wie nebenstehend aus:

Wir verweisen auf § 4 des Dekretsentwurfes.

Beispiele für die Berechnung:

1. Gesamtsteuerbedarf			Fr. 40 000	
Einfache Steuer			Fr. 10 000	
Gesamtsteueranlage	(40 000	: 10 000)	=	4,0
Beitrag 33,9 % von Fr. 10 000			Fr. 3 390	
Dank des Beitrages von Fr. 3 390 kann die Gemeinde ihre Anlage folgendermassen festsetzen:				
Gesamtsteuerbedarf	40 000	: 10 000	=	4,0
Besondere Gemeindesteuer	— 4 000	: 10 000	=	0,4
Beitrag	— 3 390	: 10 000	=	0,34
Bedarf an Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters	32 610	: 10 000	=	3,26
2. Gesamtsteuerbedarf			Fr. 40 000	
Einfache Steuer			Fr. 8 000	
Gesamtsteueranlage	(40 000	: 8 000)	=	5,0
Beitrag 79,4 % von Fr. 8 000			Fr. 6 350	
Dank des Beitrages von 6 350 kann die Gemeinde ihre Anlage folgendermassen festsetzen:				
Gesamtsteuerbedarf	40 000	: 8 000	=	5,0
Besondere Gemeindesteuer	— 4 000	: 8 000	=	0,5
Beitrag	— 6 350	: 8 000	=	0,79
Bedarf an Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters	29 650	: 8 000	=	3,71
3. Gesamtsteuerbedarf			Fr. 80 000	
Einfache Steuer			Fr. 20 000	
Gesamtsteueranlage	(80 000	: 20 000)	=	4,0
Beitrag 33,9 % von Fr. 20 000			Fr. 6 780	
Dank des Beitrages von Fr. 6 780 kann die Gemeinde ihre Anlage folgendermassen festsetzen:				
Gesamtsteuerbedarf	80 000	: 20 000	=	4,0
Besondere Gemeindesteuer	— 8 000	: 20 000	=	0,4
Beitrag	— 6 780	: 20 000	=	0,34
Bedarf an Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters	65 220	: 20 000	=	3,26
4. Gemeinde R				
Einfache Steuer auf Grund d. Staatssteuerregisters		Altes Steuergesetz	Neues Steuergesetz	
Gesamtsteuerbedarf, ohne Kirchensteuer aber ein- schliesslich Gemeindewerk	90 000	Fr. 15 657	14 373	91,7 %
Ab Gemeindewerk	— 2 873	5,74	6,26	Anlage
Ab Hundetaxe, Billetsteuer	— 1 000	0,18	0,20	»
Rest	86 127	0,06	0,07	»
Ab Aktivbürgersteuer, Saisonsteuer nach altem Steuergesetz	1 000	5,55	5,95	»
Ab besondere Gemeindesteuer nach neuem Steu- ergesetz		0,06		»
	11 300		0,78	»
Uebertrag	85 127	74 827	5,44	5,21
				Anlage

			Altes Steuergesetz	Neues Steuergesetz	
Gemeindesteuer auf Grund d. Staatssteuerregisters Rund 70 % der bisherigen Anlage von 5,44 .	85 127	74 827	5,44	5,21	Anlage
Verminderung der Steuerkraft als Folge des neuen Steuergesetzes, ausgedrückt in der Steuer- anlage				3,8	»
Beitrag aus dem Ausgleichsfonds nach Dekret- entwurf: 147,2 % der einfachen Steuer von Fr. 14 373 =		— 21 157		1,41	»
Rest		53 660		1,47	»

Dank des Beitrages kann die Gemeinde R ihre
Anlage herabsetzen:
53 660 : 14 373 = 3,73 Anlage

5. *Gemeinde E*

Einfache Steuer auf Grund d. Staatssteuerregisters			Fr. 4 539	3 423	75,4 %
Gesamtsteuerbedarf, ohne Kirchensteuer . . .	24 000		5,28	<u>7,01</u>	Anlage
Ab Hundetaxe	— 80		0,01	0,02	»
Rest	23 920	23 920	5,27	6,98	»
Aktivbürgersteuer	650		0,14		»
Besondere Gemeindesteuer		4 500		1,31	»
Gemeindesteuer auf Grund d. Staatssteuerregisters	23 270	19 420	5,13	5,67	»
Rund 70% der bisherigen Anlage von 5,13 .				3,59	»
Verminderung der Steuerkraft als Folge des neuen Steuergesetzes, ausgedrückt in der Anlage				2,08	»
Beitrag: 200,4 % von Fr. 3 423 =		— Fr. 6 860		2,00	»
Rest		12 560			

Dank des Beitrages kann die Gemeinde E ihre
Anlage herabsetzen:
Fr. 12 560 : 3 423 = 3,67 Anlage

Gemeinde H

Einache Steuer auf Grund d. Staatssteuerregisters			Fr. 3 245	3 733	115 %
Gesamtsteuerbedarf, ohne Kirchensteuer . . .	14 000		4,31	3,75	Anlage
Ab Hundetaxe	— 2 70		0,08	0,07	
Rest	13 730	13 730	4,23	3,68	»
Aktivbürgersteuer	—				
Besondere Gemeindesteuer		— 2 000		0,53	
Gemeindesteuer auf Grund d. Staatssteuerregisters	13 730	11 730	4,23	3,15	»
Rund 70 % der bisherigen Anlage von 4,23 .				<u>2,95</u>	
Verminderung der Steuerkraft als Folge des neuen Steuergesetzes, ausgedrückt in der Steueranlage				0,20	»
Beitrag aus dem Ausgleichsfonds nach Dekret- Entwurf : 22,2 % der einfachen Steuer von Fr. 3 733 =		— Fr. 828		0,22	»
Rest		Fr. 10 902			

Dank des Beitrages von Fr. 828.— kann die
Gemeinde H ihre Anlage herabsetzen:
10 902 : 3 733 = 2,92 Anlage

Die Beispiele 4 bis 6, die ein ungefähres Ueber-
einstimmen der in der Steueranlage ausgedrückten
Verminderung der Steuerkraft mit den in der
Beitragsskala vorgesehenen Prozentsätzen erkennen
lassen, setzen einen gleichbleibenden Steuerbedarf
der Gemeinden voraus. *Man muss sich nun aber
bewusst sein, dass die Beiträge aus dem Steuer-
ausgleichsfonds Anlass zu einem grösseren Steuer-
bedarf geben können.* Gemeinden, die wegen ihrer

geringen Steuerkraft sich nicht das Geringste leisten
konnten, deren Schulhäuser und Strassen sich in
einem verlotterten Zustand befinden, die ihren
Gemeindebeamten keine angemessenen Löhne aus-
richten können, werden im Hinblick auf den Bei-
trag aus dem Ausgleichsfonds in Zukunft mit grosser
Wahrscheinlichkeit einen höheren Steuerbedarf auf-
weisen, sofern der erhöhte Steuerbedarf zum
grössten Teil aus dem Fonds «subventioniert» wird.

Beispiel:

Gesamtsteuerbedarf	Fr. 30 000
einfache Steuer	Fr. 6 000
Gesamtsteueranlage Fr. 30 000 : 6 000 =	5,0
Beitrag nach Entwurf 79,4% von 6 000 =	<u>Fr. 4 764</u>

Angenommen, die nämliche Gemeinde erhöhe die Gehälter ihrer Beamten und lege einen Fonds für den Ausbau des Schulhauses an, was Fr. 4 000 kostet. Der Steuerbedarf erhöht sich auf Fr. 34 000 : 6 000 (einfache Steuer) = 5,66 *Gesamtanlage*. Beitrag nach Entwurf 111,5 % von Fr. 6 000 = Fr. 6 690.

Durch ihren erhöhten Steuerbedarf von	Fr. 4 000	
erhält die Gemeinde einen erhöhten Beitrag von . . .	Fr. 6 690	
anstatt von bloss wie oben	4 764	
somit mehr	<u>1 926</u>	1 926
sodass die Gemeinde diesen erhöhten Steuerbedarf von Fr. 4 000 nur mit . . .		Fr. 2 074
zu tragen hat.		

Wir haben auf Seite 1 darauf hingewiesen, dass beitragsberechtigte Gemeinden in ihrer *Autonomie* nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Gemeinden tragen die Verantwortung für ihre Finanzpolitik selber und dürfen grundsätzlich in ihren Massnahmen nicht von den staatlichen Organen des Steuerausgleichs beeinträchtigt werden. Das entbindet aber *im Interesse der Gemeinden* nicht von der Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Beiträge aus dem Steuerausgleichsfonds gerecht ausgerichtet werden. Wir haben gesehen, dass eine hohe Gesamtsteueranlage in der Regel als Ausdruck der geringen Steuerkraft einer Gemeinde gilt, dass aber diese hohe Steueranlage auch von einem relativ hohen

Steuerbedarf herrühren kann und dass zufolge der Ausgleichsbeiträge mit der Zeit mit einem höheren Steuerbedarf der Gemeinden gerechnet werden müsste, sofern nicht auf irgendeine Weise diese Entwicklung gebremst würde.

Der zusätzliche Steuerbedarf muss in erster Linie von der Gemeinde, das heisst von ihren Steuerzahlern, durch Erhöhung der Steueranlage selber getragen werden. Wir haben schon oben hervorgehoben, dass die Prozentskala für die Beitragsbemessung nicht allzu stark progressiv ausgestaltet werden darf. Ein weiterer Grund dafür ist hier zu suchen. Würde der sogenannte Anlageüberschuss zu 100% durch den Ausgleichsbeitrag wettgemacht, so wäre der Anreiz, auf Kosten des Ausgleichsfonds den Steuerbedarf ins Uferlose ansteigen zu lassen, allzugross. Eine mässig progressiv angelegte Beitragsskala genügt aber unseres Erachtens noch nicht, einer Begehrlichkeit nach Ausgleichsbeiträgen zum vornherein entgegen zu treten. Es muss vielmehr dafür gesorgt werden, dass die Gemeinden den erhöhten Steuerbedarf in erster Linie durch Erhöhung der Anlage selber abverdienen müssen, was erreicht wird durch einen *Dreijahresdurchschnitt* des Steuerbedarfs. (Der Kanton Zürich stellt auch auf einen solchen Durchschnitt ab.)

Beispiel:

Steuerbedarf 1945	Fr. 40 000
» 1946	41 000
» 1947	<u>47 000</u>
Zusammen	Fr. 128 000 : 3 = 42 660

Einfache Steuer Fr. 10 000.

Beitrag beim Abstellen auf den Steuerbedarf 1947 Fr. 47 000 : 10 000 = 4,7; Beitrag nach Dekret = 64,7 % von 10 000 = 6 470.

Anlagefestsetzung:

Gesamtsteueranlage	47 000	: 10 000 =	4,7
Besondere Gemeindesteuer	5 000	: 10 000 =	0,5
Gemeindesteuer auf Grund des Staatssteuerregisters	42 000	: 10 000 =	4,2
Beitrag 64,7 % von 10 000 =	<u>6 470</u>	: 10 000 =	<u>0,65</u>
Dank des Beitrages könnte die Anlage festgesetzt werden . . .	35 530	: 10 000 =	<u>3,55</u>
Beitrag 1947 beim Abstellen auf den <i>Durchschnitt</i> des Dreijahres-Steuerbedarfs von	42 660	: 10 000 =	4,26
Beitrag nach Dekret = 42,2 % von 10 000 (die Gesamtanlage von 4,26 ist massgebend für die Beitragsbemessung).			

Anlagefestsetzung:

Gesamtsteueranlage	47 000	: 10 000 =	4,7
Besondere Gemeindesteuer	— 5 000	: 10 000 =	0,5
Beitrag 42,2 % von 10 000	<u>— 4 220</u>	: 10 000 =	<u>0,42</u>
Durch die Gemeinde festzusetzende Steueranlage	37 780	: 10 000 =	<u>3,78</u>

Wegen des erhöhten Steuerbedarfes müsste die Gemeinde ihre Steueranlage auf 3,8 festsetzen, weil sich wegen des Dreijahresdurchschnitts der erhöhte Steuerbedarf pro 1947 vorerst nur um einen Drittel auswirkt.

Wir betrachten für die Feststellung der Beitragsberechtigung und für die Beitragsbemessung das Abstellen auf einen Dreijahresdurchschnitt aus obenerwähnten Gründen als *unerlässlich*. Durch diese Massnahme wirken die Steuerzahler in einer

Gemeinde sozusagen automatisch gegen ein starkes Anschwellen des Steuerbedarfes.

Eine weitere Bremswirkung muss im Interesse einer Gleichbehandlung aller Gemeinden von den *staatlichen Organen* ausgehen. Der Gesamtsteuerbedarf und die einfachen Steuern der beitragsberechtigten Gemeinden müssen von jenen ermittelt werden.

Der *Steuerbedarf* wird auf Grund der *abgeschlossenen Gemeinderechnungen* des verflissenen

Jahres ermittelt. In der Regel soll der auf diese Weise festgestellte Steuerbedarf mit den von der Gemeinde erhobenen Bruttosteuern übereinstimmen, indem grundsätzlich eine Gemeinde nicht mehr und nicht weniger Steuern erheben darf, als sie eben benötigt, damit sie ihre wirklichen Ausgaben nach Abzug ihrer wirklichen Einnahmen bei gleichbleibendem Gemeindevermögen decken kann. Da indessen die Aufwendungen für *Schuldenabzahlungen* und *Rückstellungen* in zweckgebundene Fonds ebenfalls als Ausgaben für die Beitragsberechtigung und -Bemessung anerkannt werden und sie eine Vermögensvermehrung mit sich bringen, könnten Gemeinden durch Rückstellungen oder Amortisationen eine Beitragsberechtigung oder einen höheren Beitrag erwirken. Vor allem müssen die *Rückstellungen begrenzt werden*. Wenn sich zum Beispiel eine Gemeinde eine Einlage in ein Sparheft in der Höhe leisten kann, dass sie ohne Beitrag aus dem Ausgleichsfonds ihre Anlage um 0,5 erhöhen müsste, so muss diese Rückstellung für den Steuerausgleich — und nur für diesen — als untragbar bezeichnet werden. Wir haben deshalb eine *Grenze* vorgesehen in Höhe von *durchschnittlich* 0,3, das heisst, wenn im Dreijahresdurchschnitt die Rückstellungen einer Anlage von über 0,3 entsprechen, wird die Gesamtsteueranlage um die diese Grenze übersteigende umgerechnete Anlage gekürzt.

Beispiel:

Gesamtsteuerbedarf	100 000			
inbegriffen	12 000	Rückstellung		
Einfache Steuer	30 000			
Gesamtanlage	100 000	: 30 000 =	3,33	
Rückstellung	12 000	: 30 000 =	0,4	
Zulässige Rückstellung			0,3	
		Zuviel	0,1	0,1
Gesamtsteueranlage nach Abzug der zu hohen Anlage für die Rückstellung .				<u>3,23</u>

Durch diese Massnahme erreicht die Gemeinde die Beitragsberechtigungsgrenze von 3,3 nicht und erhält keinen Beitrag.

Beitragsberechtigte Gemeinden erhalten infolge der Kürzung der Gesamtsteueranlage einen zu einem niedrigeren Prozentsatz gerechneten Ausgleichsbeitrag und müssen wegen der Dreijahres-Berechnungsart zunächst den erhöhten Steuerbedarf selber tragen.

Für *Schuldenabzahlungen* lassen wir es bei der obenerwähnten Bremswirkung durch das Abstellen auf einen Dreijahresdurchschnitt des Gesamtsteuerbedarfes bewenden. Gleiches gilt für *Bauarbeiten* grösseren Umfanges, die zum Grossteil nicht aus der laufenden Verwaltung finanziert werden können. Deren Finanzierung erfolgt in der Regel durch Ausschöpfung eines für diesen Zweck errichteten Baufonds, durch Aufnahme eines Darlehens, das dann in der Folge verzinst und amortisiert werden muss, wobei diese Leistungen in den folgenden Jahren den Steuerbedarf erhöhen. Belastet zum Beispiel der Umbau eines Gemeindehauses zum Teil die «laufende Verwaltung», so bewirkt dies notwendigerweise eine Erhöhung des Steuerbedarfes und damit der Steueranlage.

Beispiel:

Gemeinde kauft eine Liegenschaft zum Umbau und zur Einrichtung als Gemeindehaus.

Kaufpreis	50 000
Umbau	10 056
	Zusammen 60 056
Finanzierung: Aufnahme eines Darlehens .	40 000
Rest aus der «laufenden Verwaltung» . .	20 056

Im betreffenden Rechnungsjahr stellt sich bei gleichbleibenden Verhältnissen in der Gemeinde der Steuerbedarf um diese Summe von rund Fr. 20 000. — höher, verteilt sich aber wegen des Dreijahresdurchschnitts für den Steuerausgleich auf drei Jahre, das heisst die Gemeinde erhält den Ausgleichsbeitrag nicht zur erhöhten Beitragsprogression.

Die Erfahrung wird zeigen, ob später auch für Schuldenabzahlungen und für Baukosten ähnliche einschränkende Massnahmen ergriffen werden müssen, wie für die obenerwähnten Rückstellungen.

Einen Sonderfall stellt das *Gemeindewerk* dar. Zwecks Gleichbehandlung sämtlicher Gemeinden muss der Leistungswert eines Gemeindewerkes zum Steuerbedarf hinzugezählt werden. Die Werkpflicht und der Leistungswert werden im Gemeindewerkreglement umschrieben, und die Erfüllung dieser Pflicht erfolgt in der Regel durch persönliche Leistungen (Hand- und Fuhrdienste, vergleiche Art. 219 StG) oder durch Entrichtung eines Pflichtersatzes. Die Zurechnung des Leistungswertes zum Steuerbedarf ist deshalb richtig, weil die Gemeinde, schaffte sie das Gemeindewerk ab, für den Strassenunterhalt und dergleichen eben mehr aufwenden müsste. Durch Revision des Gemeindewerkreglementes könnten im Hinblick auf erhöhte Ausgleichsbeiträge die Werkleistungswerte hinaufgesetzt werden. Ein erster Dekretsentwurf hat die Anrechnung nur zur Hälfte des Leistungswertes vorgesehen. Wir sind der Ansicht, auch hier vorläufig keine einschränkenden Bestimmungen aufzustellen und die Entwicklung abzuwarten. Bei der Feststellung des Steuerbedarfes sind indessen die Gemeindewerkreglemente zur Einsichtnahme einzuverlangen.

Als letzte vorbeugende Massnahme zur Verhinderung unerwünschter Einflüsse auf die Höhe des Steuerbedarfes und damit auf den Ausgleichsbeitrag seien noch die *Abschreibungen* erwähnt. Wir lassen normale Abschreibungen nur auf Beweglichkeiten zu, eliminieren andererseits Ausgaben für Neuanschaffungen von Beweglichkeiten, die in der Regel aus der laufenden Verwaltung bezahlt werden. Aufwendungen für solche Anschaffungen lassen sich verwaltungstechnisch leicht bewerkstelligen, und so könnte angesichts der Ausgleichsbeiträge in vielen Fällen leicht der Wunsch nach derartigen Beweglichkeiten, die sich eine Gemeinde bis anhin aus finanziellen Gründen vorenthielt, aufkommen. Die Erhöhung des Steuerbedarfes durch Zulassung gleichmässiger Abschreibungen auf Beweglichkeiten einerseits — soweit diese in der Vermögensaufstellung der Gemeinde verbucht werden — und die Verminderung des Steuerbedarfes um die Kosten für Anschaffung von Beweglichkeiten andererseits sollen dazu beitragen, eine gleiche Behandlung aller Gemeinden zu gewährleisten. Wegen

der Berücksichtigung von Rückstellungen und Schuldentilgungen können Abschreibungen auf andern Gegenständen, die einer Vermögensverminderung infolge natürlicher Abnutzung ausgesetzt sind, nicht zugelassen werden.

Die Beitragsskala, der Dreijahresdurchschnitt des Steuerbedarfes für ein Jahr, die Begrenzung der Rückstellungen, die Abschreibungen auf Beweglichkeiten und nicht zuletzt die objektive Ermittlung des Steuerbedarfes, der Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage durch staatliche Organe sollen zu einem gerechten Ermitteln der Beitragsberechtigung und Beitragsbemessung führen und diese insbesondere keinen Zufallsschwankungen preisgeben.

E. Die Verwendung der verfügbaren Ausgleichsmittel.

Der Fonds wurde im ersten Jahr (1945) mit Fr. 1 300 000. — gespeist. Bei Festsetzung der Beitragsgrenze auf 3,3 und unter Anwendung der im Entwurf vorgesehenen Beitragsskala stellten sich die Beiträge auf Fr. 637 000. —. Der Rest bleibt im Fonds und soll für die zu erwartenden schlechten Zeiten schwindender Steuerkraft und erhöhten Steuerbedarfes reserviert bleiben. Für den bernischen Steuerausgleichsfonds gilt somit nicht der Grundsatz der vollen Verwendung der ihm jedes Jahr zur Verfügung gestellten Geldmittel. In der heutigen Zeit ausserordentlich günstiger Steuererträge soll er derart gespeist werden, dass für die spätere Zeit der Rückschläge die nötigen Finanzmittel zur Ausrichtung der Beiträge auch für Gemeinden bereitstehen, die jetzt dank der Konjunktur die Beitragsberechtigungsgrenze noch nicht erreicht haben sowie an heute schon beitragsberechtigte Gemeinden, die wegen ihres gesteigerten Steuerbedarfes erhöhte Ausgleichsbeiträge erhoffen.

Der Dekretsentwurf.

§ 1. Beitragsberechtigung siehe Seite 4, Spalte 2; hohe Anlage Seite 2, Spalte 2; Gesamtsteueranlage Seite 2, Spalte 1.

Dass nicht auf die effektive, sondern auf die erforderliche Gesamtanlage abgestellt werden kann, haben wir dargelegt (Seiten 3, Spalte 1; 5, Spalte 1). Verschiedene Gemeinden haben ihre Anlagen pro 1945 zu hoch angesetzt.

§ 2. Die Ausgaben einer Gemeinde nach Abzug aller Einnahmen, die nicht Steuern sind, ergeben den durch ordentliche und ausserordentliche Gemeindesteuern zu deckenden Steuerbedarf. Um diesen Steuerbedarf der beitragsberechtigten Gemeinden auf den gleichen Nenner zu bringen, bedürfen die Gemeindeausgaben noch einer Korrektur: Die in der Rechnung enthaltene Passivrestanz des Vorjahres, die Beiträge der Einwohnergemeinde an die Kirchgemeinde zu Kultuszwecken, der Kontokorrentverkehr und die Vermehrung des Kapitalvermögens zu Lasten der laufenden Verwaltung sind als Ausgabeposten auszuscheiden. Die Schuldenabzahlungen und die Rückstellungen in zweckgebundene Fonds bis zur Höhe von 0,3 umgerechneter Anlage (Beispiel Seite 9, Spalte 1) belassen wir im Interesse der Gemeinden als Aus-

gabenposten, obschon sie zur Vermehrung des Gemeindevermögens beitragen (Seite 9). Der Wert des Gemeindegewerks in Form von Arbeit und Forderungen ist den Ausgaben hinzuzuzählen, weil Gemeinden ohne Gemeindegewerk diesen Wert ausgeben (Seite 9). Die Beiträge an die Kirchgemeinden werden ausgeschieden, weil viele Gemeinden die Kirchensteuern im Sinne des § 9, Kirchensteuerdekret besonders erheben.

Auch die Einnahmeposten müssen aus nämlichem Grunde bereinigt werden: Ausgeschieden werden der Einnahmeüberschuss aus dem Vorjahr, der Kontokorrentverkehr und die Verminderung des Kapitalvermögens zugunsten der laufenden Verwaltung; ferner sollen die Zuschüsse aus dem Gemeinde-Unterstützungsfonds und Steuerausgleichsfonds als Einnahmen nicht in Betracht fallen.

Die wirklichen Ausgaben einer Gemeinde, gekürzt um die wirklichen Einnahmen (ohne Gemeindesteuern) ergeben den Gesamtsteuerbedarf einer Gemeinde, das heisst den Betrag, den die Gemeinde in irgendeiner Form von Gemeindesteuern beziehen muss (Seiten 2, Spalte 1; 8, Spalte 2).

Der Steuerbedarf der Unterabteilungen und Gemeindeverbände wird zu dem der Einwohner- oder gemischten Gemeinde hinzugerechnet (Seite 5, Spalte 1).

§ 3. Gründe für einen Dreijahresdurchschnitt: (Seite 8, Spalte 2).

Beispiele für die Feststellung der Gesamtsteueranlage: Seiten 2, 6 bis 8.

Feststellung der einfachen Gemeindesteuer: Seite 2.

Eine Verminderung der einfachen Gemeindesteuer wegen Steuererlass kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die staatlichen Organe einen Erlass der Staatssteuern zugebilligt haben.

§ 4. Erforderliche Mindestanlage: Seite 3.

Beitragsbemessung: Seite 5, Spalte 2.

Beitragsskala: Seite 6.

Progression der Beitragsprozente: Seiten 5, Spalte 2; 8, Spalte 2.

Ob die Prozente auf Grund des Gesamtsteuerbedarfes oder die entsprechend höheren Prozente auf Grund der einfachen Steuer berechnet werden, beeinflusst die Höhe des Ausgleichsbeitrages nicht.

	Gesamt-		
<i>Beispiel:</i>	steuerbedarf	Einfache Steuer	Gesamtanlage
	Fr. 40 000	: Fr. 10 000	= 4,0

Beitrag nach Dekret 33,9 % von

Fr. 10,000 = Fr. 3 390

Der entsprechende Prozentsatz für die Beitragsbemessung nach dem Gesamtsteuerbedarf berechnet sich wie folgt:

33,9 % : 4,0 (Anlage) = 8,475 % ×

Fr. 40 000 = Fr. 3 390

Die Beitragsprozente in § 4 des Entwurfes — geteilt durch 100 — drücken gleichzeitig die umgerechnete Anlage des Ausgleichsbeitrages aus. Dank des Beitrages kann die Gemeinde ihre Anlage wie folgt herabsetzen:

Bei einer Gesamtanlage von 3,3 um 0,08.

Bei einer Gesamtanlage von 4,8 um 0,695.

Bei einer Gesamtanlage von 5,4 um 1,004 usw.

Da erfahrungsgemäss keine Regelung allen Fällen gerecht werden kann, wird von den dem Ausgleichsfonds alljährlich zufließenden Mitteln ein Bruchteil von 5 % ausgeschieden und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt, damit er in besonderen Fällen zusätzliche Beiträge gewähren kann (zum Beispiel an Gemeinden, die nicht in der Lage sind, die ordentlichen Amortisationen und Zinsen zu zahlen).

§ 5. Diese Bestimmung überträgt die Verwaltung des Steuerausgleichsfonds der Finanzdirektion. Sie bezieht die Einlagen und setzt die Beiträge an die Gemeinden fest.

§ 6. Der Beitrag wird für die Gesamtgemeinde berechnet und festgesetzt (Seite 5, Spalte 1). Innerhalb der Gesamtgemeinde sollen sich die Organe der Gemeinde und der Unterabteilungen selber über die Verteilung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Begehren einer Partei die Finanzdirektion. Als Schlüssel für die Aufteilung können der Steuerbedarf und die Anlagen

der Unterabteilungen dienen (Steuerbedarf \times Anlage).

§ 7. Die Weiterziehung ist in dieser Bestimmung in einfacher Weise geordnet, so dass im Streitfall ein rascher und nicht kostspieliger Entscheid möglich ist.

§ 8. Die Bestimmung, wonach die Beiträge als eigene Steuerleistungen der Gemeinden angerechnet werden, verhindert, dass den Gemeinden mit Rücksicht auf die durch den Steuerausgleichsfonds ermöglichte Ermässigung der Steueranlage anderweitige Staatsbeiträge herabgesetzt werden.

§ 9. Bestände der Ausgleichsfonds schon länger, so wäre pro 1945 der Steuerbedarf auf Grund der Rechnungen 1943, 1944 und 1945 (geteilt durch 3) ermittelt worden. Dreijahresdurchschnitt: Seite 8, Spalte 2.

Bern, den 30. Januar 1947.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Anhang 1

*Beispiele für die Festsetzung der Steueranlage unter Berücksichtigung des Beitrages
aus dem Kantonalen Steuerausgleichsfonds:*

			Einfache Steuer		Anlage
<i>Gemeinde A (Beitrag an die Kirchgemeinde)</i>					
Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters	10 682	:	3 423	=	3,1
Beitrag an die Kirchgemeinde	1 964	:	3 423	=	<u>0,5</u>
Unter Berücksichtigung des Ausgleichsbeitrages hat die Gemein- de ihre Anlage festzusetzen auf					<u>3,6</u>
Besondere Gemeindesteuer	6 458	:	3 423	=	1,88
Beitrag aus dem Ausgleichsfonds	<u>6 860</u>	:	3 423	=	<u>2,0</u>
Gesamtsteuerbedarf ohne Beitrag an die Kirchgemeinde . . .	24 000	:	3 423	=	<u>7,0</u>
7,0 Anlage ist massgebend für die Beitragsbemessung					
<i>Gemeinde B (Die Kirchensteuer wird besonders erhoben)</i>					
Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters	12 705	:	4 610	=	2,76
Besondere Gemeindesteuer	3 144	:	4 610	=	0,68
Beitrag aus dem Steuerausgleichsfonds	<u>1 023</u>	:	4 610	=	<u>0,22</u>
Gesamtsteuerbedarf ohne Kirchensteuer	16 872	:	4 610	=	<u>3,66</u>
Die Gesamtsteueranlage von 3,66 ist massgebend für die Beitragsbemessung					
<i>Gemeinde C (Beitrag an die Kirchgemeinde)</i>					
Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters	6 618	:	2 206	=	3,0
Beitrag an die Kirchgemeinde	678	:	2 206	=	<u>0,3</u>
Unter Berücksichtigung des Ausgleichsbeitrages hat die Gemein- de ihre Anlage festzusetzen auf					<u>3,3</u>
Besondere Gemeindesteuer	1 800	:	2 206	=	0,81
Gemeindewerk	477	:	2 206	=	0,22
Beitrag aus dem Ausgleichsfonds	<u>1 323</u>	:	2 206	=	<u>0,6</u>
Gesamtsteuerbedarf ohne Beitrag an die Kirchgemeinde . . .	10 218	:	2 206	=	<u>4,63</u>
Die Gesamtsteueranlage von 4,63 ist massgebend für die Beitragsbemessung					
<i>Gemeinde D (Besonderer Kirchensteuerbezug)</i>					
Gemeindesteuer auf Grund des Steuerregisters	64 945	:	24 054	=	2,7
Besondere Gemeindesteuer	11 080	:	24 054	=	0,46
«Strassentelle»	6 480	:	24 054	=	0,27
Beitrag aus dem Steuerausgleichsfonds	<u>4 450</u>	:	24 054	=	<u>0,18</u>
Gesamtsteuerbedarf	86 955	:	24 054	=	<u>3,61</u>
Die Gesamtsteueranlage von 3,61 ist massgebend für die Beitragsbemessung.					

Mutmassliche Beiträge, wenn auf die Gesamtsteueranlage abgestellt wird

Gesamt-Anlage	Anzahl Gemeinden	Gemeinden	% der Einfachen Steuer	Beiträge
				Fr.
7,0	1	Eriz	200,4 %	6 860
6,6	1	Isenfluh	173,0 %	1 370
6,3	1	Rüscheegg	153,5 %	22 062
6,1	1	Guggisberg	141,0 %	26 534
5,9	3	Saxeten, Schwendibach, Rumisberg	128,9 %	8 512
5,7	1	Gsteigwiler	117,2 %	4 058
5,6	2	Horrenbach-Buchen, Farnern	111,5 %	7 138
5,5	2	Hofstetten b. Br., Diemtigen	105,9 %	30 433
5,4	2	Schwanden b. Br., Iseltwald	100,4 %	6 640
5,3	1	Krattigen	95,0 %	6 058
5,2	1	Tramelan - dessous (umgerechnete Anlage Unter- stützungsfonds-Beitrag = 2,11)	89,7 %	25 439
5,1	3	Habkern, Sornetan, Schattenhalb	84,5 %	15 952
5,0	2	Saulcy, Mervelier	79,4 %	5 816
4,9	1	Montsevelier	74,4 %	2 824
4,8	2	Romont, Bleiken	69,5 %	3 872
4,7	3	Röthenbach i. E., Reichenbach, Kaufdorf	64,7 %	32 066
4,6	5	Oberstocken, Lamboing, Homberg, Mirchel, Mont- Tramelan	60,0 %	10 171
4,5	7		55,4 %	68 534
4,4	3		50,9 %	41 724
4,3	2		46,5 %	29 026
4,2	4		42,2 %	35 353
4,1	5		38,0 %	24 111
4,0	5		33,9 %	17 528
3,9	9		29,9 %	64 745
3,8	5		26,0 %	26 535
3,7	7		22,2 %	18 469
3,6	9		18,5 %	33 087
3,5	15		14,9 %	37 397
3,4	8		11,4 %	9 217
3,3	11		8,0 %	15 465
	122			636 996

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 25. April und 21. April 1947.

Dekret

über den

Kantonalen Steuerausgleichsfonds.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 222 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Auf Beiträge aus dem Kantonalen Steuerausgleichsfonds haben, unter Wahrung ihrer gesetzlichen Autonomie, Anspruch Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden, die ihre Gesamtsteueranlage nach § 3 auf 3,2 oder mehr festsetzen müssten, wenn sie ihren gesamten Steuerbedarf nach § 2 ausschliesslich durch Gemeindesteuern auf Grund der Staatssteuerregister (Art. 195, Ziffer 1, StG) decken würden.

Voraussetzung ist ferner, dass sich die von der Gemeinde beschlossene Steueranlage (Art. 197 Abs. 2 StG.) auf mindestens 2,8 stellt, Kirchensteuer oder Beitrag an die Kirchgemeinde nicht inbegriffen.

§ 2. Als Steuerbedarf gilt derjenige Betrag der jährlichen Ausgaben, der durch Gemeindesteuern zu decken ist (Art. 195 ff. und 219 ff., StG). Er wird auf Grund der Gemeinderechnungen der drei verflossenen Jahre im Durchschnitt ermittelt.

Zur Ermittlung des Steuerbedarfs werden vorerst ausgeschieden:

- a) Von den Einnahmen:
 - der Einnahmenüberschuss der letzten Rechnung;
 - sämtliche Gemeindesteuern;
 - Beiträge aus dem Steuerausgleichs- und dem Gemeindeunterstützungsfonds sowie ausserordentliche Unterstützungsbeiträge von Kanton, Einwohner- und Bürgergemeinden an beitragsberechtigte, in eine Finanznotlage geratene Gemeinden;
 - Bezüge von Bank- oder andern Vorschüssen;
 - Verminderung des Kapitalvermögens zugunsten der laufenden Verwaltung.

Nicht ausgeschieden werden dagegen die Verwendungen von Rückstellungen.
- b) Von den Ausgaben:
 - der Ausgabenüberschuss der letzten Rechnung;
 - der Beitrag an die Kirchgemeinde zu Kultuszwecken;

Steuerrückerstattungen;
Einzahlungen von Bank- oder andern Vor-
schüssen;
Vermehrung des Kapitalvermögens zulasten
der laufenden Verwaltung.

Nicht ausgeschieden werden dagegen: Schul-
denabzahlungen und Rückstellungen in zweck-
gebundene Fonds, für künftige Aufgaben bis
zur Höhe von 0,3 umgerechneter Anlage und
für Einlagen in Erneuerungsfonds bis zu dem
im Rechnungsjahr eingetretenen Minderwert.

Die Ausgaben nach lit. b, gekürzt um die Ein-
nahmen nach lit. a, sind zur Feststellung des jähr-
lichen Steuerbedarfes noch um folgende Beträge zu
erhöhen:

- ordentliche Abschreibungen auf Beweglich-
keiten, sofern sie nicht bereits in den Aus-
gaben enthalten sind;
- der Leistungswert des Gemeindewerkes in Form
von Handarbeit und Führungen.

Der Steuerbedarf der Unterabteilungen wird zu
dem der Gesamtgemeinde hinzugerechnet. Unter-
abteilungen.

§ 3. Der Steuerbedarf im Durchschnitt der letz-
ten drei Jahre wird durch den Betrag der ein-
fachen, auf Grund der Staatssteuerregister erhobe-
nen Gemeindesteuer geteilt. Das Ergebnis ist die
für die Feststellung der Beitragsberechtigung und
für die Beitragsbemessung massgebende Gesamt-
steueranlage. Gesamtsteuer-
anlage.

Als einfache Gemeindesteuer im Sinne von
Abs. 1 gilt die durch die Steueranlage des Staates
geteilte Summe der von der Gemeinde abzuliefern-
den Staatssteuern unter Berücksichtigung der Ab-
weichungen wegen Gemeindesteuertellungen, Ein-
sprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Erlassentschei-
den, sowie der Vermögensgewinnsteuer, Nach- und
Strafsteuern (Art. 173 ff., StG). Einfache
Steuer.

§ 4. Der Beitrag wird jährlich berechnet auf
Grund der Gesamtsteueranlage im Sinne von § 1
und der einfachen Steuer im Sinne von § 3, Abs. 2. Beitrags-
bemessung.

Er beträgt:

bei einer Gesamtsteuer- anlage von	in Prozenten der einfachen Steuer	bei einer Gesamtsteuer- anlage von	in Prozenten der einfachen Steuer
3,2	5,0 %	5,2	90,0 %
3,3	8,3 %	5,3	95,3 %
3,4	11,7 %	5,4	100,7 %
3,5	15,2 %	5,5	106,2 %
3,6	18,8 %	5,6	111,8 %
3,7	22,5 %	5,7	117,5 %
3,8	26,3 %	5,8	123,3 %
3,9	30,2 %	5,9	129,2 %
4,0	34,2 %	6,0	135,2 %
4,1	38,3 %	6,1	141,3 %
4,2	42,5 %	6,2	147,5 %
4,3	46,8 %	6,3	153,8 %
4,4	51,2 %	6,4	160,2 %
4,5	55,7 %	6,5	166,7 %
4,6	60,3 %	6,6	173,3 %
4,7	65,0 %	6,7	180,0 %
4,8	69,8 %	6,8	186,8 %
4,9	74,7 %	6,9	193,7 %
5,0	79,7 %	7,0	200,7 %
5,1	84,8 %	—	—

Beiträge unter Fr. 50. — werden nicht ausgerichtet.

Von den jährlichen Einlagen in den Steuerausgleichsfonds wird ein Betrag von 10 % ausgeschieden und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt zur Gewährung von Beiträgen in besondern Fällen.

Verwaltung. § 5. Die Finanzdirektion verwaltet den Steuerausgleichsfonds. Sie bezieht die in den Fonds fließenden Gemeindesteuern und setzt die den Gemeinden auszurichtenden Beiträge fest.

Anmeldung. Die Gemeinden haben ihren Anspruch für das laufende Jahr bis Ende April alljährlich bei der Finanzdirektion anzumelden.

Unterabteilungen. § 6. Einwohner- und gemischte Gemeinden mit Unterabteilungen teilen den Beitrag mit den Unterabteilungen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet auf das Begehren einer Partei die Finanzdirektion.

Entscheid der Finanzdirektion § 7. Die Entscheide der Finanzdirektion über die Festsetzung der Beiträge, über deren Teilung zwischen der Gesamtgemeinde und ihren Unterabteilungen, sowie über die Höhe der an den Ausgleichsfonds abzuliefernden Steuern können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Anrechnung der Ausgleichsbeiträge. § 8. Die Beiträge aus dem Steuerausgleichsfonds werden den Gemeinden bei der Ausrichtung aller Staatsbeiträge, die sich nach der Gemeindesteuernanlage richten, als eigene Steuerleistungen angerechnet.

Uebergangsbestimmung. § 9. Die Feststellung der Beitragsberechtigung und die Beitragsbemessung für das Jahr 1945 erfolgt auf Grund der einfachen Steuer und des Steuerbedarfes gemäss Gemeinderechnung 1945; für das Jahr 1946 wird der gemäss Gemeinderechnungen 1945 und 1946 ermittelte Steuerbedarf im Durchschnitt berechnet.

Inkrafttreten. § 10. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat sorgt für den Vollzug des Dekretes und erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 25. April 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 21. April 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Stettler.

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem

Gesetz über die Krankenversicherung.

(März 1947.)

A.

Am 8. September 1943 haben Herr Grossrat Dr. Fritz Oppliger sel. und 14 Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht.

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat sobald als möglich einen Entwurf zur Einführung der obligatorischen Krankenversicherung, vor allem für die Kinder, die Minderbemittelten und die Bevölkerung der Gebirgsgegenden vorzulegen.»

Am 16. November 1943 hat der Grosse Rat die Motion Oppliger gemäss dem Vorschlag des Berichterstatters des Regierungsrates als Postulat angenommen.

B.

Die Direktion der Volkswirtschaft hat mit den am Krankenversicherungswesen interessierten Kreisen, vor allem mit der Aerzteschaft und den Versicherungsträgern, Verhandlungen aufgenommen und deren Vernehmlassungen zum Postulat Oppliger eingeholt. Mitbestimmend für die Vorarbeiten der Direktion der Volkswirtschaft war die Eingabe der Krankenkassen-Verbände des Kantons Bern vom 29. Juli 1944. Dieser Eingabe entnehmen wir auszugsweise folgendes:

I. Stellungnahme der Krankenversicherungsträger zu der Frage der obligatorischen Krankenversicherung.

Es ist selbstverständlich, dass jedermann, der an verantwortlicher Stelle an der Krankenversicherung tätig ist, jede Massnahme unterstützen muss, die einer gesunden Weiterentwicklung des Werkes förderlich ist. Andererseits verlangt es das Verantwortungsbewusstsein dem Staat und dem Volk gegenüber, dass aus den Erfahrungen, die andernorts mit stark ausgebauten obligatorischen Krankenversicherungen gemacht wurden, die nötigen Lehren gezogen werden. Der Ausbau der Sozialversicherung darf unseres Erachtens nicht dazu

führen, dass das Pflichtgefühl des Einzelnen, das ihn nach dem Mass seiner Kräfte zur Selbsthilfe und zur Vorsorge antreibt, gelähmt wird. Insbesondere muss auch das Interesse des Versicherten am Gedeihen seiner Versicherungsinstitution wach bleiben. Diese Grundgedanken schliessen zum vor herein sogenannte Gratisversicherungen aus. Versicherte, die nicht zur Beitragsleistung, sei es auch nur in einem bescheidenen Rahmen, angehalten werden, verlieren jedes Interesse und jedes Gefühl der Mitverantwortung an der Gestaltung des Schicksals ihrer Versicherung. Wir müssen uns bewusst sein, dass das eine grosse Gefahr für den Versicherungsgedanken und die Versicherungsmoral bedeutet, ganz abgesehen vom finanziellen Schaden, der der Öffentlichkeit zwangsläufig durch eine Ueberbelastung der Sozialversicherung erwächst. Die gewaltigen Defizite der obligatorischen Versicherung, die zum Beispiel in Basel und Zürich Jahr für Jahr vom Gemeinwesen übernommen werden müssen, legen hierüber ein beredtes Zeugnis ab.

Wir sind mit Ihnen der Meinung, dass die obligatorische Versicherung auf die wirtschaftlich Schwachen beschränkt werden müsste, indem es nicht angängig wäre, Mittel der öffentlichen Hand Bevölkerungskreisen zukommen zu lassen, die selber imstande sind, die Kosten der Versicherung zu tragen.

Wenn wir uns der Tatsache bewusst sind, dass der Kanton Bern hinsichtlich der Verbreitung der Krankenversicherung weit hinter andern Kantonen zurücksteht, und dass die Krankenversicherung im Kanton Bern, im Gegensatz zu andern Kantonen, sich bis heute durch eigene Kraftanstrengung der Versicherten und ohne jede staatliche Unterstützung zu ihrem heutigen Stande emporgearbeitet hat, so müsste uns die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung im ganzen Kantonsgebiet als Sprung von einem Extrem zum andern vorkommen. Es stellt sich die Frage, ob nicht ein stufenweiser Ausbau der Krankenversicherung unsern bernischen Verhältnissen besser angepasst wäre und

daher die bessere Lösung darstellen würde. Wir denken dabei an eine systematische Unterstützung und Förderung der freiwilligen Krankenversicherung und an die Förderung des Obligatoriums in denjenigen Gemeinden, in denen ein besonderes Bedürfnis für eine allgemeine Krankenversicherung besteht. Der Grundgedanke der Botschaft des Grossen Rates zum Gesetzesentwurf vom März 1919, dass die obligatorische Krankenversicherung in die Gemeinden zu verlegen sei, trifft sicher das Richtige. Tatsächlich sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Landesteilen des Kantons Bern und in den einzelnen Gemeinden derart verschieden, dass es sehr schwer halten würde, den Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse gerecht zu werden. Sehr schwierig würde sich zum Beispiel die Abgrenzung der minderbemittelten von der besser situierten Bevölkerung gestalten. Ausserdem müsste berücksichtigt werden, dass gewisse Gemeinden Beziehungen mit Krankenanstalten unterhalten, durch die eine Regelung der Krankenpflege für die unbemittelten Volkskreise getroffen wurde. Es sei in dieser Hinsicht nur auf die Bedeutung des Inselpitals und die Polikliniken für die Gemeinde Bern verwiesen. Der Staat hätte sich bei der Einführung des Obligatoriums in den Gemeinden zum vornherein zur Leistung des vollen gesetzlichen Maximalbeitrages von einem Drittel der Auslagen der Gemeinden zu verpflichten, was einen verstärkten Ansporn zur Einführung der obligatorischen Krankenversicherung bringen würde.

Dieser organische, stufenweise Ausbau hätte gegenüber einem sprunghaften Vorgehen den grossen Vorteil, dass er auch Aussicht auf praktische Verwirklichung besässe. Die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung könnte, wie Sie uns anlässlich der Konferenz vom 15. Mai 1944 bestätigt haben, nur durch Gesetzesänderung erfolgen. Ob das Bernervolk aber einem solchen Gesetz im Hinblick auf die beträchtliche finanzielle Belastung der Oeffentlichkeit zustimmen würde, scheint uns sehr fraglich zu sein. Wir halten es daher für besser, alle Kräfte für Aufgaben anzustrengen, die praktisch durchführbar sind, als sie für die Erreichung eines fernen, sehr ungewissen Zieles zu verbrauchen.

II. Konkrete Vorschläge über den Ausbau der Krankenversicherung.

1. Tuberkuloseversicherung.

Mit Schreiben vom 31. Januar 1944 an den Kantonalverband bernischer Krankenkassen und die Krankenkasse für den Kanton Bern ersuchten Sie die Krankenversicherungsträger, der Tuberkuloseversicherung alle Aufmerksamkeit zu schenken, indem Sie der Auffassung sind, dass die Tuberkuloseversicherung heute unbedingt auf breiter Basis durchgeführt werden sollte. Wir pflichten Ihnen vollkommen bei und können Ihnen versichern, dass wir die Tuberkuloseversicherung als einen der wertvollsten und sozial notwendigsten Versicherungszweige betrachten und daher jede Möglichkeit für die Verbreitung und den weitem Ausbau dieser Versicherung benützen. So hat die Tuberkuloseversicherung in den meisten grösseren und mittleren Kassen bereits Eingang gefunden. Wenn es

heute im Kanton Bern allerdings noch recht viele Krankenkassen gibt, die noch keine Tuberkuloseversicherung besitzen — es betrifft vor allem die Berufs- und Betriebskrankenkassen und Krankenkassen mit örtlich eng begrenztem Tätigkeitsgebiet — so liegt das vor allem am Fehlen von finanziellen Mitteln. Durch eine staatliche Unterstützung könnte dieses Hindernis beseitigt und die Tuberkuloseversicherung im ganzen Kantonsgebiet durchgeführt werden. Da die den Krankenkassen durch die Tuberkuloseversicherung erwachsende Mehrbelastung erwiesenermassen, grosso modo betrachtet, ungefähr der Höhe der Rückversicherungsprämie entspricht, könnte die staatliche Beihilfe zweckmässig in der Weise geordnet werden, dass der Staat den Kassen Beiträge in der Höhe der Tuberkulose-Rückversicherungsprämie gewähren würde. Durch ein einfaches Subventionensystem liesse sich auf diese Weise eine sehr wirksame und sozial äusserst wertvolle Hilfe ermöglichen. Wir halten dafür, dass der Staat die hierfür notwendigen Mittel ohne weiteres auf Rechnung der Tuberkulosebekämpfung zur Verfügung stellen könnte.

2. Förderung der freiwilligen Krankenversicherung.

Die Sozialversicherung hat zum Ziel, dem Wohle jedes Einzelnen und damit der Gesamtheit zu dienen. Damit sie diese Aufgabe erfüllen kann, ist es notwendig, dass jeder Einzelne die Möglichkeit hat, ihrer Vorteile teilhaftig zu werden. Ganz besondere Geltung hat dieses Postulat in bezug auf die wirtschaftlich Schwachen. Es muss daher die vornehmste Aufgabe der sozialen Krankenversicherung sein, ihre Einrichtungen auch den minderbemittelten Kreisen zugänglich zu machen. Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung versuchte dieser Forderung dadurch gerecht zu werden, dass es den Krankenkassen Bundesbeiträge gewährte, damit diese die für die Durchführung der Versicherung notwendigen Prämien möglichst niedrig ansetzen konnten. Letzteres war solange möglich, als die Kosten der Versicherung eine bestimmte Höhe nicht überschritten. Nachdem aber die Ausgaben der Krankenkassen, namentlich für die immer bedeutungsvollere Krankenpflegeversicherung ständig gestiegen sind und heute ein mehrfaches dessen betragen, was beim Inkrafttreten des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ausgegeben wurde, andererseits aber die Bundesbeiträge unverändert geblieben sind, haben da, wo weder Staats- noch Gemeindebeiträge hinzukommen, die Versicherten für die Kosten ihrer Versicherung fast allein aufzukommen. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise im Kanton Bern, wo ausser den Bundesbeiträgen keinerlei Leistungen der öffentlichen Hand gewährt werden, die Krankenversicherung für die sozial schwächsten Volkskreise, die Unbemittelten, nicht mehr tragbar ist. So sind gerade diejenigen Kreise, die einen Versicherungsschutz am nötigsten hätten, nicht imstande, wirksame Vorsorge für die Tage der Krankheit zu treffen. So ist uns bekannt, dass zum Beispiel Arbeiterfamilien mit mehreren Kindern und grosse Teile der Bergbevölkerung sich wegen Fehlens der Mittel keine Krankenversicherung leisten können. Hier wäre eine Hilfe des Staates sehr notwendig.

3. Förderung der obligatorischen Krankenversicherung.

Im Kapitel I hievor über «die Stellungnahme der Krankenversicherungsträger zu der Frage der obligatorischen Krankenversicherung» haben wir bereits dargelegt, dass wir die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung in den Einwohnergemeinden als die beste und zweckmässigste, weil praktisch auch durchführbare, Lösung betrachten. Wir erlauben uns, auf diese Möglichkeit nochmals besonders hinzuweisen; denn wir verkennen keineswegs, dass es im Kanton Bern viele Gemeinden gibt, zum Beispiel in industriellen und auch in gewissen Gebirgsgegenden, wo tatsächlich ein Bedürfnis für eine obligatorische Krankenversicherung besteht, wo man aber mangels genügender finanzieller Mittel sich noch nicht zur Verwirklichung dieser Aufgabe entschliessen konnte. Hier böte sich der staatlichen Hilfe ebenfalls ein sehr dankbares und lohnendes Arbeitsgebiet. Es ist dabei auch nicht ausser Acht zu lassen, dass die obligatorische Krankenversicherung dem Staat und den Gemeinden eine spürbare Entlastung in den Kosten der öffentlichen Armenpflege brächte. Dass die Unterstützung des Staates vorerst darin bestände, dass sich der Staat zum vornherein zur Uebernahme des gesetzlichen Maximalbeitrages von einem Drittel der Auslagen der Gemeinden — in dünn bevölkerten Gebirgsgegenden besteht nach Gesetz die Möglichkeit eines noch höhern Staatsbeitrages — verpflichten müsste, haben wir ebenfalls schon erwähnt. Wir sind überzeugt, dass ein solcher Schritt mancher Gemeindebehörde, die sich mit dem Gedanken der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung befasst, den Entschluss zum Handeln erleichtern hülfe.»

Am 3. Juli 1945 unterbreitete die Direktion der Volkswirtschaft dem Regierungsrat einen Vorentwurf zu einem entsprechenden Gesetz. Sie wurde ermächtigt, zur weiteren Prüfung der Angelegenheit eine ausserparlamentarische Kommission einzusetzen; dieser gehörten an die Herren:

Regierungsrat Dr. M. Gafner, Volkswirtschaftsdirektor (Präsident), Bern;
 Grossrat Fritz Bigler, Landwirt, Vielbringen;
 Fürsprecher Hans Dreier, Sekretär der Finanzdirektion des Kantons Bern, Bern;
 Prof. Dr. med. Marcel Dubois, Bern;
 Grossrat Charles Faehndrich, Courrendlin;
 Grossrat Albert Fawer, Biel;
 Ed. Frey, Sekretär des Verbandes bernischer Krankenkassen, Bern;
 Grossrat D. Jossi, Amtsverweser, Wasserwendi, Hasleberg;
 Dr. med. Fritz Koenig, Lyss;
 Grossrat Dr. Fritz Oppliger sel., Direktor, Biel;
 Prof. Dr. Walter Pauli, Vorsteher des kantonalen Statistischen Büros, Bern;
 Alphonse Scherrer, Sekretär des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, Bern;
 Grossrat Otto Steiger, Direktor der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Bern;
 Fürsprecher und Notar Werner Thomet, Sekretär der Armendirektion des Kantons Bern, Bern;

Dr. F. Walther, Vizedirektor des eidgenössischen Versicherungsamtes, Bern;
 Fürsprecher H. Wenger, Verwalter der Krankenkasse für den Kanton Bern, Bern;
 Grossrat Hans Winzenried, Fabrikant, Deisswil.

Die Kommission hat am 25. Juli 1945 und am 3./4. April 1946 den ganzen Fragenkomplex durchberaten. Der nachfolgende Entwurf zu einem Gesetz über die Krankenversicherung, den die Direktion der Volkswirtschaft dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates unterbreitet, ist das grundsätzliche Ergebnis dieser Beratungen.

C.

1. In der Eingabe vom 29. Juli 1944 der Krankenkassenverbände des Kantons Bern wird festgestellt, dass im Kanton Bern der obligatorischen Krankenversicherung praktisch nur geringe Bedeutung zukommt. Die Wirtschaftskrise der 30er Jahre, die ungünstige finanzielle Lage vieler Gemeinden usw. haben die Verwirklichung der obligatorischen Krankenversicherung dort, wo ihre Einführung geboten wäre, sicherlich mitverhindert. Aber auch das geltende kantonale Gesetz vom 4. Mai 1919 über die obligatorische Krankenversicherung weist verschiedene Mängel in formeller und materieller Hinsicht auf. Es erscheint nach Auffassung der Direktion der Volkswirtschaft zweifelhaft, ob gestützt auf dieses Gesetz ein umfassendes Gemeindeobligatorium praktisch eingeführt werden könnte. Die Mängel dieses Gesetzes sind unter anderem folgende:

- a) Die Beiträge des Staates an die Auslagen, welche den Gemeinden «aus der Unterstützung der obligatorischen Versicherung Dürftiger» erwachsen, werden *alljährlich* durch den Grossen Rat für das *verflossene Jahr* festgesetzt (Art. 10, Abs. 1 bis 3, des Gesetzes von 1919). Diese Bestimmung hindert die Gemeinden, die ihr aus der Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung entstehende finanzielle Belastung zum voraus zu ermitteln. Man kann sich auch fragen, ob eine solche Regelung mit der Forderung nach geordneter Gemeindefinanzverwaltung vereinbar ist.
- b) Gemäss Art. 3 des Gesetzes von 1919 können alle in der Gemeinde niedergelassenen Einzelpersonen und Familien versicherungspflichtig erklärt werden, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen in städtischen und industriellen Verhältnissen weniger als Fr. 5000.—, in ländlichen Verhältnissen weniger als Fr. 3000.— beträgt. Starre, gesetzlich verankerte Einkommenshöchstgrenzen sind durch die wirtschaftliche Entwicklung oft rasch überholt; dies gilt auch für die heute geltende Regelung der obligatorischen Gemeindekrankenversicherung. Andernfalls, wenn allen Entwicklungsmöglichkeiten und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden soll, müssten durch Gesetzesrevision die Einkommens- und Vermögensgrenzen in einer Höhe festgesetzt werden, die einen Anreiz zu einer sozial nicht gerechtfertigten Ausweitung der obligatorischen Krankenversicherung zur Folge hätte. Eine Konsequenz, welche namentlich der Aertschaft nicht erwünscht sein kann.

c) In der gleichen Gesetzesbestimmung (Art. 3 des Gesetzes von 1919) werden bei der Umschreibung der Voraussetzungen der Versicherungspflicht für ein und denselben rechtlichen Tatbestand in missverständlicher Weise die Begriffe «niedergelassen», «Aufenthalt» und «wohnen» verwendet. Dieser Mangel müsste bei der Gesetzesauslegung zu Schwierigkeiten führen.

2. Ueber die Entwicklung des auf Freiwilligkeit beruhenden Krankenkassenwesens im Kanton Bern geben folgende Zahlen Aufschluss:

Im Kanton Bern wohnende, bei anerkannten Krankenkassen genussberechtigte Versicherte:

Ende Jahr	Männer	Frauen	Kinder	Total
1934	106 554	66 452	14 173	187 179
1939	112 663	82 395	16 972	212 030
1944	134 027	108 755	29 171	271 953

Aufschlussreich für das ganze Kantonsgebiet ist die Entwicklung der Krankenkasse für den Kanton Bern. Aus nachstehender Aufstellung ergibt sich die Zunahme der Mitglieder seit dem Jahre 1919 in Abständen von fünf Jahren.

Jahr	Krankenpflegeversicherung Abt. A/C*)				Krankenversicherung Abt. B*)			Gesamttotal
	Männer	Frauen	Kinder	Total	Männer	Frauen	Total	
1919	—	—	—	—	21,280	8,670	29,950	29,950
1924	—	—	—	—	22,156	12,444	34,600	34,600
1929	1,254	1,932	767	3,953	25,850	19,585	45,435	47,112
1934	3,473	6,031	1,985	11,489	27,893	25,872	53,765	59,095
1939	5,742	9,222	3,349	18,313	29,471	29,877	59,348	67,713
1944	10,197	16,066	7,429	33,692	34,562	38,504	73,066	84,573

Das Gesamttotal ist nicht identisch mit der Summe der Zahl der Mitglieder in Abteilung A/C und Abteilung B, da ein grosser Teil der für Krankengeld Versicherten gleichzeitig auch für Krankenpflege versichert ist.

*) Abt. A = Krankenpflegeversicherung für Minderbemittelte.
 Abt. C = Krankenpflegeversicherung für die Angehörigen des Mittelstandes.
 Abt. B = Taggeldversicherung.

So erfreulich einerseits diese Entwicklung ist, so darf andererseits nicht übersehen werden, dass die freiwillige Krankenversicherung gerade die wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsteile nicht mehr zu erfassen vermag, weil diese Teile die im Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln immer noch hohen Kassenprämien nicht oder nur teilweise selber aufbringen können. Es hat nicht an Versuchen seitens der Krankenkassen gefehlt, diesem Mangel abzuweichen. So haben beispielsweise bedeutende Krankenkassen die Prämien für minderbemittelte Mitglieder durch Erhöhung derjenigen für finanziell Bessergestellte reduziert. Die Er-

fassung der finanziell schwachen Bevölkerungskreise durch die Krankenversicherung ist dadurch jedoch nicht in dem sozialpolitisch wünschbaren Ausmass erfolgt. Wie gross indessen das Bedürfnis nach Ausdehnung der Krankenversicherung gerade auf die finanziell schwächsten Bevölkerungsteile ist, geht hervor aus den Statistiken über die Armutsursachen. So kann beispielsweise dem Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1945 entnommen werden, dass von den gesamten Armenauslagen des Kantons Bern von Fr. 17 763 728.45 im Jahre 1945 aufgewendet wurden

infolge geistiger Erkrankungen in 3277 Fällen	Fr. 2 921 791.83 = 16,45 %	} aller Aufwendungen.
infolge Tuberkulose in 1454 Fällen	Fr. 1 016 461.27 = 5,72 %	
infolge übriger Krankheiten in 6032 Fällen	Fr. 2 702 732.88 = 15,21 %	
Total	Fr. 6 640 985.98 = 37,38 %	} aller Aufwendungen.

37,38 % der Gesamtaufwendungen des Kantons in der Armenpflege sind also durch Krankheit verursacht. Abgesehen davon ist die Krankheit in zahllosen Fällen Nebenursache der Armut. Diese Fälle sind statistisch nicht erfassbar.

D.

Diese Ausführungen mögen dartun, dass die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung und eine bessere Unterstützung der obligatorischen Gemeinde-Krankenversicherung einem offensichtlichen Bedürfnis entsprechen. Es darf angenommen werden, dass die angestrebte Ordnung die Zustimmung breitester Bevölkerungskreise finden wird. Staatspolitisch erlaubt sie die Berücksichtigung verschiedenster Bestrebungen und ist finanziell tragbar.

E.

Ein eingeholtes Gutachten gibt über die mutmassliche Belastung des Staates aus der freiwilligen und obligatorischen Krankenversicherung folgendermassen Aufschluss:

1. *Freiwillige Krankenversicherung entsprechend dem Versicherungsbestand per 31. Dezember 1944 und den Einkommensverhältnissen aus der Steuerperiode 1943/44.*

Zahl der Versicherten per 31. Dezember 1944	271 953
Zahl der Berechtigten per 31. Dezember 1944 (46%)	125 000
Zahl der Wochenbette pro Jahr	12 500
Zahl der berechtigten Wöchnerinnen (46%)	5 750 oder rund 5800.

Die Zahl der am 31. Dezember 1944 gegen Tuberkulose Versicherten wird mit 230 000 angenommen. Es wird damit bewusst etwas zu hoch gegriffen, weil anzunehmen ist, dass der besondere Beitrag an die Tuberkuloseversicherung die verbleibenden Kassen fast ausnahmslos veranlassen dürfte, diese

sozial sehr wertvolle Ergänzungsversicherung ebenfalls einzuführen.

Auf Grund vorstehender Zahlen ergibt sich die mutmassliche Belastung für den Staat aus der freiwilligen Krankenversicherung entsprechend dem Versicherungsbestand am 31. Dezember 1944 wie folgt:

Berechtigte	125 000 à Fr. 15. 50 =	Fr. 1 937 500. —
Verwaltungskosten	125 000 à Fr. 1. — =	Fr. 125 000. —
Wöchnerinnen	5 800 à Fr. 25. — =	Fr. 145 000. —
		<hr/>
		Fr. 2 207 500. —
Tuberkuloseversicherung	230 000 à Fr. 1. — =	Fr. 230 000. —
		<hr/>
		Fr. 2 437 500. —
abzüglich Beitrag der Gemeinden: $\frac{1}{3}$ von Fr. 2 207 500. —	=	Fr. 735 800. —
		<hr/>
		Belastung für den Staat
		Fr. 1 701 700. —
		<hr/>
		oder rund Fr. 1 700 000. —

2. Freiwillige Krankenversicherung entsprechend dem heutigen Versicherungsbestand und den derzeitigen Einkommensverhältnissen.

b) Beiträge an die von den Gemeinden ganz oder teilweise übernommenen Prämien dürftiger obligatorisch versicherter Kassenmitglieder.

Obschon der Versicherungsbestand heute um 8 bis 10 % grösser sein dürfte als am 31. Dezember 1944, fällt bei gleichen Berechnungsfaktorgrenzen die Belastung für den Staat trotzdem kleiner aus. Durchgeführte Untersuchungen haben erwiesen, dass durch die zufolge Lohnzulagen grössern Gesamteinkommen die Zahl der Berechtigten stärker reduziert wurde als sie wegen der etwas grössern Versichertenzahl zunahm. Bei den im Dekretsentwurf vorgesehenen Berechnungsfaktorgrenzen dürfte die Belastung für den Staat heute die Summe von Fr. 1 500 000.— kaum wesentlich übersteigen.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen jegliche Anhaltspunkte, um über die allfällige Belastung aus der obligatorischen Krankenversicherung etwas Zuverlässiges vorauszusagen. Es ist nicht anzunehmen, dass in absehbarer Zeit die obligatorische Krankenversicherung im Kanton Bern wesentlich Fuss fassen wird. Die Gemeinden werden wohl zunächst das Ergebnis der Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, welches sich ja auch mit dieser Frage zu befassen hat, abwarten wollen. Diese Revision dürfte aber noch mehrere Jahre beanspruchen, und inzwischen können die Resultate der Förderung der freiwilligen Krankenversicherung im Kanton Bern in aller Ruhe verfolgt werden.

Zur Frage, wie sich die Verhältnisse nach Inkrafttreten des Gesetzes gestalten werden, ist folgendes auszuführen: Es ist zu hoffen, dass das neue Gesetz der Krankenversicherung neuen Auftrieb verleihen wird, wodurch die Zahl der Versicherten und damit der Berechtigten weiter anwachsen wird. Die vorgesehene gesetzliche Regelung weist nun aber unter anderem auch den grossen Vorteil der Elastizität für den Staat auf, indem es der Grosse Rat weitgehend in der Hand hat, wie er durch die künftige Gestaltung der Ansätze im Dekret (vor allem auch der Berechnungsfaktorgrenzen) das Anwachsen der Belastung für den Staat vor sich gehen lassen will. Je nach seinen Festlegungen wird sich die Belastung nur sehr langsam oder eben etwas rascher der maximal zulässigen Summe nähern.

Schliesslich kann bemerkt werden, dass Art. 20 des Entwurfs durch die Beschränkung der berechtigten freiwillig und obligatorisch Versicherten automatisch dafür sorgt, dass der Belastung des Staates aus Beiträgen an die freiwillige und obligatorische Krankenversicherung die erforderlichen Schranken gesetzt sind.

* * *

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt die Direktion der Volkswirtschaft Zustimmung zu folgendem Entwurf.

3. Obligatorische Krankenversicherung.

Bern, im März 1947.

Dem Staat können aus der obligatorischen Versicherung folgende Belastungen erwachsen:

Der Volkswirtschaftsdirektor:

a) Beiträge an obligatorisch versicherte Berechtigte;

Gafner.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 4. März/18. April und 17. April 1947.

Gesetz

über

die Krankenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 91, Abs. 2, der Staatsverfassung
sowie in Ausführung von Art. 2 des Bundesgesetzes
vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfall-
versicherung (Bundesgesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Förderung der freiwilligen Kranken- versicherung.

Grundsatz. Art. 1. Der Staat fördert nach den folgenden Bestimmungen die freiwillige Krankenversicherung der Personen, welche die Prämien nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können (Berechtigte).

Auf Ausländer finden die Bestimmungen dieses Abschnittes nur Anwendung, sofern ihr Heimatstaat Schweizerbürger mit Bezug auf seine finanzielle Beteiligung an der Krankenversicherung oder an ähnlichen sozialen Einrichtungen nicht ungünstiger behandelt als seine eigenen Angehörigen. Die Entscheidung hierüber steht im Streitfall dem Regierungsrat zu.

Der Grosse Rat ist befugt, mit andern Kantonen Abmachungen betreffend die Krankenversicherung abzuschliessen oder den Beitritt zu bestehenden Abmachungen zu beschliessen.

Staatsbeitrag; Art. 2. Der Staat leistet den seit mindestens
1. an die einem Jahr im Kanton sich aufhaltenden Berech-
Prämien; tigten, welche bei einer im Sinne des Bundes-
gesetzes anerkannten Krankenkasse (Kasse) ver-
sichert sind, Beiträge an die Prämien nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Anspruch ist geltend zu machen und auszuweisen.
- b) Der Beitrag wird durch Vermittlung der Kasse, frühestens mit Wirkung vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs an, ausgerichtet.
- c) Der Beitrag richtet sich nach den für den Berechtigten massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen und beträgt jährlich:

bei Krankenpflegeversicherung Fr. 12. — bis Fr. 18. —;

bei Krankengeldversicherung Fr. 2. 40 bis Fr. 8. 40.

- d) Für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist in der Regel auf die für den Berechtigten massgebende Veranlagung zu den direkten Staatssteuern abzustellen, die im Zeitpunkt gilt, in welchem der Anspruch erhoben wird. In einem andern Kanton oder im Ausland versteuertes Einkommen und Vermögen sind zu berücksichtigen.
- e) Die Einkommens- und Vermögensgrenzen, bis zu welchen der Staat Beiträge an die Prämien leistet, richten sich für Eltern, Verwitwete, gerichtlich Getrennte und Geschiedene, die im gleichen Haushalt lebende oder auf ihre Kosten versorgte unmündige Kinder haben, sowie für kinderlose Ehegatten, nach den städtischen oder ländlichen Verhältnissen am Aufenthaltsort desjenigen, dessen Veranlagung zu den direkten Staatssteuern gemäss lit. b hievor massgebend ist.

Die Ausführung der lit. a bis c bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Der Regierungsrat bestimmt, welche Ortschaften städtische oder ländliche im Sinne von lit. c sind. Er erlässt die erforderlichen Bestimmungen für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Personen, die im Kanton nicht steuerpflichtig sind. Für im Kanton Steuerpflichtige, welche Unterhaltsbeiträge oder Unterstützungen leisten oder erhalten, kann er von dem hievor erwähnten Dekret abweichende Bestimmungen aufstellen.

Art. 3. An die Verwaltungskosten der Kassen leistet der Staat jährlich für jeden, den Beitrag gemäss Art. 2 hievor beanspruchenden Berechtigten, der am Ende des Kalenderjahres Kassenmitglied ist, einen Beitrag von Fr. 1. —.

2. an die Verwaltungskosten der Kassen;

Art. 4. An Wöchnerinnen, welche die Voraussetzungen von Art. 2 erfüllen, entrichtet der Staat durch Vermittlung der Kasse einen Beitrag von Fr. 25. — für jedes Wochenbett.

3. an Wöchnerinnen;

Art. 5. Der Staat leistet den Kassen zugunsten ihrer gegen Tuberkulose versicherten Mitglieder, auch nicht Berechtigter, Fr. 1. — jährlich, sofern wenigstens die in Art. 11 und 12 der bundesrätlichen Verordnung I vom 19. Januar 1944 über Tuberkuloseversicherung oder in an deren Stelle tretenden Erlassen vorgesehenen Leistungen gewährt werden.

4. an die Tuberkuloseversicherung.

Art. 6. Die Beiträge des Staates werden der Kasse ausgerichtet, wenn ihr Prämientarif vom Regierungsrat und von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Sie werden der Kasse auf Grund der in den Ausführungsbestimmungen zu umschreibenden Ausweise geleistet.

Voraussetzung; Ausrichtung.

Art. 7. Die Gemeinden haben dem Staat einen Drittel seiner Beiträge gemäss Art. 2 bis 4, für die sich auf ihrem Gebiet aufhaltenden Berechtigten zurückzuvorgüten.

Gemeindebeitrag.

II. Obligatorische Krankenversicherung.

Grundsatz; *Art. 8.* Die Einwohnergemeinden und gemischten
1. allgemein; Gemeinden sind nach Massgabe des Bundesgesetzes
sowie der nachstehenden Bestimmungen ermächtigt, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zu einem Versicherungsverband vereinigen (Art. 67 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

2. Staats- *Art. 9.* Durch Dekret des Grossen Rates können
personal. die obligatorische Krankenversicherung für die kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter eingeführt und zu diesem Zwecke der Beitritt zu privaten anerkannten Krankenkassen angeordnet oder eine öffentliche Krankenkasse errichtet werden.

Versicherungspflicht und Ausnahmen; *Art. 10.* Als versicherungspflichtig können Personen erklärt werden, die sich seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde (Aufenthaltsgemeinde) aufhalten und deren Versicherung im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse angezeigt erscheint. Bei vorübergehender Abwesenheit erlischt die Versicherungspflicht nicht.
Ausländer.

Von der Versicherungspflicht können ausgenommen werden

- a) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- b) dauernd kranke Personen;
- c) Personen, die in einer Anstalt versorgt sind.

Die Gemeinde kann die Anwendbarkeit der Vorschriften in Abs. 1 auf Ausländer in ihrem Reglement ausschliessen.

Durchführung. *Art. 11.* Für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung hat die Gemeinde beziehungsweise der Versicherungsverband (Art. 8, Abs. 2) entweder einen Vertrag mit einer privaten anerkannten Krankenkasse (Vertragskasse) abzuschliessen oder eine öffentliche Krankenkasse einzurichten, welche von Gesetzes wegen das Recht der Persönlichkeit besitzt.

Ver- *Art. 12.* Die obligatorische Krankenversicherung
sicherungs- muss wenigstens die in Art. 12 und 13 des Bundes-
leistungen. gesetzes und in Art. 11 und 12 der bundesrätlichen Verordnung I vom 19. Januar 1944 über Tuberkuloseversicherung oder in an deren Stelle tretenden Erlassen vorgesehenen Leistungen gewähren.

Mitgliedschaft bei anerkannten Krankenkassen; mehrfache Versicherung. *Art. 13.* Der Versicherungspflicht wird Genüge geleistet durch die Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse für ärztliche Behandlung und Arznei sowie für die Mindestleistungen gemäss Art. 11 und 12 der in Art. 12 hievor erwähnten bundesrätlichen Verordnung oder den an deren Stelle tretenden Erlassen.

Jeder andere Versicherungspflichtige ist von Gesetzes wegen Mitglied der Vertragskasse oder der öffentlichen Krankenkasse seiner Aufenthaltsgemeinde.

Kein Versicherungspflichtiger darf bei mehr als einer Krankenkasse für Krankenpflege und überhaupt bei mehr als zwei Krankenkassen versichert sein.

Art. 14. Ein Ausschluss des obligatorisch Versicherten aus der öffentlichen Krankenkasse der Gemeinde wegen Säumnis in der Beitragsleistung ist unzulässig. Wird ein Vertrag gemäss Art. 11 abgeschlossen, so ist dieses Ausschlussverbot aufzunehmen.

Unzulässigkeit des Ausschlusses; unerhältliche Beiträge.

Die Gemeinde ist verpflichtet, von obligatorisch Versicherten nicht erhältliche Beiträge der Krankenkasse oder der öffentlichen Krankenkasse zu bezahlen.

Der Gemeinde steht der Rückgriff auf den Beitragspflichtigen zu; sie kann ihn in ihrem Reglement einschränken.

Gegenüber der Gemeinde haftet der Ehemann für die Prämien für seine Ehefrau, wenn diese nicht von ihm getrennt lebt, der Inhaber der elterlichen Gewalt für diejenigen für seine Kinder. Die Ehefrau haftet nach dem Ehemann für ihre Prämien.

Art. 15. Die Gemeinde haftet für allfällige Betriebsdefizite der von ihr errichteten öffentlichen Krankenkasse, sofern ihre Deckung nicht gemäss den Bestimmungen der Reglemente möglich ist.

Betriebsdefizite der öffentlichen Kassen; fremde Zwecke.

Im Falle der Auflösung einer öffentlichen Krankenkasse dürfen die noch vorhandenen Mittel nur zum Zwecke der Versicherung verwendet werden.

Art. 16. Der Staat leistet den obligatorisch Versicherten, welche die Voraussetzungen des Art. 2 und der zudienlichen Ausführungserlasse erfüllen, durch Vermittlung der Kasse die Beiträge gemäss Art. 2 bis 4, den Kassen zugunsten aller obligatorisch Versicherten den Beitrag gemäss Art. 5.

Staatsbeitrag; 1. Prämien; Verwaltungskosten; Wöchnerinnen; Tuberkuloseversicherung.

Art. 7 findet Anwendung.

Art. 17. Sieht die Gemeinde in ihrem Reglement die ganze oder teilweise Uebernahme der Prämie für die obligatorische Versicherung dürftiger Kassenmitglieder, im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes, vor, so gewährt ihr der Staat Beiträge von einem Drittel dieser Auslagen. In dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit im Sinne von Art. 37 des Bundesgesetzes kann der Beitrag auf die Hälfte dieser Auslagen erhöht werden; dieser Beitrag wird alle zwei Jahre zum voraus durch den Grossen Rat festgesetzt.

2. an die Gemeinden.

Die Gemeinde darf diese Auslagen, soweit sie nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind, für die auf dem Armenetat stehenden obligatorisch Versicherten als Armenausgaben behandeln. In diesem Falle werden die Beiträge des Staates gemäss Abs. 1 nicht ausgerichtet. Für die auf Rechnung des Staates Unterstützten haftet der Staat für die Prämie.

Art. 18. Die obligatorische Krankenversicherung der Gemeinden steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Aufsicht.

Alle Reglemente und Beschlüsse, welche die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes erlassen, und alle Verträge, die sie mit anerkannten Krankenkassen abschliessen, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und nötigenfalls der eidgenössischen Aufsichtsbehörde.

III. Gesamtarbeitsverträge.

Besondere
Bestimmun-
gen.

Art. 19. Für Personen, welche infolge Gesamtarbeitsvertrag, auch allgemeinverbindlich erklärtem, bei einer anerkannten Kasse gegen Krankheit versichert sind, kann der Regierungsrat auf dem Verordnungswege von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen aufstellen.

IV. Begrenzung der Staatsbeiträge.

Zahl der
Berechtigten
und der
obligatorisch
Versicherten.

Art. 20. Die Zahl der Berechtigten (Art. 1) zusammen mit derjenigen der obligatorisch Versicherten (Art. 8 ff.), an deren Prämien der Staat Beiträge entrichtet, darf dreissig Prozent der Wohnbevölkerung des Kantons nicht überschreiten.

V. Streitigkeiten, Rückerstattungen und Verjährung.

Streitigkeiten.

Art. 21. Streitigkeiten aus diesem Gesetz, deren Streitwert Fr. 800.— übersteigt, beurteilt das Verwaltungsgericht; die übrigen beurteilen die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter. Art. 11, Abs. 1, Ziffer 4, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) bleibt vorbehalten. Für das Verfahren gelten vorbehältlich Art. 22 hienach die Art. 16 ff. VRPG.

Rück-
erstattungen.

Art. 22. Die Leistungen von Staat und Gemeinde sind zurückzuerstatten, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht oder nicht im entsprechenden Umfang geschuldet waren.

Rückerstattungspflichtig ist, wer nicht geschuldete Staats- oder Gemeindebeiträge bezogen hat. Der Ehemann haftet für seine Ehefrau, wenn diese nicht von ihm getrennt lebt, der Inhaber der elterlichen Gewalt für seine Kinder. Die Ehefrau haftet nach dem Ehemann für die zu ihren Gunsten geleisteten Beiträge.

Der Rückerstattungsanspruch für die staatlichen Leistungen wird von dem in der Vollziehungsverordnung, derjenige für die Gemeindeleistungen vom Gemeinderat oder von dem im Gemeinderement bezeichneten Organ festgesetzt; er wird dem Rückerstattungspflichtigen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Behörde Einspruch erhoben werden. Diese kann im Falle des Einspruchs den Anspruch binnen 30 Tagen durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend machen; ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Art. 11, Abs. 1, Ziffer 4, VRPG, bleibt vorbehalten.

Die verfügende Behörde kann die Versäumung der Frist wegen Krankheit, Militärdienst oder andern erheblichen Abhaltungsgründen entschuldigen. Die Entschuldigung kann aber nur stattfinden, wenn der Einspruch binnen 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses erhoben wurde. Im Streitfall entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft.

Mangels rechtzeitigen Einspruchs steht die Rückerstattungsverfügung einem vollstreckbaren

gerichtlichen Urteil gleich (Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs).

Art. 23. Die Ansprüche aus diesem Gesetz verjähren binnen fünf Jahren seit ihrer Entstehung. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

Verjährung.

VI. Schlussbestimmung.

Art. 24. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz vom 4. Mai 1919 über die obligatorische Krankenversicherung aufgehoben.

Inkraftsetzung; Ausführungsbestimmungen.

Der Regierungsrat erlässt unter Vorbehalt der in Art. 2, Abs. 2 und Art. 9 vorgesehenen Dekrete die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; in diesen sind auch die Merkmale des Aufenthalts im Sinne dieses Gesetzes zu umschreiben.

Bern, den 4. März/18. April 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 17. April 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

D. Jossi.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 18. Februar 1947.

Gesetz

über

die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

1. dass eine tatkräftige Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern dringend notwendig ist;
2. dass ein erfolgreicher Kampf gegen diese Krankheit nur mit den dazu erforderlichen Geldmitteln geführt werden kann;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Fonds für die Verhütung und die Bekämpfung der Tuberkulose ist zu den in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Bekämpfung der Tuberkulose bestimmten Zwecken zu verwenden.

Art. 2. Der Fonds wird durch jährliche Beiträge des Staates und der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons gespiesen. Bundessubventionen, welche der Kanton für Leistungen aus diesem Fonds erhält, sind ihm zuzufügen.

Der Gesamtbeitrag des Staates und der Gemeinden beträgt Fr. 4. — je Fr. 100. — der Steuerkraft aller Gemeinden nach dem Steuerertragsfaktor. Von diesem Gesamtbeitrag entfallen vier Teile zu Lasten des Staates und drei Teile zu Lasten der Gemeinden.

Der Gemeindebeitrag wird unter die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt und bezogen: 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung, der Rest im Verhältnis der Steuerkraft nach dem Steuerertragsfaktor der einzelnen Gemeinden.

Art. 3. Die Steuerkraft der Gemeinde nach dem Steuerertragsfaktor ist der Quotient aus dem Ge-

samtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern und dem Steueranlagesatz.

Als Grundlage zur Berechnung der Steuerkraft dient der Gesamtertrag aller ordentlichen Gemeindesteuern (Art. 195, Steuergesetz) nach Berücksichtigung der Steuerteilungen. Der dem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

- die Einkommen- und Vermögensteuer,
- die Gewinn- und Kapitalsteuer,
- die Steuern der Holding-Gesellschaften,
- die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften,
- die Vermögensgewinnsteuer,
- die Liegenschaftsteuer,
- die Personalsteuer,
- die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

Der nach Absatz 2 errechnete Gesamtbetrag der ordentlichen Gemeindesteuern wird durch den Steueranlagesatz dividiert. Das Ergebnis (Quotient) ist die Steuerkraft der Gemeinde nach dem Steuerertragsfaktor.

Art. 4. Die Berechnung der Steuerkraft wird alle 2 Jahre vom kantonalen statistischen Bureau vorgenommen, erstmals für die Beitragsjahre 1948 und 1949, für welche die Steuerkraft nach den Steuererträgen des Jahres 1945 zu bestimmen ist. Für die folgenden zweijährigen Beitragsperioden sind als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraft die Steuererträge des ersten Jahres der jeweils vorangegangenen Veranlagungsperiode massgebend.

Die Berechnung der Wohnbevölkerung erfolgt jeweilen nach dem Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Art. 5. Zuwendungen aus diesem Fonds können innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeiten von der Sanitätsdirektion, vom Regierungsrat und vom Grossen Rat bewilligt werden.

Art. 6. Der Grosse Rat ist befugt, je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds, die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistung nach Art. 2 herabzusetzen oder sie zeitweilig gänzlich aufzuheben.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 7. Für das Jahr 1947 haben der Kanton Bern und die Einwohner- und gemischten Gemeinden die gleichen Beiträge wie im Jahre 1946 in den Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose zu bezahlen.

Art. 8. Das Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat wird auf dem Wege der Verordnung die nähern Vor-

schriften zur Vollziehung dieses Gesetzes, sowie zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und des kantonalen Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose aufstellen. Es hebt das bisherige Gesetz vom 28. Juni 1931 auf.

Bern, den 18. Februar 1947.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

S. Michel.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Revision des Gesetzes betreffend die Viehversicherung vom 14. Mai 1922.

(Oktober 1946.)

I.

Am 10. Mai 1943 reichte Herr Grossrat Dr. Wander im Grossen Rat folgende Motion ein:

«Im Interesse der Förderung der Kleintierzucht in unserem Kanton, hier im besondern der Schafzucht, sollte den Züchtern und Besitzern genügende Versicherungsmöglichkeit geboten werden, hauptsächlich da, wo keine Ziegenversicherungskasse besteht.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, die Frage einer Abänderung respektive Ergänzung des Gesetzes betreffend die Viehversicherung in dem Sinne zu prüfen, dass auch selbständige Schafversicherungskassen gegründet werden können oder ein Anschluss an Rindviehversicherungskassen möglich ist.»

Der Grosse Rat hat diese Motion am 15. September 1943 in dem Sinne angenommen, dass die verlangte Teilrevision des Gesetzes betreffend die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 in einem spätern Zeitpunkt in Verbindung mit der Revision anderer Gesetzesartikel vorgenommen werden sollte.

II.

Am 26. Februar 1946 hat der Grosse Rat sodann die Motion des Herrn Grossrat Flühmann vom 26. November 1945 folgenden Inhalts als erheblich erklärt:

«Nach dem Gesetz über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 ist es nicht möglich, selbständige Schafversicherungskassen zu gründen. Der An-

schluss an Grossvieh- und Ziegenversicherungskassen ist nicht überall möglich und führt andernorts zu Unzukömmlichkeiten.

Nachdem die Schafzucht in den letzten 20 Jahren einen bemerkenswerten Aufschwung genommen hat, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der durch eine Teilrevision des Gesetzes über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 den „heutigen Verhältnissen Rechnung trägt.“

Es wurde dem Motionär in Aussicht gestellt, dass dem Grossen Rat voraussichtlich noch vor seiner nächsten ordentlichen Herbstsession eine diesbezügliche Vorlage zugehen werde, die wir nun mit folgender Begründung zur Beratung stellen:

In Art. 1 bis 13 des Gesetzes betreffend die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 sind die Gründung und Organisation der Rindvieh- und der selbständigen Ziegenversicherungskassen geregelt. Nach Art. 14 des Gesetzes *können* auf gestelltes Begehren der Ziegenbesitzer auch Ziegen des betreffenden Versicherungskreises in die Rindviehversicherungskassen aufgenommen werden, sofern die Einführung der obligatorischen und selbständigen Ziegenversicherung nicht möglich ist. Ebenso *können* die selbständigen Ziegenversicherungskassen nach den Bestimmungen des genannten Artikels auf schriftliches Gesuch hin durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung auch Schafe in die Versicherung aufnehmen.

Seit dem Jahre 1936 hat der Regierungsrat mit Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartementes bei sinngemässer Anwendung vorerwählter Bestim-

mungen ausserdem die Angliederung der Schafversicherung auch an Rindviehversicherungskassen gestattet. Eine solche Angliederung ist allerdings nur dann möglich, wenn die betreffenden Rindviehversicherungskassen auf gestelltes Begehren hin auch Ziegen versichern. Die Versicherungsmöglichkeit für Schafe im Anschluss an die Rindvieh- und Ziegenversicherungskassen ist somit schon vorhanden. Bis Ende 1945 haben so 51 Rindviehversicherungskassen die Angliederung der Schafversicherung beschlossen, während von den insgesamt 37 selbständigen Ziegenversicherungskassen sich im gleichen Jahre schon 24 mit der Schafversicherung befassten. Die nachstehende Tabelle gibt über die Entwicklung der Schafversicherung nähern Aufschluss:

Jahr	Zahl der Kassen mit Schafversicherung		Zahl der versicherten Schafe
	ZVK	RVK	
1930	3	—	69
1936	13	2	1029
1942	22	28	3427
1945	24	51	5773

Im Jahre 1945 betrug der Versicherungsbestand von 5773 Stück rund 23% des Gesamtbestandes von 25 236 Stück. Diese Zahlen ergeben sich aus der eidgenössischen Viehzählung vom 21. April 1945 und aus der von den Rindvieh- und Ziegenversicherungskassen in der Zeit vom 20. bis 31. Mai 1945 durchgeführten Zählung der versicherten Tiere. Seither haben noch weitere Kassen die Angliederung der Schafversicherung beschlossen.

Praktisch besteht also die Schafversicherung im Kanton Bern erst seit 15 Jahren und ihre Entwicklung hat mit dem Zuwachs der Schafzucht-Genossenschaften seit *Einführung der Prämierung der Mutterschafe im Jahre 1931 Schritt gehalten*, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

Prämien Jahr	Zahl der Genossenschaften	Mutterschafe	Widder
1931	18 + 1 Stat.	710	282
1936	31	1714	322
1942	44	1888	357
1945	46 + 1 Stat.	2217	392

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass einerseits die örtlichen Rindvieh- und Ziegenversicherungskassen gemäss Art. 14 des Gesetzes *nicht gezwungen* werden können, ihre Tätigkeit auf die Schafversicherung auszudehnen, andererseits aber die Begehren der Schafbesitzer zur Schaffung gesetzlicher Versicherungsmöglichkeit für ihre Schafe immer häufiger werden, kann der Erlass gesetzlicher Bestimmungen, durch welche die Gründung selbständiger Schafversicherungskassen auf gleicher Grundlage wie die Rindvieh- und Ziegenversicherungskassen ermöglicht wird, nicht mehr hinausgeschoben werden. Nur durch die Anpassung der gesetzlichen Vorschriften an die veränderten Verhältnisse ist es möglich, die von den Schafhaltern

gegenüber den Rindvieh- und Ziegenbesitzern empfundene Benachteiligung in der Versicherung ihrer Tiere zu beseitigen.

Mit der Gesetzesrevision soll aber auch der Anschluss der Schafversicherung an die Rindviehversicherung gesetzlich verankert werden. Wir haben also Gelegenheit, der seit 1936 bestehenden Praxis, für die aber die gesetzlichen Grundlagen fehlen, Rechtskraft zu verschaffen.

Im weitern soll das neue Gesetz den Ziegenbesitzern überall da, wo sie in Minderheit sind, Gelegenheit geben, sich auch selbständigen, obligatorischen Schafversicherungskassen anschliessen zu können, genau so, wie im umgekehrten Falle es den selbständigen Ziegenversicherungskassen anheimgestellt ist, auch Schafe zu versichern.

Dabei muss man sich aber darüber klar sein, dass an der *gemeindeweisen Einführung der obligatorischen Schafversicherung festgehalten werden muss*. Zur Bildung solcher Kassen ist also ein Mehrheitsbeschluss *aller Schafbesitzer der in Betracht fallenden Gemeinden erforderlich*, wobei die betreffenden Gründungsversammlungen, gleich wie bei der Gründung von Rindvieh- und Ziegenversicherungskassen, auf ein von den Schafbesitzern gestelltes Begehren durch den Gemeinderat einberufen und durchgeführt werden müssen. Um den Charakter des fakultativen Obligatoriums sowie die Gleichberechtigung eines jeden Schafhalters zu sichern, *darf die Errichtung solcher Kassen nicht der Beschlussfassung der Schafzucht-Genossenschaften überlassen werden*.

Die finanzielle Auswirkung der Gesetzesrevision betreffend die Schafversicherung ist unbedeutend. Nach unsern Schätzungen käme durch die Schaffung selbständiger, obligatorischer Schafversicherungskassen eine Zunahme des Versicherungsbestandes von höchstens 5000 bis 10 000 Schafen in Betracht, was dem Staat bei dem heutigen Kantonsbeitrag von 90 Rp. je versichertes Stück eine Mehrbelastung von höchstens Fr. 4500.— bis 9000.— ausmacht, so dass die Gesetzesrevision also auch vom rein finanziellen Standpunkt aus betrachtet verantwortet werden kann.

III.

Zwecks Schaffung selbständiger Schafversicherungskassen mit den gleichen Rechten wie die selbständigen Ziegenversicherungskassen unterliegen insbesondere die *Art. 14 und 15* des Gesetzes einer grundlegenden Aenderung. Sodann müssen alle Artikel, in denen von Rindvieh- und Ziegenversicherung die Rede ist, auch auf die Schafversicherung erweitert werden.

Der beiliegende Gesetzesentwurf sieht überdies die Revision weiterer Artikel des bisherigen Gesetzes vor, von denen wir die wichtigsten kurz behandeln wollen:

Art. 4 und der zweite Absatz des *Art. 25* werden gestrichen, da das Beschwerde- und Rekursrecht im neuen Gesetz unter *IV. Rechtsmittel* (Art. 26 und 27) neu geordnet, beziehungsweise in dem Sinne vereinfacht wird, dass gegen die durch den Kassenvorstand festgesetzte Schätzung und Entschädigung beim Regierungsstatthalter Beschwerde

geführt werden kann, ohne vorherige Behandlung des Streitfalles durch die Generalversammlung. Nach den bisherigen Vorschriften musste zur Behandlung solcher Fälle in der Regel eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. In der Praxis kann aber die Generalversammlung derartige Streitigkeiten nur in Ausnahmefällen zur Zufriedenheit des Vorstandes und des Beschwerdeführers beilegen. Oefters sind Fehlerscheide möglich, weil sich die Mitglieder bei der Behandlung solcher Fälle mehr durch persönliche als durch sachliche Motive leiten lassen. Ganz abgesehen davon bringt die neue Regelung eine Einsparung an Zeit und Geld, was sowohl im Interesse der Kasse, als auch ihrer Mitglieder liegt, weil ausserordentliche Generalversammlungen nur noch in ganz seltenen Ausnahmefällen nötig sein werden.

Art. 5, Schlußsatz. Auch diese Bestimmung fällt weg. Das Abstimmungsverfahren wird im neuen Gesetz in Art. 6 näher umschrieben, respektive dem Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 angepasst.

Art. 8 wird mit der Praxis der Tierseuchenkasse in Einklang gebracht (neuer Art. 9).

Art. 12. Die bisherige Bestimmung führte in steuerrechtlichen Belangen gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten, weil die Viehversicherungskassen nicht ausdrücklich als öffentlich-rechtliche Körperschaft bezeichnet sind. Ferner ist im jetzigen Gesetz die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder gänzlich ausgeschlossen, was jedoch mit der Praxis nicht übereinstimmt, weil die Mitglieder gemäss den statutarischen Vorschriften für allfällige Defizite und im Falle der Auflösung der Kasse für einen allfälligen Bilanzverlust anteilmässig, das heisst, im Verhältnis der Zahl ihrer versicherten Tiere, aufzukommen haben.

In *Art. 18* wird der Begriff des Handelsviehs, das von der Versicherung ausgeschlossen ist, näher umschrieben. Die neue Fassung entspricht ebenfalls der bisherigen Praxis des Regierungsrates in sachbezüglichen Rekursfällen.

Das Stellvieh soll nach wie vor am ordentlichen Wohnort des Besitzers versichert bleiben, mit Ausnahme der männlichen Zuchttiere der Zuchtgenossenschaften, die nach der neuen Zusatzbestimmung grundsätzlich bei der für den Standort des Tieres zuständigen Kasse versichert werden sollen. Damit wird nicht nur dem Begehren der Zuchtgenossenschaften, sondern auch den praktischen Verhältnissen Rechnung getragen. (Neues Gesetz Art. 19.)

Art. 20. Nach dem bisherigen Wortlaut ist den Mitgliedern der nach Massgabe des Viehversicherungsgesetzes gegründeten Kasse die zusätzliche Versicherung hochwertiger Zuchttiere bei einer privaten Versicherungsanstalt nicht möglich. Obwohl die Doppel- und Ueberversicherung grundsätzlich verboten ist, wird nach der neuen Fassung dieser Bestimmung die *zusätzliche Versicherung für die Differenz zwischen der in der örtlichen Kasse zulässigen, maximalen Schatzungssumme und dem wirklichen Verkehrswert der betreffenden Tiere gestattet*. Dadurch soll einem berechtigten Begehren aus Züchterkreisen entsprochen werden. (Neues Gesetz Art. 21.)

In *Art. 25* werden die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen und ihre Organe der Aufsicht und Kontrolle der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Der Gesetzesentwurf (Art. 28) sieht nun eine Erweiterung dieser Bestimmung vor, indem die wichtigsten Befugnisse der Aufsichtsbehörde näher umschrieben werden. Dadurch wird die vielfach irrige Auffassung, wonach die Aufsichtsbehörde zur Auskunftserteilung und Beratung wohl verpflichtet, zur Verfügung von Sanktionen jedoch nicht berechtigt sei, beseitigt.

Art. 26. In der neuen Fassung (Art. 29) werden die *genwärtig geltenden* Kantonsbeiträge an die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherung sowie der Zuschlag für die Rindviehversicherungskassen der Gebirgsgegenden gesetzlich verankert.

Sodann wird der Abschnitt 4

«*Sofern der Bund Beiträge an die Pferdeversicherungsgenossenschaften ausrichtet, ist der Grosse Rat ebenfalls ermächtigt, Beiträge bis zu gleicher Höhe zu beschliessen*»

gestrichen, weil die bestehenden Pferdeversicherungsgenossenschaften über so grosse Reserven verfügen, dass eine staatliche Unterstützung wohl kaum in Frage kommen wird. Sollte aber der Bund wider Erwarten einmal Beiträge an die Pferdeversicherung ausrichten, so wird der Grosse Rat auch ohne gesetzliche Bestimmung in der Lage sein, Kantonsbeiträge auf dem Dekretswege zu beschliessen.

Die Streichung dieser Bestimmung ist aber auch deshalb zu empfehlen, weil sie sogar private Tierversicherungsgesellschaften veranlasste, Staatsbeiträge zu verlangen und neuerdings ein ähnliches Begehren seitens der Schweineversicherungsgenossenschaft des Amtsbezirkes Interlaken und anderer Aemter gestellt wurde. Das diesbezügliche Gesuch vom 16. April 1946, in welchem die Ausrichtung eines Gründungsbeitrages sowie jährliche Beiträge je versichertes Schwein verlangt wurden, musste abgelehnt werden, weil

- a) der Bund für die Schweineversicherung keine Beiträge leistet, wie dies für die staatliche Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherung der Fall ist und
- b) weder die genossenschaftliche Pferdeversicherung, noch die genossenschaftliche Versicherung anderer Tierarten vom Staate Subsidien erhalten.

Im alten Gesetz über die Viehversicherung vom 17. Mai 1903 war die Schweineversicherung vorgesehen. Da sich aber die Versicherung von Schweinen auf erwähnter Grundlage als nicht zweckmässig erwies und da, wo sie eingeführt wurde, wegen Lebensunfähigkeit wieder einging, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der fakultativ-obligatorischen Schweineversicherung im neuen Gesetz vom 14. Mai 1922 ausgeschaltet. Wir sind der Auffassung, dass dies bei der Kurzlebigkeit der zur Schlachtung bestimmten Schweine — diese machen mindestens 90 % des gesamten schweizerischen Schweinebestandes aus — absolut richtig war. Deshalb müssen wir es ablehnen, im neuen Gesetz für die Schweine eine ähnliche Regelung einzuführen, wie sie nun für die Schafe getroffen werden soll.

Nebst der Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen zur Gründung selbständiger Schafversicherungskassen handelt es sich durchwegs um die Anpassung der bisherigen Gesetzesvorschriften an die veränderten Verhältnisse.

Man mag uns vielleicht vorwerfen, dass der Gesetzesentwurf etwas zu ausführlich sei und gewisse Bestimmungen enthalte, die in die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates gehörten. Wir legen aber Wert darauf, dem Volk ein Gesetz zur Abstimmung zu unterbreiten, in welchem das Wesen der Viehversicherung möglichst genau umschrieben ist und das bei praktischer Anwendung

seiner Bestimmungen in allen Belangen seine ihm zufallenden Aufgaben erfüllt.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb den beiliegenden Gesetzesentwurf zur Beratung und Weiterleitung an den Grossen Rat.

Bern, den 18. Oktober 1946.

*Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern:*

H. Stähli.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28. und 29. April 1947.

Gesetz

über

die Viehversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

zum Zwecke der Durchführung und Förderung
der Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherung nach
dem Grundsatz der Gegenseitigkeit,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gründung und Organisation der Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen.

Art. 1. Sofern 10 Rindviehbesitzer in einer
Einwohnergemeinde beim Gemeinderat schriftlich
die Gründung einer Viehversicherungskasse ver-
langen, hat der Gemeinderat

- a) ein Verzeichnis aller Rindviehbesitzer in der
Gemeinde aufzunehmen (mit Ausschluss der
berufsmässigen Viehhändler ohne land- oder
alpwirtschaftlichen Betrieb);
- b) diese Viehbesitzer brieflich oder durch öffent-
liche Ausschreibung mindestens 7 Tage zum
voraus unter genauer Angabe von Ort, Zeit
und Gegenstand der Beratung und Beschluss-
fassung zu einer Versammlung einzuladen.

In den Gemeinden mit weniger als 20 Rindvieh-
besitzern kann das Verlangen nach Gründung einer
Viehversicherungskasse von der Hälfte der Rind-
viehbesitzer gestellt werden.

Art. 2. Der Gemeinderatspräsident eröffnet und
leitet die Versammlung; der Gemeindeschreiber
führt das Protokoll.

Art. 3. Wenn an dieser Versammlung mehr als
die Hälfte der im Verzeichnis aufgeführten Rind-
viehbesitzer für die Gründung einer Rindvieh-
versicherungskasse stimmt, so ist dieser Beschluss
für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde ver-
bindlich.

Art. 4. Hat sich die erforderliche Mehrheit für
die Gründung einer Rindviehversicherungskasse
ausgesprochen, so bestellt die Versammlung eine

Kommission zur Ausarbeitung der Statuten. Diese Kommission hat innert 6 Wochen eine neue Versammlung der Rindviehbesitzer einzuberufen und dieser den Statutenentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 5. Die Rindviehversicherungskasse verwaltet sich selbst. Ihr oberstes Organ ist die Generalversammlung der Mitglieder. Diese wählt:

- a) den Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, den Schätzern und allfälligen Beisitzern;
- b) die Schatzungskommission, bestehend aus den Schätzern und deren Stellvertretern;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die Aemter des Sekretärs und des Kassiers können der gleichen Person übertragen werden.

Die Bestimmungen der Art. 1—5 haben auch Geltung für die Gründung und Organisation selbständiger Ziegen- und selbständiger Schafversicherungskassen.

Art. 6. Für die rechtsgültige Beschlussfassung in der Generalversammlung ist mit Ausnahme der in Art. 20 und 32 vorgesehenen Spezialfälle das absolute Mehr der Stimmenden nötig.

Für die Wahlen und die Wahlart machen die Vorschriften der Statuten Regel.

Art. 7. Der Viehinspektor ist von Amtes wegen Sekretär der Rindviehversicherungskasse. Er braucht nicht Viehbesitzer zu sein. Besteht ein Versicherungskreis aus mehreren Viehinspektionskreisen, so ernennt die Generalversammlung der Viehversicherungskasse einen der Viehinspektoren zum Sekretär. Die übrigen Viehinspektoren sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Die Bestimmungen in Abs. 1 finden für die Ziegen- und Schafversicherungskassen keine Anwendung.

Die Viehinspektoren und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Rindviehversicherungskasse durch den Regierungsstatthalter ernannt.

Art. 8. Die Viehinspektoren und deren Stellvertreter sind durch den Regierungsstatthalter zu beedigen.

Art. 9. Die Kosten der für die Tierseuchenkasse in Frage kommenden Schätzungen einzelner Tiere sind von der Rindviehversicherungskasse nach Massgabe ihres Tarifes zu übernehmen. Wo keine Rindviehversicherungskasse besteht, gehen die Kosten zu Lasten des Besitzers.

Die Kosten für die Einschätzung ganzer Tierbestände bei Seuchenzügen durch besondere Schatzungskommissionen übernimmt die Tierseuchenkasse.

Art. 10. Jeder versicherte Viehbesitzer ist gehalten, ein ihm übertragenes Amt, mit Ausnahme desjenigen des Sekretärs der Rindviehversicherungskasse und Viehinspektors, für die Dauer einer Amtsperiode zu übernehmen.

Art. 11. Die Landwirtschaftsdirektion stellt Normalstatuten auf, die den Versicherungskassen als Grundlage für ihre, den örtlichen Verhältnissen anzupassenden Statuten dienen. Letztere sowie allfällig notwendig werdende Abänderungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 12. Die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und erhalten das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung in das Handelsregister mit der Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat.

Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr eigenes Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf die Leistung von Nachschüssen, die jedoch nur zur Deckung von Bilanzverlusten dienen dürfen. Der Nachschuss, welcher von jedem Mitglied anteilmässig zu leisten ist, wird auf Grund der Prämienzahlung nach der Stückzahl der versicherten Tiere oder nach der Schätzungssumme derselben ermittelt.

Art. 13. Gemeinden, die einen zu kleinen Rindvieh-, Ziegen- oder Schafbestand haben, um eine eigene Kasse zu gründen, können auf Ansuchen hin durch Beschluss des Regierungsrates mit anderen, angrenzenden Gemeinden zu einem Versicherungskreis vereinigt werden.

Ausgedehnte Gemeinden mit grossem Viehbestand können vom Regierungsrat in mehrere Versicherungskreise geteilt werden.

Art. 14. In die Rindviehversicherungskasse können auch Ziegen und Schafe des betreffenden Versicherungskreises aufgenommen werden, sofern die Einführung der obligatorischen Ziegen-, beziehungsweise Schafversicherung nicht möglich ist.

Ebenso können die selbständigen Ziegenversicherungskassen auch Schafe des Versicherungskreises aufnehmen.

Im gleichen Sinne ist den selbständigen Schafversicherungskassen die Aufnahme von Ziegen gestattet.

Für einen derartigen Beschluss der Generalversammlung ist das absolute Mehr der Stimmenden erforderlich.

Die bei einer Rindviehversicherungskasse angeschlossenen Ziegen- oder Schafbesitzer haben in der Generalversammlung nur Stimme in Angelegenheiten, die ihre Versicherung betreffen. Es ist ihnen im Vorstand der Kasse eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Bei einer gemischten selbständigen Ziegen- oder Schafversicherungskasse sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

Der Beschluss der Generalversammlung einer Kasse über die Angliederung der Ziegen- oder Schafversicherung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 15. Den im Sinne von Art. 14 bei einer Kasse angegliederten Ziegen- oder Schafbesitzern steht es frei, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine selbständige, obligatorische Ziegen- oder Schafversicherungskasse zu gründen.

In solchem Falle kann der Austritt aus der Anschlusskasse nur auf den 1. Juni oder 1. Dezember erfolgen.

Die Organe der Anschlusskasse haben einen allfälligen Vermögensanteil der austretenden Mitglieder auf den Tag des Austrittes festzustellen und diesen der neugegründeten Ziegen- oder Schafversicherungskasse zu überweisen.

Kann sich die Anschlusskasse mit der neu gegründeten Ziegen- oder Schafversicherungskasse über die Höhe des Vermögensanteils nicht einigen, so hat darüber ein dreigliedriges Schiedsgericht zu entscheiden. Jede Partei ernennt ein Mitglied; als drittes Mitglied und zugleich als Obmann amtet der Kantonstierarzt.

Die Kosten des Verfahrens sind von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu übernehmen.

II. Versicherungspflicht; Ausschluss von der Versicherung.

Art. 16. Sobald die Rindvieh- oder Ziegen- oder Schafversicherungskasse beschlossen ist, umfasst sie alle versicherungsfähigen, im Versicherungskreis bleibend eingestellten Tiere der betreffenden Gattung.

Art. 17. Krankes und krankheitsverdächtiges Vieh, sowie Jungvieh unter 2 Monaten, ist von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen.

Art. 18. Handelsvieh darf nicht in die Versicherung aufgenommen werden.

Als Handelsvieh gilt das Vieh von berufsmässigen Gross- und Kleinviehhändlern, die keine Land- oder Alpwirtschaft betreiben, sowie das nicht dem eigenen Betrieb dienende Vieh von Landwirten und Züchtern mit Viehhandelspatent. Die Inhaber des Viehhandelspatentes mit eigener Land- oder Alpwirtschaft sind mit soviel Stück versicherungspflichtig, als auf ihrem Betrieb ordentlicherweise gehalten werden können.

Art. 19. Das Stellvieh bleibt am ordentlichen Wohnort des Besitzers versichert, ausgenommen männliche Zuchttiere von Zuchtgenossenschaften, die grundsätzlich bei der für den Standort des Tieres zuständigen Kasse zu versichern sind.

Erstreckt sich eine Zuchtgenossenschaft über das Tätigkeitsgebiet mehrerer Versicherungskassen, so steht es diesen frei, in gegenseitigem Einvernehmen das Risiko für solche Tiere unter sich verhältnismässig aufzuteilen.

Art. 20. Durch Beschluss der Generalversammlung können einzelne Mitglieder von der Versicherung vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden, wenn die wirksame Ueberwachung der versicherten Tiere nicht möglich ist, oder wenn wegen schlechter Behandlung und Haltung der Tiere eine besonders hohe Verlustgefahr besteht.

Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21. Die Doppel- und Ueberversicherung ist grundsätzlich verboten.

Dagegen ist eine Zusatzversicherung für hochwertige Zuchttiere bei einer privaten Versicherungs-

anstalt für die Differenz zwischen der in der örtlichen Kasse zulässigen, maximalen Schätzungssumme und dem wirklichen Verkehrswert der betreffenden Tiere gestattet.

Das Risiko des Brandschadens und des Blitzschlages ist von der Versicherung ausgeschlossen.

III. Einschätzung, Beiträge und Schadenvergütung.

Art. 22. Die Beiträge der Versicherten werden nach Ermessen der Generalversammlung entweder nach der Stückzahl oder nach dem Schätzungswerte der versicherten Tiere entrichtet.

Art. 23. Die Versicherungskasse leistet nach Massgabe der Statuten den Viehbesitzern Ersatz für den Schaden, welchen sie durch Krankheit oder Unfall von versicherten Tieren in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Schlachtung erleiden. Für blosser Wertverminderung der Tiere sind die Versicherungskassen nicht entschädigungspflichtig.

Viehverluste, entstanden infolge nachweisbaren Verschuldens der Besitzer, werden nicht oder nur in herabgesetztem Masse entschädigt.

Bei freihändigem Verkauf oder Tausch eines versicherten Tieres an Nichtmitglieder der betreffenden Kasse erlischt grundsätzlich ihre Entschädigungspflicht. Es ist jedoch den Versicherungskassen freigestellt, die Hälfte der statutengemässen Entschädigung auszurichten, wenn ein Tier wegen einer beim Kaufabschluss nachweisbar vorhanden aber verborgen gewesenen Krankheit vom Verkäufer im Sinne des Währschaftsrechtes innert 10 Tagen zurückgenommen und geschlachtet werden muss.

Bei Wegzug aus dem Versicherungskreis erlischt die Versicherung nach 10 Tagen.

Art. 24. Für Schadenfälle im Sinne von Art. 140 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen darf keine Entschädigung ausgerichtet werden. Solche Fälle werden nach Massgabe des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 entschädigt.

Ebenso besteht keine Entschädigungspflicht für den Schaden für den ein Dritter haftbar ist und dafür aufkommt. Die Mitglieder der Kasse sind verpflichtet, derartige Schadenersatzansprüche, auf Aufforderung der Kasse hin, gerichtlich geltend zu machen.

Art. 25. Die nähern Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt III sind in die Statuten aufzunehmen. Insbesondere sind Vorschriften aufzustellen über:

- a) die untere und obere Altersgrenze der zu versichernden Tiere;
- b) das Einschätzungsverfahren;
- c) die Abschätzung der wegen Krankheit oder Unfall abzuschlachtenden oder umgestandenen Tiere;
- d) die Verwertung der Tiere; sie sind, wenn immer möglich, im Versicherungskreise selbst zu verwerten;

- e) die Schadenvergütung;
- f) die Beitragsleistung der Versicherten zur Deckung der Schäden;
- g) die Errichtung und Aeufnung eines Betriebsfonds;
- h) andere Rechte und Pflichten der Versicherten;
- i) Bussandrohungen.

IV. Rechtsmittel.

Art. 26. Gegen die Schatzung und die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorstand der Kasse kann innerhalb 14 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

Ueber die Versicherungs- und Beitragspflicht entscheidet im Streitfalle auf Klage des Kassenvorstandes der Regierungsstatthalter.

Gegen dessen Entscheid ist in beiden Fällen die Weiterziehung an den Regierungsrat zulässig.

Art. 27. Rekurse gegen Beschlüsse der Gründungs- und Generalversammlung werden behandelt wie Gemeindebeschwerden.

V. Aufsicht und Beitragsleistung des Staates.

Art. 28. Die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen und ihre Organe stehen unter der Aufsicht und Kontrolle der Landwirtschaftsdirektion.

Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt:

- a) Massnahmen zu treffen, wenn Unregelmässigkeiten in der Geschäfts-, Kassa- und Rechnungsführung festgestellt werden, wenn die Rechnungsstellung versäumt wird, wenn die Finanzlage der Kasse gefährdet ist, wenn die Mitglieder der Kasse einer zu grossen Belastung ausgesetzt sind;
- b) die Ausrichtung der Kantons- und Bundesbeiträge zu verweigern, wenn die Kasse den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zuwiderhandelt oder sich den von der Aufsichtsbehörde oder vom Regierungsrat verfügten Massnahmen widersetzt;
- c) dem Regierungsrat zu beantragen, unfähige oder pflichtvergessene Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen einzustellen und von der Generalversammlung die erforderliche Ersatzwahl zu verlangen.

Art. 29. An die Versicherungskassen leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.50 für jedes versicherte Stück Rindvieh, von 90 Rp. für jede Ziege und von 90 Rp. für jedes Schaf.

Für Rindviehversicherungskassen der Gebirgsgegenden kann überdies ein Zuschuss bis zu 75 Rp. für jedes Stück Rindvieh ausgerichtet werden.

Falls der Bund die Beiträge neu bestimmt, ist der Grosse Rat ermächtigt, die Beiträge des Kantons den Bundesbeiträgen anzupassen.

Der Staatsbeitrag wird gestützt auf eine alljährlich stattfindende Zählung der versicherten Tiere ausgerichtet.

Die im Laufe des Versicherungsjahres aufgenommenen Tiere sind beitragsberechtigt, sofern der Bund für diese Tiere den Beitrag ebenfalls ausrichtet.

Art. 30. Zur Ausrichtung der Beiträge verwendet der Staat die Zinsen aus dem bisher angesammelten Viehversicherungsfonds.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Uebereinkunft über den Viehhandel zu beschliessen.

Die Einnahmen aus den Viehhandelsgebühren werden zur Leistung der gesetzlichen Beiträge des Staates an die Viehversicherung verwendet. Erforderliche weitere Zuschüsse fallen zu Lasten der Staatskasse.

Ausserdem wendet der Staat den Versicherungskassen auch den Bundesbeitrag zu.

VI. Rechnungswesen.

Art. 31. Die Einnahmen der Versicherungskassen sind:

- a) die Beiträge der Versicherten;
- b) die Zinsen des Vermögens;
- c) der Staatsbeitrag;
- d) der Bundesbeitrag;
- e) allfällige Beiträge der Gemeinden sowie Schenkungen;
- f) die Zuschüsse aus den Betriebsfonds der Kassen.

Das Rechnungsjahr schliesst für die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen mit dem 30. November ab.

Die Rechnung ist der Generalversammlung zur Beratung vorzulegen und von ihr zu genehmigen. Nachher ist sie in zwei Exemplaren mit sämtlichen Unterlagen bis spätestens zum 31. Dezember der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzusenden.

Die Buchführung und das Rechnungswesen sollen für die Kassen gleicher Art einheitlich sein.

Der Kassier hat eine Kautionsleistung zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Das den Kassen zur Verfügung stehende Kapital darf seinem Zwecke in keiner Weise entfremdet werden. Namhafte Beträge sind in Bankinstituten oder sonstwie mündelsicher anzulegen.

Das Vermögen und das Einkommen aus Kapitalien der auf Grundlage dieses Gesetzes gegründeten beziehungsweise unterstützten Versicherungskassen sind nach Massgabe des Steuergesetzes von der Steuerpflicht befreit.

VII. Auflösung und Liquidation.

Art. 32. Zur Auflösung einer Rindvieh-, Ziegen- oder Schafversicherungskasse ist nur die Generalversammlung zuständig, wobei es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder bedarf.

Die Rindvieh-, Ziegen- oder Schafversicherungskassen, welche die Versicherung anderer Tiergattungen beschlossen haben, können diese auf Schluss eines Rechnungsjahres durch Mehrheits-

beschluss der Generalversammlung wieder aufheben.

Solche Anträge müssen auf der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung aufgeführt sein.

Das bei der Auflösung der Kasse vorhandene Vermögen ist bei der Hypothekarkasse zinstragend anzulegen.

Wird innerhalb 10 Jahren, vom Auflösungsbeschluss an gerechnet, im betreffenden Versicherungskreise eine neue obligatorische Versicherungskasse mit ähnlichem Zwecke gegründet, so fällt dieser das hinterlegte Vermögen nebst Zinsen zwecks Bildung eines Betriebsfonds zu.

Wenn innerhalb 10 Jahren keine solche Kasse gegründet wird, so fällt das Vermögen dem kantonalen Viehversicherungsfonds zu.

VIII. Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 33. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften.

Art. 34. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft.

Art. 35. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben: Das Gesetz betreffend die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 sowie die zudienende Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 26. April 1927.

Bern, den 5. November 1946/29. April 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 28. April 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Hachen.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 19. Februar 1947.

Gesetz

über den

**Beitritt des Kantons Bern zu einem
Konkordat betreffend allfällige Rückerstat-
tung von Armenunterstützungen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***Art. 1.**

Der Kanton Bern tritt dem in Art. 2 wieder-
gegebenen Konkordat betreffend allfällige Rück-
erstattung von Armenunterstützungen bei.

Art. 2.

Das Konkordat hat folgenden Wortlaut:

*Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstrek-
kung von Ansprüchen auf Rückerstattung von
Armenunterstützungen.*

Im Bestreben, die in Art. 61 der Bundesverfas-
sung für Zivilurteile und im Konkordat vom 18.
Februar 1911 für bestimmte öffentlichrechtliche
Ansprüche vorgesehene interkantonale Rechtshilfe
auf Ansprüche auf Rückerstattung von Armenun-
terstützungen auszudehnen, schliessen die beitre-
tenden Kantone folgendes Konkordat ab:

Art. 1. Die Konkordatskantone leisten sich ge-
genseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung von An-
sprüchen des Staates, der Gemeinden und der
ihnen gleichgestellten öffentlichen Korporationen
auf Rückerstattung geleisteter Armenunterstützun-
gen.

Art. 2. Bezüglich der Voraussetzungen, der Art
und des Verfahrens der Rechtshilfe, sowie der
Rechtswirksamkeit dieses Konkordates für die bei-
und zurücktretenden Kantone sind die Art. 2 bis
7 des Konkordates vom 18. Februar 1911 be-
treffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe
zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche,

gegebenenfalls die Bestimmungen eines an dessen Stelle tretenden Konkordates anwendbar.

Art. 3. Sobald dem gegenwärtigen Konkordat und demjenigen vom 18. Februar 1911 die nämlichen Kantone angehören, fällt das erstere dahin und gilt Art. 1 des Konkordates vom 18. Februar 1911 als durch folgende Ziffer ergänzt:

«6. Rückerstattung von Armenunterstützungen.»

Art. 3.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, namens des Kantons Bern allfälligen Abänderungen und Ergänzungen dieses Konkordats, sowie des Rechtshilfekondats von 1911 zuzustimmen.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordats für den Kanton Bern wird durch den Bundesrat bestimmt.

Bern, den 19. Februar 1947.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

S. Michel.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates für die zweite Lesung
vom 15. April 1947.

Gesetz

über den

**Beitritt des Kantons Bern zu einem
Konkordat betreffend allfällige Rückerstat-
tung von Armenunterstützungen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Kanton Bern tritt dem in Art. 2 wieder-
gegebenen Konkordat betreffend allfällige Rück-
erstattung von Armenunterstützungen bei.

Art. 2.

Das Konkordat hat folgenden Wortlaut:

*Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstrek-
kung von Ansprüchen auf Rückerstattung von
Armenunterstützungen. (Vom 18. Februar 1947.)*

Im Bestreben, die in Art. 61 der Bundesver-
fassung für Zivilurteile und im Konkordat vom
23. August 1912 für bestimmte öffentlichrechtliche
Ansprüche vorgesehene interkantonale Rechtshilfe
auf Ansprüche auf Rückerstattung von Armen-
unterstützungen auszudehnen, schliessen die bei-
tretenden Kantone folgendes Konkordat ab:

Art. 1. Die Konkordatskantone leisten sich ge-
genseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung von An-
sprüchen des Staates, der Gemeinden und der
ihnen gleichgestellten öffentlichen Korporationen
auf Rückerstattung geleisteter Armenunterstützun-
gen.

Art. 2. Bezüglich der Voraussetzungen, der Art
und des Verfahrens der Rechtshilfe, sowie der
Rechtswirksamkeit dieses Konkordates für die bei-
und zurücktretenden Kantone sind die Art. 2 bis 7
des Konkordates vom 23. August 1912 betreffend
die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Voll-
streckung öffentlichrechtlicher Ansprüche, ge-

gebenenfalls die Bestimmungen eines an dessen Stelle tretenden Konkordates anwendbar.

Art. 3. Sobald dem gegenwärtigen Konkordat und demjenigen vom 23. August 1912 die nämlichen Kantone angehören, fällt das erstere dahin und gilt Art. 1 des Konkordates vom 23. August 1912 als durch folgende Ziffer ergänzt:

«6. Rückerstattung von Armenunterstützungen.»

Art. 3.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, namens des Kantons Bern allfälligen Abänderungen und Ergänzungen dieses Konkordats, sowie des Rechtshilfekondats von 1912 zuzustimmen.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordats für den Kanton Bern wird durch den Bundesrat bestimmt.

Bern, den 15. April 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten.

(März 1947.)

I.

Die Kindergärten im Kanton Bern bieten hinsichtlich ihrer Träger oder Eigentümer, ihrer Unterkunft und Ausstattung und der Ausbildung und Belohnung der Kindergärtnerinnen ein sehr buntes Bild. Die grosse Mehrzahl der rund 170 Kindergärten wird von Kindergartenvereinen unterhalten und von den Gemeinden mehr oder weniger, da und dort auch gar nicht unterstützt. Gemeindekindergärten gibt es etwas über 20.

Die Stadt Bern und die Neue Mädchenschule in Bern bilden an Seminarabteilungen in zweijährigen Kursen Kindergärtnerinnen aus, die vom Staat geprüft und diplomiert werden. Daneben werden noch kurzfristige private Kurse abgehalten. Viele Kindergärten werden heute noch von Leiterinnen geführt, die einen Kurs von nur wenigen Monaten besucht haben. Im Jura besteht heute überhaupt noch keine Gelegenheit, Kindergärtnerinnen auszubilden. Die Frage, wie diesem Mangel abgeholfen werden kann, wird gegenwärtig geprüft.

Die Besoldungen der Kindergärtnerinnen schwanken ungefähr zwischen Fr. 1500.— und Fr. 5000.— jährlich.

Das ist in kurzen Zügen *der Stand der Kindergärten im Kanton Bern.*

II.

Die *Bedeutung der Kindergärten* für die Erziehung der vorschulpflichtigen Jugend wird von immer weiteren Kreisen erfasst. Der Staat war an den Kindergärten bis vor wenigen Jahren finanziell unbeteiligt. Im Jahre 1931 wurde vom Grossen

Rat eine von Dr. Bärtschi in Bern gestellte Motion, welche die staatliche Unterstützung der Kindergärten verlangte, mit grossem Mehr angenommen. Wegen der Krise der Dreissigerjahre wurde der Motion jedoch keine Folge gegeben, bis der Grosse Rat im Jahre 1943 einem Postulat von Dr. Bärtschi, die Angelegenheit der Kindergärten nunmehr aufzugreifen, mit grosser Mehrheit zustimmte. Es wurden nun zunächst mit einer Kreditsumme von Fr. 30 000.— an die vielerorts mehr als bescheidenen Besoldungen der Kindergärtnerinnen Zuschüsse ausgerichtet. Der Regierungsrat verhielt sich dem Kreditbegehren gegenüber ablehnend und wehrte sich auch gegen die Erhöhung des Kredites auf Fr. 50 000.— und für das Jahr 1946 auf Fr. 75 000.—. Die Erhöhungen fanden jedoch immer warme Befürworter im Grossen Rat und wurden stets mit erdrückender Mehrheit beschlossen.

Die Zuschüsse an Besoldungen wurden je nach der Ausbildung der Kindergärtnerinnen abgestuft und betragen im Jahr 1946 in drei Kategorien Fr. 620.—, Fr. 310 und Fr. 155.—. Eine Verordnung des Regierungsrates vom 9. Oktober 1945 setzte das Nähere fest und führte einige Bedingungen an, die an die Unterstützung geknüpft wurden.

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. September 1946 hat in Art. 13, Abs. 2, die Grundlage für eine weitergehende staatliche Unterstützung der Kindergärten geschaffen. Es beschränkt die Beiträge nicht wie die Verordnung des Regierungsrates nur auf die Besoldungen. Es erlaubt ganz allgemein Beiträge an die Kindergärten und nennt dann speziell solche an die Versicherung der Kindergärtnerinnen. Die Entwicklung scheint dahin gehen zu wollen,

dass man die Kindergärten einigermassen in den gesamten Schulorganismus einbauen will.

Der Grosse Rat hat sich demnach zu den Kindergärten durchaus positiv eingestellt, was namentlich auch in der Vorberatung des Lehrerbeseoldungsgesetzes vom 22. September 1946 zum Ausdruck gekommen ist. Mit der Zustimmung zum vorliegenden Dekretsentwurf zieht der Grosse Rat also nur die Konsequenzen aus seiner eigenen, bisher wiederholt eingenommenen Haltung.

Der Staat wird vorerst in seinem Bestreben, den Kindergärtnerinnen zu einer anständigen Besoldung zu verhelfen, noch weiter gehen müssen als bisher. Sodann wird er nicht umhin können, an den Neubau von Kindergärten und an wesentliche bauliche Umänderungen die nämlichen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge auszurichten, die für die Primarschule und die Mittelschule festgesetzt sind.

III.

Wir schlagen vor, den *Staatsanteil an den Besoldungen* auf Fr. 1000.— zu erhöhen und dazu, wie bei den Arbeitslehrerinnen noch 4 Alterszulagen von je Fr. 50.— auszurichten (§ 2), aber daran die Bedingung zu knüpfen, dass der Eigentümer eines Kindergartens der Kindergärtnerin wenigstens Fr. 2500.— bezahlt (§ 8). Wir wissen, dass mancher Eigentümer Mühe haben wird, diese Summe aufzubringen. Eine Besoldung von minimal Fr. 3500.—, das sind nicht einmal Fr. 300.— im Monat, ist aber für eine gut ausgebildete Kindergärtnerin immer noch sehr bescheiden. Der Staat will wesentliches an die Besoldungen beitragen, aber er muss vom Eigentümer verlangen, dass er die Kindergärtnerin finanziell so stellt, dass sie dabei leben kann. Es ist zu hoffen, dass immer mehr Gemeinden sich der privaten Kindergärten annehmen und sie übernehmen oder unterstützen, dass sie ihre Aufgabe erfüllen können, ohne beständig durch finanzielle Schwierigkeiten gehemmt zu sein.

Es geht nun aber nicht an, allen Kindergärtnerinnen ohne Rücksicht auf das Mass ihrer Ausbildung den gleich hohen Staatsbeitrag auszurichten. Der staatliche bernische Ausweis muss geschützt werden, wenn das Ziel, nur gut ausgebildete Kindergärtnerinnen zu beschäftigen, erreicht werden soll. Wir setzen den Beitrag an die nicht voll ausgebildeten Kindergärtnerinnen auf höchstens Fr. 500.— fest. Von einer Abstufung dieses Beitrages möchten wir absehen, da sich gezeigt hat, dass es bei der grossen Mannigfaltigkeit der Ausbildung unmöglich ist, genaue Maßstäbe zu finden.

Um es zu erschweren, dass auch in Zukunft immer wieder ungenügend ausgebildete Kindergärtnerinnen ins Amt treten, haben wir die Bestimmung der Verordnung des Regierungsrates ins Dekret aufgenommen, wonach Kindergärtnerinnen, die seit 1. Juli 1945 ohne bernisches staatliches Diplom oder einen von der Erziehungsdirektion anerkannten andern Ausweis einen Kindergarten leiten, in der Regel keinen Beitrag erhalten sollen.

Es kann Ausnahmen geben, wo eine Kindergärtnerin auch ohne den vorgeschriebenen Ausweis ihrer Aufgabe voll gewachsen ist. Wir müssen namentlich auch den Jura im Auge behalten, wo, wie gesagt, bis heute kein Institut besteht, an welchem Kindergärtnerinnen ausgebildet werden.

Die Bestimmung über den Anteil des Staates an den Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen (§ 5) entspricht der für die öffentlichen Schulen festgesetzten Ordnung.

IV.

Die *finanzielle Auswirkung* des Dekretes für den Staat kann wie folgt abgeschätzt werden:

Von den rund 170 Kindergärtnerinnen haben rund 100 Anspruch	Fr.	
auf eine Zulage von Fr. 1000.—	=	100 000.—
Auf Fr. 500.— haben rund 50 Anspruch	=	25 000.—
Alterszulagen	=	20 000.—
Vertretungen	=	2 000.—
	Total	<u>147 000.—</u>

1946 = Fr. 75 000.—.

Die Alterszulagen und der Betrag für die Vertretungen wurden an den entsprechenden Ausgaben des Staates für die Arbeitslehrerinnen abgeschätzt.

Neubau und Umbauten von Kindergärten kommen, abgesehen von der Stadt Bern, gegenwärtig selten vor.

Der ordentliche Staatsbeitrag von 5 bis 10 % der Kosten wird auch nicht stark anregend wirken. Ausserordentliche Beiträge werden nur an Kindergärten in dürftigen Verhältnissen ausgerichtet. So ist nicht anzunehmen, dass die heute festgesetzten staatlichen Kredite für Schulhausbauten durch Beiträge an die Kindergärten wesentlich beansprucht werden. Zahlenmässig lässt sich die Entwicklung allerdings nicht abschätzen.

* * *

Die Kindergärten sind aus einem dringenden Bedürfnis entstanden. Sie erfüllen eine notwendige Erziehungsaufgabe. Private Initiative und viel Opferwilligkeit haben sie gegründet, können sie aber vielerorts nur notdürftig erhalten. Es ist Pflicht des Staates, helfend und anregend mitzumachen. Nachdem er sich in den letzten Jahren mit bescheidenen Beiträgen eingeschaltet hat, will ihm das vorliegende Dekret eine noch wirksamere Mitarbeit ermöglichen.

Wir ersuchen den Regierungsrat, dem Dekretsentwurf zuzustimmen und ihn in empfehlendem Sinne dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Bern, den 8. März 1947.

Der Erziehungsdirektor:
Feldmann.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 25. März/25. April und 18. April 1947.

Dekret

über die

finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 13, Abs. 2, des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet Beiträge aus

- a) an die Besoldung der Kindergärtnerinnen,
- b) an die Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen,
- c) an den Bau von Kindergartengebäuden und wesentliche Umbauten von solchen,
- d) an die Ausrüstung von Kindergärten in dürftigen Verhältnissen mit Schulmobiliar,
- e) an die Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der Lehrerversicherungskasse.

§ 2. Der Zuschuss des Staates an die Besoldung der Kindergärtnerinnen beträgt jährlich Fr. 1000.—. Dazu kommen vom 4. Dienstjahr an 4 Alterszulagen von Fr. 50. — nach je 3 Dienstjahren.

Diese Beiträge werden nur an Kindergärtnerinnen ausgerichtet, die sich über eine genügende Vorbildung ausweisen können. Massgebend ist das Diplom der bernischen Erziehungsdirektion für Kindergärtnerinnen.

Ueber die Anerkennung eines andern Ausweises entscheidet die Erziehungsdirektion.

Kindergärtnerinnen, die nicht im Besitz des bernischen Diploms oder eines anerkannten andern Ausweises sind, erhalten einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 500.—, sofern sie vor dem 1. Juli 1945 ins Amt getreten sind. Solche, die seither, ohne einen vollwertigen Ausweis zu besitzen, ihr Amt übernommen haben, erhalten in der Regel keinen Staatsbeitrag.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 hienach.

§ 3. Bei der Berechnung der Alterszulagen werden die bisherigen Dienstjahre angerechnet.

§ 4. Mit Gemeinden, welche die Kindergärtnerinnen in ihre Besoldungsordnung einbezogen haben, kann die Erziehungsdirektion über die Verwendung der staatlichen Zulagen eine besondere Abmachung treffen.

§ 5. An den Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen beteiligt sich der Staat mit der Hälfte.

§ 6. Bei Neu- und Umbauten sind Pläne und Kostenvoranschlag vor der Ausführung der Erziehungsdirektion zur Genehmigung einzusenden.

Für die Bemessung des ordentlichen Staatsbeitrages an die Eigentümer der Kindergärten gilt sinngemäss die Bestimmung von Art. 26 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

Für die Zuerkennung ausserordentlicher Staatsbeiträge ist Art. 14 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946 sinngemäss anzuwenden.

§ 7. Der Beitritt der Kindergärtnerinnen zu der Lehrerversicherungskasse wird durch ein besonderes Dekret geordnet.

§ 8. Die Beiträge gemäss § 1 werden nur an Kindergärten ausgerichtet, die folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Die Kindergärten müssen den Kindern aller Volkskreise offen stehen.
- b) Die Kinderzahl einer Klasse darf in der Regel 35 nicht übersteigen.
- c) Die Schulräume und ihre Ausstattung müssen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen.
- d) Die Entwicklung von Körper, Geist und Gemüt der Kinder ist in einer ihrem Alter entsprechenden Weise zu fördern.
- e) Die Eigentümer der Kindergärten haben der Kindergärtnerin eine Barbesoldung von mindestens Fr. 2500.— auszurichten. Der staatliche Zuschuss darf nicht in Abzug gebracht werden. § 4 bleibt vorbehalten.

Allfällige Naturalleistungen dürfen nach ortsüblicher Schätzung von der Barbesoldung abgezogen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 9. Eine angemessene Vertretung des Staates in Aufsichtsorganen von Kindergärten bleibt vorbehalten.

Die Aufsicht über die Kindergärten wird im übrigen durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 10. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 1947/48 in Kraft. Es ersetzt die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Kindergärten vom 9. Oktober 1945.

Bern, den 25. März/25. April 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 18. April 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. E. Bärtschi.

Bericht der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Bau des Kraftwerkes Handegg II.

(Mai 1947.)

Im November 1946 hat der Regierungsrat anlässlich der Behandlung der Interpellation Brechbühler den Grossen Rat über den projektierten Ausbau der Kraftwerke Oberhasli orientiert. Seither sind die Studien weiter geführt worden. Am 10. Dezember 1946 reichten die KWO das Konzessionsgesuch für den Bau des Kraftwerkes Handegg II ein. Am 25. April 1947 erteilte der Regierungsrat den KWO die nachgesuchte Konzession für dieses Kraftwerk.

Im Jahre 1906 gewährte der Regierungsrat den Bernischen Kraftwerken die allgemeine Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte der Aare und ihrer Zuflüsse im Oberhasli. Seither sind sehr viele Studien über diese Anlagen durchgeführt worden. Mit der Entwicklung der Technik wurden die Projekte immer ausgedehnter. Nachdem lange Zeit die Akkumulierung auf der Grimsel nur mit 60 Millionen m³ vorgesehen war, erreichte diese schon bei dem im Jahre 1925 konzessionierten Projekt 113 Millionen m³ (Grimsel 100, Gelmersee 13). Die erste Stufe des Gesamtkraftwerkes Oberhasli wurde damals bis Handegg in Aussicht genommen. Die Produktion sollte im Jahr 223 000 000 kWh erreichen.

Wenn wir uns seither auch an wesentlich grössere Zahlen gewöhnt haben, weil die Produktion der heute geplanten Grosskraftwerke die Milliarde kWh überschreitet, so erreichte sie vor 22 Jahren beim Kraftwerk Handegg doch schon nahezu 60 % der Produktion der 7 Zentralen der BKW. Die durch das Kraftwerk Grimsel erzielte Produktionsvermehrung war zu gross für den damaligen bernischen Konsum. Um den Energieabsatz zu sichern, wurden die KWO als besondere Gesellschaft gegründet, in welcher heute die BKW die Hälfte, die Städte Basel, Bern und Zürich je einen Sechstel der Aktien besitzen.

Das Kraftwerk Handegg I wurde 1932, das Kraftwerk Innertkirchen 1943 kollaudiert. Dank

frühzeitiger Vorbereitungen konnte das letztgenannte Werk trotz der Schwierigkeiten mitten im Kriege fertig erstellt werden.

Seither hat die Nachfrage nach elektrischer Kraft, vor allem nach Winterenergie, in ungeahnter Masse zugenommen. Die Gründe liegen im Ausfall an andern Energiequellen, Kohle und flüssiger Brennstoffe, und in der allgemeinen Erweiterung des Anwendungsgebietes überhaupt:

Bei den BKW entwickelte sich die Energieabgabe wie folgt:

1930	521 Millionen kWh
1935	557 Millionen kWh
1940	791 Millionen kWh
1943	1067 Millionen kWh
1944	1114 Millionen kWh
1945	1313 Millionen kWh
1946	1318 Millionen kWh

Ohne Einschränkungen hätte der Absatz 1946 wahrscheinlich mehr als 1500 Millionen kWh erreicht. Innert 15 Jahren entspricht dies beinahe einer Verdreifachung des Energieabsatzes.

Aehnlich ist die Entwicklung in der ganzen Schweiz. Es ist leicht begreiflich, dass der Bau neuer Kraftwerke dieser gewaltigen Zunahme nicht zu folgen vermochte; vor allem hat der kriegswirtschaftlich bedingte Materialmangel den Bau neuer Werke während des Krieges beinahe unmöglich gemacht.

Die gesteigerten Ansprüche an Winterenergie können in der Schweiz nur durch den Bau von Speicherwerken, die eine sehr grosse Menge Winterenergie liefern, befriedigt werden.

Durch die vorgesehene Erweiterung der KWO kommt man, bei gleichzeitiger Erhöhung der Produktion überhaupt, den neuen Bedürfnissen entgegen. Heute ist, bei einer Jahresproduktion von rund 828 Millionen kWh, ein Ueberschuss an Som-

merenergie von zirka 200 Millionen kWh vorhanden. Der Umbau ergibt bei total 1050 Millionen kWh, im Winter 700 und im Sommer 350 Millionen kWh.

Dieser Ausbau der KWO ist wie folgt projektiert:

Das Wasser der Einzugsgebiete zwischen Grimsel und Handegg soll in einem Staubecken im Rätherichsboden mit einem Inhalt von 27 000 000 m³ aufgespeichert werden. Diesem Staubecken werden das Urbachwasser, sowie der Gruben- und der Aerenbach zugeleitet. Die Staumauer von 90 m maximaler Höhe wird bei der Gerstenegg erstellt. Das Kraftwerk selbst ist als unterirdische Zentrale bei der Handegg vorgesehen. Das Wasser wird durch Druckstollen zum Wasserschloss und durch die eigentliche Druckleitung zu den Turbinen geführt. Von hier fliesst es in den bereits bestehenden und in Erweiterung begriffenen Ausgleichsweiher zur weiteren Ausnützung im Kraftwerk Innertkirchen. Das Gefälle des Kraftwerkes Handegg II beträgt 443 m, die mittlere Jahreskraft 18 000 PS.

Im weiteren Ausbau ist die Erstellung eines Speicherbeckens in der Oberaar geplant mit Stau auf Kote 2287 m, also rund 380 m höher als der Grimselstau. Der Inhalt des Staubeckens wird 40 000 000 m³ betragen. Das Gefälle soll in einer Zentrale bei der Grimsel ausgenützt werden (Grimsel I).

Als drittes Stadium ist die Erhöhung des Grimselstaus um zirka 14 m beabsichtigt, so dass der Inhalt des Grimselsees auf 145 Millionen m³ steigen wird. Dem Grimselsee soll der Bächibach zugeleitet werden. Das Gefälle zwischen Grimselsee und Rätherichsboden wird in der Zentrale Grimsel II ausgenützt.

Nach Vollendung der Bauten wird die ganze Kraftwerksgruppe im Oberhasli, wie schon ausgeführt, im Mittel 700 Millionen kWh Winter- und 350 Millionen kWh Sommerenergie liefern.

Die Baukosten für die Anlagen des Kraftwerkes Handegg II sind auf der Preisbasis 1946, mit 76,7 Millionen Franken berechnet. Der Preis der Winterenergie beträgt bei Anrechnung von gleich viel Sommerenergie zu 1 Rp./kWh und der überschüssigen Sommerenergie zu 0,5 Rp./kWh noch 4,36 Rp./kWh. Im Total wird bei den KWO der Preis der Winterenergie 1,9 Rp./kWh betragen. Diese Preise dürfen als sehr günstig bezeichnet werden.

Die Finanzierung des Kraftwerkes Handegg II wird durch eine entsprechende Erhöhung des Obligationenkapitals der KWO durchgeführt. Dasselbe beträgt bei einem Aktienkapital von 36 Millionen Franken heute Fr. 75 000 000.—. Die Kantonallbank hat sich in Verbindung mit dem Kartell der schweizerischen Banken zur Uebernahme des Obligationenkapitals bereit erklärt.

Der Energieabsatz aus dem neuen Werk ist gesichert. Die Knappheit in der Stromabgabe zwingt dazu, die zwei weiteren Etappen in möglichst kurzer Frist ebenfalls in Angriff zu nehmen und zwar auch dann, wenn an anderer Stelle ein grosses schweizerisches Winterkraftwerk erstellt werden sollte.

Die Bauausführung beansprucht einige Jahre. Die Grimselstrasse wird längs des neuen Stau-

beckens verlegt werden müssen. Für die Durchführung der grossen Materialtransporte wird die Strasse stellenweise auszubauen sein. Vor Erstellung der Staumauer muss die Aare durch einen Stollen in der linken Talflanke umgeleitet werden. Hier wird das ganze Jahr gearbeitet werden können, dagegen ist der Bau der Staumauer auf die Sommermonate beschränkt. Es muss mit sehr langen Lieferfristen für die Maschinen gerechnet werden.

Bis zur Fertigstellung des Kraftwerkes Handegg II wird die Bauzeit voraussichtlich fünf bis sechs Jahre betragen. Schon vorher werden aber Teile des neuen Werkes in Betrieb genommen werden können.

Wir möchten diese Orientierung des Grossen Rates nicht abschliessen, ohne kurz die bedeutendsten weiteren Möglichkeiten der Energiebeschaffung im Kanton Bern zu streifen.

- a) Im Oberhasli wird ausser der bereits erwähnten Stauanlage auf der Oberaaralp und der Vergrösserung des Grimselsees die Frage der Ausnützung des Trift-, Gadmen- und Gentalwassers studiert.
- b) Im Gebiet von Gsteig und Lauenen studieren die Bernischen Kraftwerke gemeinsam mit der Stadt Bern die Anlage eines Kraftwerkes auf dem Sanetsch mit Zentrale in Gsteig. Ein erstes Projekt hat sich als wirtschaftlich zu teuer erwiesen; zurzeit wird ein neues Projekt auf reduzierter Grundlage ausgearbeitet.
- c) In Vorbereitung ist das Projekt für den Bau eines Kraftwerkes am Giessbach. Ein fertiges Projekt ist bis zur Stunde nicht eingereicht worden; das Werk soll 51 Millionen kWh liefern, wovon die Hälfte auf den Winter entfallen soll. Gegen das Werk sind starke Kräfte aus den Heimatschutzkreisen an der Arbeit. Es wird Sache der Regierung sein, die Vorteile des Werkes, welche sich auf dem Gebiete der Energieversorgung bieten, mit den Nachteilen, welche durch die Schädigung des Giessbaches und der Wasserfälle herbeigeführt werden, abzuwägen.
- d) Von Bedeutung wird die Ausnützung der Wasserkräfte des Simmentales, doch sind hier eine Reihe von technischen Fragen vorurteilslos abzuklären, vor allem dürfte nach den vorliegenden Berichten der Höherstau der Stockenseen erhebliche technische Schwierigkeiten bieten. Es wird mit einer Energiemenge von 150 bis 210 Millionen kWh gerechnet, wovon ungefähr ein Drittel Winterenergie sein würde.
- e) Als blosse Projektidee besteht die Ausnützung des Oeschinensees, mit einem Stausee im Gamchi und einem Kraftwerk bei Därligen. Gerade hier werden auch die Schädigungen der Naturschönheiten unseres Landes mit den Vorteilen, die sich aus der Energiegewinnung ergeben, abgewogen werden müssen.
- f) Auf der Aarestrecke Bielersee-Olten, die in drei Kantonen liegt, dürften noch rund 430 Millionen kWh zu gewinnen sein. Die Kraftgewinnung steht aber im Zusammenhang mit den Ideen eines Rhein-Rhone-Kanals und der II. Juragewässerkorrektion. Ein Bewirt-

schaftungsplan für die Aare drängt sich daher gebieterisch auf. Es ist aus diesem Grunde zu begrüssen, dass der Bundesrat jetzt eine Vorlage an die eidgenössischen Räte richtete, um die Arbeiten der interessierten Kantone für einen Wasserwirtschaftsplan der Aare mit Fr. 500 000. — unterstützen zu können. Es dürfte sich dann wohl als richtig erweisen, dass auch auf der Aarestrecke Bern-Thun, mit ihrem zirka 60 m Gefälle, noch rund 200 Millionen kWh gewonnen werden können. Nicht ausgeschlossen ist, dass auch der Ausbau des freiburgischen Werkes Rossens eine Erweiterung des Kraftwerkes Kallnach mit sich bringen könnte.

- g) Die Studien für die weitere Ausnützung des Doubs, Strecke Soubey-Ocourt, sind durch die Bernischen Kraftwerke wieder aufgenommen worden. Es wird insbesondere geprüft, auf welche Weise dem Wunsch der interessierten Gemeinden, dass das Doubs-Bett nicht voll-

ständig trockengelegt werde, entsprochen werden könnte.

Weitere Projekt-Ideen betreffend Kraftwerke im Gasterntal, am Iffigensee, an der Sense usw. dürften zum Teil aus technischen, zum Teil aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausführbar sein.

Von allen hier genannten Werken liegen nur für die Erweiterung der KWO, vorläufig für das Kraftwerk Handegg II, baureife Projekte vor. Finanziell und volkswirtschaftlich sind diese Werke günstig zu beurteilen.

Die KWO sind bereit, mit den Bauarbeiten sofort zu beginnen.

Bern, den 2. Mai 1947.

Der Baudirektor des Kantons Bern:
Reinhard.

Entsprechend der Erklärung des Regierungsrates vom 21. November 1928 anlässlich der Beratung der Motion Egger empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rate die Annahme des folgenden

Beschlusses-Entwurfes.

Der Grosse Rat erklärt sich mit dem Bericht des Regierungsrates über den Bau des Kraftwerkes Handegg II einverstanden.

Er erteilt den Vertretern des Staates die Weisung, in der demnächst stattfindenden Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke den Antrag anzunehmen, es sei den Vertretern der Bernischen Kraftwerke in der Generalversammlung der Kraftwerke Oberhasli Vollmacht zu erteilen, dem Bau des Kraftwerkes Handegg II zuzustimmen.

Bern, den 6. Mai 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28. März und 30. April 1947.

Dekret

betreffend

**die Errichtung neuer Pfarrstellen
in der Johannes-Kirchgemeinde Bern und der
reformierten Kirchgemeinde Burgdorf.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens vom
6. Mai 1945.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Johannes-Kirchgemeinde Bern wird eine fünfte, in der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf eine dritte Pfarrstelle errichtet.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber den in den betreffenden Kirchgemeinden bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern der neu geschaffenen Pfarrstellen folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 3. Auf den Zeitpunkt, wo in der Umschreibung der Johannes-Kirchgemeinde Bern durch Gebietslostrennung und Bildung einer neuen Kirchgemeinde eine Veränderung eintritt, wird die Zahl der jeder Kirchgemeinde zukommenden Pfarrstellen im bezüglichen Dekret neu festgesetzt.

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf wird der bisherige Staatsbeitrag an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen dieser Kirchgemeinde hinfällig.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die neu geschaffenen Pfarrstellen sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

Bern, den 28. März 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 30. April 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Studer.